Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1044

26.4.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1044 DER KOMMISSION

vom 27. März 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2, Artikel 156 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 162 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([2]), insbesondere auf Artikel 90 Unterabsatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission ([3]) werden Musterbescheinigungen in Form von Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und Erklärungen unter anderem für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials festgelegt. Zu diesen Sendungen gehören solche, die in den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnungen (EU) 2020/686 ([4]) und (EU) 2020/688 ([5]) der Kommission fallen.

(2) In Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 ist vorgesehen, dass die Veterinärbescheinigungen und Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen, die für die Verbringungen bestimmter Kategorien von Vögeln und ihres Zuchtmaterials zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, mit dem darin für die entsprechenden Kategorien von Vögeln und das betroffene Zuchtmaterial genannten und in ihrem Anhang I festgelegten Muster übereinzustimmen haben. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2515 der Kommission ([6]) wird Artikel 67 der Delegierten

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj?locale=de.
([2]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj?locale=de.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU (ABl. L 113 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2021/403/oj?locale=de).
([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2020/686/oj?locale=de).
([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 140, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2020/688/oj?locale=de).
([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/2515 der Kommission vom 8. September 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 hinsichtlich bestimmter Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren innerhalb der Union (ABl. L, 2023/2515, 14.11.2023, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2023/2515/oj?locale=de).

Verordnung (EU) 2020/688 geändert, um die Verbringung von Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die an einer Ausstellung in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat teilgenommen haben, in einen anderen Mitgliedstaat zu genehmigen, wenn sie während der Ausstellung den Eigentümer wechseln, und es werden die Bedingungen für eine solche Verbringung festgelegt. Daher ist es erforderlich, ein Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln von einer Ausstellung (Muster „CAPTIVE-BIRDS-EXHIBITION-INTRA“) in die Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 aufzunehmen sowie Artikel 7 und Anhang I der genannten Durchführungsverordnung entsprechend zu ändern.

(3) In Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 ist vorgesehen, dass die Veterinärbescheinigungen und die Erklärungen, die für die Verbringungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, mit den darin für die entsprechende(n) Tierart(en) und Erzeugnisse genannten und in ihrem Anhang I festgelegten Mustern übereinzustimmen haben. Kapitel 62 dieses Anhangs enthält das Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von Hunden (*Canis lupus familiaris*) und Katzen (*Felis silvestris catus*), die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/647 der Kommission ([7]) wird Artikel 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 über das amtliche Bescheinigungsverfahren und das Melden von Verbringungen von Zuchtmaterial von Hunden und Katzen zwischen Mitgliedstaaten gestrichen. Daher ist es erforderlich, Artikel 13 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 entsprechend zu ändern und das entsprechende Muster in Anhang I Kapitel 62 der genannten Durchführungsverordnung zu streichen.

(4) Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält die Muster der Veterinärbescheinigungen und der Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für die Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter gehaltener Landtiere und ihres Zuchtmaterials. Es ist angezeigt, die entsprechenden Muster um eine harmonisierte Attestierung zu ergänzen, um das Bescheinigen für Verbringungen gehaltener Landtiere und ihres Zuchtmaterials aus Verbringungsbeschränkungen unterliegenden Betrieben und/oder Zonen zu vereinfachen, wenn im Einklang mit dem Unionsrecht Ausnahmeregelungen von diesen Beschränkungen gewährt worden sind.

(5) Kapitel 1, Kapitel 3, Kapitel 5 und Kapitel 7 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthalten Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Rindern, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind (Muster „BOV-INTRA-X“), von Schweinen, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind (Muster „POR-INTRA-X“), von Schafen und Ziegen, die nicht zur Schlachtung bestimmt sind (Muster „OV/CAP-INTRA-X“), und von einem einzelnen Equiden, der nicht zur Schlachtung bestimmt ist (Muster „EQUI-INTRA-IND“). Ziffer II.4 dieser Muster sollte gestrichen werden, um die Änderung von Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/647 zu berücksichtigen, nach der die zuständige Behörde nicht in die Umsetzung der Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit der Verbringung dieser Tiere\ zwischen Besamungsstationen einbezogen wird.

(6) Kapitel 1, Kapitel 5, Kapitel 9, Kapitel 11 und Kapitel 13 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthalten Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von bestimmten Kategorien von Huftieren, die für eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (EHDV) anfällig sind. Die Änderung der Artikel 10, 15, 23, 26 und 29 sowie des Anhangs IX der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2515 betreffend Verbringungen aus Gebieten in einem bestimmten Umkreis von Ausbrüchen des EHDV sollte in diesen Mustern entsprechend berücksichtigt werden.

(7) Anhang I Kapitel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält das Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmten Schafen und Ziegen (Muster „OV/CAP-INTRA-Y“). Die Änderung von Artikel 18 und Artikel 43 Absatz 4 der Delegierten Verordnung

([7]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/647 der Kommission vom 13. Januar 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren (ABl. L 81 vom 21.3.2023, S. 1, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2023/647/oj?locale=de).

(EU) 2020/688 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2515 zur Anpassung der Vorschrift über die obligatorische individuelle Kennzeichnung von zur Schlachtung bestimmten Schafen und Ziegen sollte in diesem Muster entsprechend berücksichtigt werden.

(8) Kapitel 7 und Kapitel 8 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthalten die Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten eines einzelnen nicht zur Schlachtung bestimmten Equiden (Muster „EQUI-INTRA-IND“) und einer Sendung von Equiden (Muster „EQUI-INTRA-CON“). In Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ist ein Zeitrahmen für eine Identitätskontrolle und eine klinische Untersuchung von Equiden vor Ausstellung einer Veterinärbescheinigung festgelegt. Um zu ermöglichen, dass diese Kontrollen und Untersuchungen am letzten Arbeitstag vor dem Abgang aus dem Herkunftsbetrieb durchgeführt werden können, und um die an Wochenenden und Feiertagen stattfindenden Verbringungen von Equiden, einschließlich Equiden, die an Turnieren, Rennen und anderen Pferdesportveranstaltungen teilnehmen, in andere Mitgliedstaaten zu erleichtern, wurde Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2515 geändert. Daher sollte Ziffer II.1.2 der Muster „EQUI-INTRA-IND“ und „EQUI-INTRA-CON“ entsprechend geändert werden.

(9) Darüber hinaus ist in Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission ([8]) eine Ausnahmeregelung vorgesehen, wonach nicht abgesetzte Equiden, die ihre Mutterstuten bzw. Ziehmutterstuten begleiten, nicht von einem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet sein müssen. Dies sollte in dem Muster „EQUI-INTRA-CON“ für eine Sendung von Equiden berücksichtigt werden. Da Equiden außerdem in eine Tierklinik in einem anderen Mitgliedstaat verbracht werden können, sollte die Beschreibung von Feld I.12 in den Erläuterungen zu Teil I der Muster „EQUI-INTRA-IND“ und „EQUI-INTRA-CON“ dahin gehend geändert werden, dass zusätzlich zu einem registrierten oder zugelassenen Betrieb eine „Tierklinik“ als möglicher Bestimmungsort von Equiden eingefügt wird.

(10) Kapitel 15 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält das Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Geflügelbruteiern (Muster „POU-INTRA- HEP“). Nummer II.2.3 dieses Musters sollte gestrichen werden, da in der Entscheidung 2003/644/EG ([9]) der Kommission keine zusätzlichen Garantien für die Bekämpfung von *Salmonella* spp. für nach Finnland oder Schweden versandte Bruteier vorgesehen sind.

(11) Kapitel 23 (Muster „BOV-SEM-A-INTRA“), Kapitel 26 (Muster „BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA“), Kapitel 30 (Muster „OV/CAP-SEM-A-INTRA“) und Kapitel 33 (Muster „OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA“) des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthalten Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen von bestimmtem Zuchtmaterial von Rindern, Schafen und Ziegen. Die Änderung von Artikel 2 Nummer 12 und Anhang II Teil 5 Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/647 betreffend Embryo-Entnahmeeinheiten und die saisonale Freiheit von Infektionen mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (EHDV) sollte in diesen Mustern berücksichtigt werden.

(12) Kapitel 23 (Muster „BOV-SEM-A-INTRA“), Kapitel 30 (Muster „OV/CAP-SEM-A-INTRA“) und Kapitel 45 (Muster „EQUI-SEM-A-INTRA“) des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthalten Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen von bestimmtem Zuchtmaterial von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von Equiden. Die Änderung von Anhang III Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/647 über den Zusatz von Antibiotika oder Antibiotikamischungen zu Samen sollte in diesen Mustern berücksichtigt werden.

(13) Kapitel 26 (Muster „BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA“) und Kapitel 33 (Muster „OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA“) des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 sollten angepasst werden, um die in Anhang II Teile 1 und 5 und Anhang III Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 festgelegten Anforderungen in Bezug auf zur Erzeugung von Embryonen verwendeten Samen besser widerzuspiegeln und umzusetzen.

([8]) Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2019/2035/oj?locale=de).

([9]) 2003/644/EG: Entscheidung der Kommission vom 8. September 2003 über zusätzliche Garantien in Bezug auf Salmonellosen bei Zuchtgeflügel und zur Einstellung in Zucht- und Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken, die zum Versand nach Finnland und Schweden bestimmt sind (ABl. L 228 vom 12.9.2003, S. 29, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2003/644/oj?locale=de).

(14) Kapitel 38 des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält das Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von von der Besamungsstation, von der der Samen gewonnen wurde, versandten Sendungen von Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde (Muster „POR-SEM-A-INTRA“). Die Änderung von Anhang II Teil 2 und Anhang III Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/647 betreffend Tests auf klassische Schweinepest bei in Besamungsstationen gehaltenen Schweinen und den Zusatz von Antibiotika oder Antibiotikamischungen zu Samen sollte in diesem Muster der Veterinärbescheinigung berücksichtigt werden.

(15) Kapitel 40 (Muster „POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA“) und Kapitel 49 (Muster „EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA“) des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 sollten geändert werden, um die Änderung von Artikel 2 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/647 betreffend die Definition des Begriffs Embryo-Entnahmeeinheit zu berücksichtigen und die Anforderungen in Anhang II Teile 1 und 5 und Anhang III Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 in Bezug auf zur Erzeugung von Embryonen verwendeten Samen besser widerzuspiegeln und umzusetzen.

(16) Kapitel 49 (Muster „EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA“), Kapitel 50 (Muster „EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA“) und Kapitel 51 (Muster „EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA“) des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 sollten geändert werden, um zu verdeutlichen, dass die Untersuchung auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel II Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 nur eine Blutprobe umfasst.

(17) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 sollte daher entsprechend geändert werden.

(18) In den Artikeln 8 bis 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 ist vorgesehen, dass die Veterinärbescheinigungen, die für die Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, mit den Mustern übereinzustimmen haben, die in ihrem Anhang I Kapitel 23 bis 54 enthalten sind und auf die in den genannten Artikeln Bezug genommen wird. Die Titel dieser Muster enthalten unwesentliche Fehler, darunter eine mehrdeutige Wortfolge und widersprüchliche Verweise. Aus Gründen der rechtlichen Klarheit und der Kohärenz sollten diese Fehler in den Artikeln 8 bis 11 und in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 entsprechend berichtigt werden.

(19) Die deutsche Sprachfassung von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält nichtmaterielle Fehler, darunter fehlerhafte Verweise, geringfügige Auslassungen sowie terminologische, grammatische und orthografische Fehler, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Vereinfachung im Zuge der Änderung der genannten Durchführungsverordnung durch die vorliegende Verordnung berichtigt werden sollten, da die vorliegende Verordnung Anhang I der Durchführungsverordnung vollständig ersetzt. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.

(20) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 wird folgender Buchstabe eingefügt:

   „ga) CAPTIVE-BIRDS-EXHIBITION-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 21a für in Gefangenschaft gehaltene Vögel von einer Ausstellung;“.

2. In Artikel 13 wird Buchstabe e gestrichen.

3. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 wird wie folgt berichtigt:

Artikel 8 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 8

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Rindern zwischen Mitgliedstaaten

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die für die Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Rindern zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, entsprechen je nach Art der betroffenen Erzeugnisse einem der folgenden Muster:

a) BOV-SEM-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 23, für von der Besamungsstation, von der der Samen gewonnen wurde, versandte Sendungen von Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

b) BOV-SEM-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 24, für nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG (*) des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG (**) des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

c) BOV-SEM-C-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 25, für nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG (***) des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

d) BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 26, für von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

e) BOV-EMB-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 27, für nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Embryonen entnommen oder hergestellt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates (****) entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

f) BOV-GP-PROCESSING-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 28, für nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandte Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials:

   — Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

   — Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

   — Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

   — Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

   — Bestände von Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden;

g) BOV-GP-STORAGE-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 29, für nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterialdepot versandte Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials:

   — Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

   — Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden.

Artikel 9

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen zwischen Mitgliedstaaten

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die für die Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, entsprechen je nach Art der betroffenen Erzeugnisse einem der folgenden Muster:

a) OV/CAP-SEM-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 30, für von der Besamungsstation, von der der Samen gewonnen wurde, versandte Sendungen von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

b) OV/CAP-SEM-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 31, für nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

c) OV/CAP-SEM-C-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 32, für nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

d) OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 33, für von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

e) OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 34, für nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

f) OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 35, für nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

g) OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 36, für nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandte Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials:

— Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

h) OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 37, für nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterialdepot versandte Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials:

— Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden.

Artikel 10

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Schweinen zwischen Mitgliedstaaten

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die für die Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Schweinen zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, entsprechen je nach Art der betroffenen Erzeugnisse einem der folgenden Muster:

a) POR-SEM-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 38, für von der Besamungsstation, von der der Samen gewonnen wurde, versandte Sendungen von Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

b) POR-SEM-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 39, für nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG (*****) des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

c) POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 40, für von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

d) POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 41, für nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

e) POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 42, für nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

f) POR-GP-PROCESSING-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 43, für nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandte Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials:

— Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

g) POR-GP-STORAGE-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 44, für nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterialdepot versandte Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials:

— Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden.

Artikel 11

Muster der Veterinärbescheinigungen für die Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Equiden zwischen Mitgliedstaaten

Die Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, die für die Verbringungen bestimmter Arten von Zuchtmaterial von Equiden zwischen Mitgliedstaaten zu verwenden sind, entsprechen je nach Art der betroffenen Erzeugnisse einem der folgenden Muster:

a) EQUI-SEM-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 45, für von der Besamungsstation, von der der Samen gewonnen wurde, versandte Sendungen von Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

b) EQUI-SEM-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 46, für nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

c) EQUI-SEM-C-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 47, für nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

d) EQUI-SEM-D-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 48, für nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandte Sendungen von Beständen von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

e) EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 49, für von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

f) EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 50, für nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

g) EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 51, für nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

h) EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 52, für nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandte Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

i) EQUI-GP-PROCESSING-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 53, für nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandte Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials:

— Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden;

j) EQUI-GP-STORAGE-INTRA, erstellt nach dem Muster in Anhang I Kapitel 54, für nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterialdepot versandte Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials:

— Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde;

— Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden;

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden.

_____

(*) Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1988/407/oj).

(**) Richtlinie 2003/43/EG des Rates vom 26. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2003/43/oj).

(***) Richtlinie 93/60/EWG des Rates vom 30. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr sowie zur Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf frischen Rindersamen (ABl. L 186 vom 28.7.1993, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1993/60/oj).

(****) Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1989/556/oj).

(*****) Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62, ELI: http://eur-lex.europa.eu/eli/dir/1990/429/oj?locale=de).“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„ANHANG I

Anhang I enthält die folgenden Muster von Veterinärbescheinigungen und Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten:

Muster

Huftiere	
BOV-INTRA-X	Kapitel 1: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nicht zur Schlachtung bestimmten Rindern
BOV-INTRA-Y	Kapitel 2: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmten Rindern
POR-INTRA-X	Kapitel 3: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nicht zur Schlachtung bestimmten Schweinen
POR-INTRA-Y	Kapitel 4: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmten Schweinen
OV/CAP-INTRA-X	Kapitel 5: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nicht zur Schlachtung bestimmten Schafen und Ziegen
OV/CAP-INTRA-Y	Kapitel 6: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmten Schafen und Ziegen
EQUI-INTRA-IND	Kapitel 7: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten eines einzelnen nicht zur Schlachtung bestimmten Equiden
EQUI-INTRA-CON	Kapitel 8: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten einer Sendung von Equiden
CAM-INTRA-X	Kapitel 9: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nicht zur Schlachtung bestimmten Camelidae
CAM-INTRA-Y	Kapitel 10: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmten Camelidae
CER-INTRA-X	Kapitel 11: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nicht zur Schlachtung bestimmten Cervidae
CER-INTRA-Y	Kapitel 12: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmten Cervidae
OTHER-UNGULATES-INTRA-X	Kapitel 13: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nicht zur Schlachtung bestimmten gehaltenen Huftieren, ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae
OTHER-UNGULATES-INTRA-Y	Kapitel 14: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmten gehaltenen Huftieren, ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae
Vögel und ihr Zuchtmaterial	
POU-INTRA-HEP	Kapitel 15: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Geflügelbruteiern
POU-INTRA-DOC	Kapitel 16: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Eintagsküken
POU-INTRA-X	Kapitel 17: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel

Huftiere	
POU-INTRA-LT20	Kapitel 18: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel, oder von weniger als 20 Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel
POU-INTRA-Y	Kapitel 19: Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von zur Schlachtung bestimmtem Geflügel
POU-INTRA-SPF	Kapitel 20: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von spezifiziert pathogenfreien Eiern
CAPTIVE-BIRDS-INTRA	Kapitel 21: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln
CAPTIVE-BIRDS-EXHIBITION-INTRA	Kapitel 21a: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln von einer Ausstellung
HE-CAPTIVE-BIRDS-INTRA	Kapitel 22: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Bruteiern von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln
Zuchtmaterial von Rindern	
BOV-SEM-A-INTRA	Kapitel 23: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von von der Besamungsstation, von der der Samen gewonnen wurde, versandten Sendungen von Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde
BOV-SEM-B-INTRA	Kapitel 24: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
BOV-SEM-C-INTRA	Kapitel 25: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA	Kapitel 26: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
BOV-EMB-B-INTRA	Kapitel 27: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Embryonen entnommen oder hergestellt wurden, versandten Sendungen von Beständen von Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
BOV-GP-PROCESSING-INTRA	Kapitel 28: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials:

Huftiere	
	— Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden Bestände von Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden
BOV-GP-STORAGE-INTRA	Kapitel 29: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterialdepot versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden
Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen	
OV/CAP-SEM-A-INTRA	Kapitel 30: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von von der Besamungsstation, von der der Samen gewonnen wurde, versandten Sendungen von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

Huftiere	
OV/CAP-SEM-B-INTRA	Kapitel 31: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
OV/CAP-SEM-C-INTRA	Kapitel 32: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde|
OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA	Kapitel 33: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA	Kapitel 34: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA	Kapitel 35: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA	Kapitel 36: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

Huftiere	
	— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA	Kapitel 37: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterialdepot versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
Zuchtmaterial von Schweinen	
POR-SEM-A-INTRA	Kapitel 38: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von von der Besamungsstation, von der der Samen gewonnen wurde, versandten Sendungen von Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde
POR-SEM-B-INTRA	Kapitel 39: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA	Kapitel 40: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandten

Huftiere	
	Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA	Kapitel 41: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA	Kapitel 42: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
POR-GP-PROCESSING-INTRA	Kapitel 43: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
POR-GP-STORAGE-INTRA	Kapitel 44: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterialdepot versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

Huftiere	
	— Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
Zuchtmaterial von Equiden	
EQUI-SEM-A-INTRA	Kapitel 45: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von von der Besamungsstation, von der der Samen gewonnen wurde, versandten Sendungen von Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde
EQUI-SEM-B-INTRA	Kapitel 46: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
EQUI-SEM-C-INTRA	Kapitel 47: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
EQUI-SEM-D-INTRA	Kapitel 48: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde, versandten Sendungen von Beständen von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde
EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA	Kapitel 49: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden
EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA	Kapitel 50: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

Huftiere	
EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA	Kapitel 51: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA	Kapitel 52: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen entnommen oder erzeugt wurden, versandten Sendungen von Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden
EQUI-GP-PROCESSING-INTRA	Kapitel 53: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden
EQUI-GP-STORAGE-INTRA	Kapitel 54: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von nach dem 20. April 2021 von dem Zuchtmaterialdepot versandten Sendungen des nachstehend aufgeführten Zuchtmaterials: — Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

Huftiere	
	— Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde — Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden — Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden
Bienen	
HBEE-INTRA	Kapitel 55: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Honigbienen
QUE-INTRA	Kapitel 56: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Honigbienenköniginnen mit Ausnahmeregelung
BBEE-INTRA	Kapitel 57: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Hummeln
Bestimmte Kategorien von Landtieren und bestimmtes Zuchtmaterial	
CONFINED-LIVE-INTRA	Kapitel 58: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Landtieren zwischen geschlossenen Betrieben
CONFINED-PRIMATE-INTRA	Kapitel 59: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Primaten in einen geschlossenen Betrieb
GP-CONFINED-INTRA	Kapitel 60: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von in einem geschlossenen Betrieb gehaltenen Landtieren, der/die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurde(n)
CANIS-FELIS-FERRETS-INTRA	Kapitel 61: Muster der Veterinärbescheinigung und Muster der Erklärung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Hunden, Katzen und Frettchen

Huftiere	
OTHCARN-INTRA	Kapitel 63: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von sonstigen Carnivora
WILD-ANIMALS-INTRA	Kapitel 64: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von wild lebenden Landtieren
GP-CAM-CER-INTRA	Kapitel 65: Muster der Veterinärbescheinigung für die Verbringung zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen von Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren der Familien *Camelidae* und *Cervidae*, der/die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurde(n)

KAPITEL 1

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN RINDERN (MUSTER „BOV-INTRA-X“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.2 **IMSOC-Bezugsnummer** I.2a **Lokale Bezugsnummer** I.3 **Zuständige oberste Behörde** I.4 **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.6 **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		I.9 **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		I.10 **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		I.12 **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		I.14 **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		I.16 **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter- / Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Registrierter Equide □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Weiterverarbeitung □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Schlachtung □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Versandzentrum □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Bestäubung	□ Geschlossener Betrieb □ Ausstellung □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Technische Verwendung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Zuchtmaterial □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Sonstiges	
	I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22 □ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23** □ **Für die Ausfuhr**	
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland	ISO-Ländercode
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Ausgangsort	GKS-Code
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		
I.24 **Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25** **Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26 **Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27** **Gesamtmenge**	
I.28 **Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29** **Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 **Beschreibung der Sendung**

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Rinder (1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,

II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;

II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Rindern in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;

II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ..... (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Rinder gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. (2) *Entweder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt. Und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..……..…… sind erfüllt,(4)]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..…… (5).]]

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die in Bezug auf Rinder frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* ohne Impfung sind. Und:

(2) *Entweder:* [Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*“ in Bezug auf die Rinderpopulation.]

(2) *Und/Oder:* [Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* unterzogen, der anhand einer Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage nach der Geburt entnommen wurde.]

(2) *Und/Oder:* [Sie sind jünger als 12 Monate.]

(2) *Und/Oder:* [Sie sind kastriert.]

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) sind. Und:

(2) *Entweder:* [Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*)“.]

(2) *Und/Oder:* [Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) unterzogen, der in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

	(2) *Und/Oder:* [Sie sind jünger als 6 Wochen.] II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde. II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt: (2) *Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) kein Fall gemeldet.] (2) *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden in einer saisonal von Epizootischer Hämorrhagie freien Zone gemäß Anhang IX Teile 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten: (2) *Entweder:* mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.] (2) *Und/Oder:* mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] (2) *Und/Oder:* mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] (2) *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb, der die Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllt, vor Vektorangriffen geschützt gehalten: (2) *Entweder:* mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.] (2) *Und/Oder:* mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] (2) *Und/Oder:* mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] (2) *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.] II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde. II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und: (2) *Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum ihres Abgangs keine Surra gemeldet.] (2) *Oder*: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.]

	(2) *Entweder:*	[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]
	(2) *Und/Oder:*	[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:
		(2) *Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während des folgenden Zeitraums:
		(2) *Entweder:* [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
		(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
		(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
		(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:
		(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
		(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
		(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
		(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3. Sie wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in diesem Mitgliedstaat oder der Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
		(2) *Entweder:* [II.2.8.3.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]
		(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

	(2) *Und/Oder:* [II.2.8.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:
	(2) *Entweder:* [II.2.8.4.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]]]
	(2) *Und/Oder:* [II.2.8.4.2. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und die Tiere wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2) *Und/Oder:* [II.2.8.Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:
	(2) *Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:
	(2) *Entweder:* [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
	(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:
	(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]]
	(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.2.1. Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2.2. Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1. Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:

(2) *Entweder:* [II.2.8.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

(2) [(2) *Entweder:* [II.2.9. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von Enzootischer Leukose der Rinder“ verbracht. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind.]]]

(2) *Oder*: [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind, und in diesen Betrieben wurde in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Enzootische Leukose der Rinder gemeldet. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.9.1.1. Sie sind älter als 24 Monate und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der mit Negativbefund durchgeführt wurde:

(2) *Entweder:* [II.2.9.1.1.1. anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, während die Tiere abgesondert von den anderen Rindern des Betriebs gehalten wurden.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.1.1.2. anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, und alle in dem Betrieb gehaltenen Rinder über 24 Monate wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der anhand von Proben, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.1.2. Sie sind jünger als 24 Monate, und sie wurden von Muttertieren geboren, die mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, der anhand von Proben, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Oder*: [II.2.9. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Enzootische Leukose der Rinder verbracht. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind.]]

(2) *Oder*: [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind, und in diesen Betrieben wurde in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Enzootische Leukose der Rinder gemeldet. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.9.1.1. Sie sind älter als 24 Monate und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der mit Negativbefund durchgeführt wurde:

(2) *Entweder:* [II.2.9.1.1.1. anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, während die Tiere abgesondert von den anderen Rindern des Betriebs gehalten wurden.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.1.1.2. anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, und alle in dem Betrieb gehaltenen Rinder über 24 Monate wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der anhand von Proben, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.1.2. Sie sind jünger als 24 Monate, und sie wurden von Muttertieren geboren, die mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, der anhand von Proben, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]

(2) [(2) *Entweder:* [II.2.10. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“ verbracht, und sie wurden nicht gegen infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis geimpft. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis sind. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.10.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.10.1.2. Die Tiere wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung unter Quarantäne gestellt, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]

(2) *Oder*: [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis ist, und sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten und mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, der anhand einer Probe, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

(2) *Oder:* [II.2.10. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis verbracht. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis sind. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.10.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.10.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.10.1.3. Die Tiere wurden mindestens 30 Tage vor dem Versand unter Quarantäne gestellt, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.10.1.4. Die Tiere sind für einen Betrieb bestimmt, in dem Rinder zur Fleischerzeugung ohne Kontakt zu Rindern anderer Betriebe gehalten werden, und von dem aus sie unmittelbar zum Schlachtbetrieb verbracht werden.]]]]

(2) *Oder*: [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis sind. Und:

– Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und:

– Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, der anhand einer Probe, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) [(2) *Entweder:* [II.2.11. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von Bovine Virus Diarrhoe“ verbracht, und sie wurden nicht gegen Bovine Virus Diarrhoe geimpft. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Bovine Virus Diarrhoe sind. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.11.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben mit dem Status „frei von Bovine Virus Diarrhoe“.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.11.1.2. Die Herkunftsbetriebe wurden einem Testregime gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c Ziffer ii oder iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unterzogen, das innerhalb des Zeitraums von 4 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.11.1.3. Die Tiere wurden vor dem Datum des Abgangs der Sendung einzeln getestet, um das Auftreten des Virus der Bovine Virus Diarrhoe auszuschließen.]]]]

(2) *Oder*: [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Bovine Virus Diarrhoe sind und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf das Virusantigen oder das Genom des Virus der Bovine Virus Diarrhoe mit Negativbefund unterzogen. Und:

[2] *Entweder:* [II.2.11.1.1. Sie wurden über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten [und handelt es sich um trächtige Muttertiere, wurden sie mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovine Virus Diarrhoe unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde] [2].]]

[2] *Und/Oder:* [II.2.11.1.2. Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden mit Positivbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovine Virus Diarrhoe unterzogen:

[2] *Entweder:* [II.2.11.1.2.1. im Fall von nichtträchtigen Muttertieren anhand von vor dem Datum des Abgangs der Sendung genommenen Proben.]]]]]

[2] *Und/Oder:* [II.2.11.1.2.1. im Fall von trächtigen Muttertieren anhand von vor dem Datum der der aktuellen Trächtigkeit vorausgehenden Besamung genommenen Proben.]]]]]

[2] *Oder*: [II.2.11. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Bovine Virus Diarrhoe verbracht. Und:

[2] *Entweder:* [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Bovine Virus Diarrhoe sind. Und:

[2] *Entweder:* [II.2.11.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von Bovine Virus Diarrhoe“.]]]

[2] *Und/Oder:* [II.2.11.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Bovine Virus Diarrhoe.]]]

[2] *Und/Oder:* [II.2.11.1.3. Die Herkunftsbetriebe wurden einem Testregime gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c Ziffer ii oder iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unterzogen, das innerhalb der letzten 4 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

[2] *Und/Oder:* [II.2.11.1.4. Die Tiere wurden vor dem Datum des Abgangs der Sendung einzeln getestet, um das Auftreten des Virus der Bovine Virus Diarrhoe auszuschließen.]]]

[2] *Und/Oder:* [II.2.11.1.5. Die Tiere sind für einen Betrieb bestimmt, in dem Rinder zur Fleischerzeugung getrennt von Rindern anderer Betriebe gehalten werden, und von dem aus sie unmittelbar zum Schlachtbetrieb verbracht werden.]]]

[2] *Und/Oder:* [II.2.11.2. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Bovine Virus Diarrhoe sind und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf das Virusantigen oder das Genom des Virus der Bovine Virus Diarrhoe mit Negativbefund unterzogen. Und:

[2] *Entweder:* [II.2.11.2.1. Sie wurden über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten [und handelt es sich um trächtige Muttertiere, wurden sie mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde] [2].]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X**

[2] *Und/Oder:* [II.2.11.2.2. Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden mit Positivbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovine Virus Diarrhoe unterzogen:

[2] *Entweder:* [II.2.11.2.2.1. im Fall von nichtträchtigen Muttertieren anhand von vor dem Datum des Abgangs der Sendung genommenen Proben.]]]]]

[2] *Und/Oder:* [II.2.11.2.2.1. im Fall von trächtigen Muttertieren anhand von vor dem Datum der der aktuellen Trächtigkeit vorausgehenden Besamung genommenen Proben.]]]]]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

[2] [6] [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[2] *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[2] *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[2] *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*) [7], transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. [8]

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

(7) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.

(8) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 2

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN RINDERN (MUSTER „BOV-INTRA-Y“)

EUROPÄISCHE UNION				**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8 **Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code	
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20 **Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Rinder [1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ..... (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Rinder gelisteten Seuchen gezeigt.

[2] [II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. [2] *Entweder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..……...…… sind erfüllt, [4]]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu:
…….……..…...……..… [5].]]

[2] *Entweder:* [II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die in Bezug auf Rinder frei von Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* mit oder ohne Impfung sind.]

[2] *Und/Oder:* [II.2.2. Sie sind kastriert.]

[2] *Und/Oder:* [II.2.2. Sie sind jünger als 12 Monate.]

[2] *Und/Oder:* [II.2.2. Es handelt sich um unkastrierte Rinder über 12 Monate, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

[2] *Entweder:* [II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) sind.]

[2] *Und/Oder:* [II.2.3. Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) unterzogen, der in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde.

[2] [II.2.7. Die Anforderungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

[2] [6] [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[2] *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[2] *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[2] *Oder*: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*) [7], transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. [8]

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-Y**

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

(7) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.

(8) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 3

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN SCHWEINEN (MUSTER „POR-INTRA-X“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für**				
	□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz	
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
	I.21 **□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Schweine (1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,

II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;

II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Schweinen in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;

II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ..... (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schweine gelisteten Seuchen gezeigt.

(2) [II.1.4. Sie kommen aus einem oder mehreren Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission, und sie haben keinen im Einklang mit Artikel 99 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates für Auftriebe zugelassenen Betrieb durchlaufen, der die Anforderungen aus Anhang IV Kapitel I Teil A Buchstabe j der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 nicht erfüllt.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. (2) *Entweder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..……..…… sind erfüllt, (4)]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..……..…..…..… (5).]]

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* bei Schweinen gemeldet wurde, und in denen mindestens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung:

(2) *Entweder:* [II.2.4.1. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission eingeführt wurden.]

(2) *Und/Oder:* [II.2.4.2. bei den in den Betrieben gehaltenen Schweinen Überwachungsmaßnahmen auf Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durchgeführt wurden.]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-X**

II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet wurde.

(2) [II.2.6. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit“ verbracht, und sie wurden nicht gegen Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit geimpft. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.6.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit sind. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.6.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit“.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.6.1.2. Die Tiere der Sendung wurden mittels einer der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (6) (7) vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Vollvirus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.6.2. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit sind. Und:

– Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und:

– Sie wurden mittels der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, der anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 30 Tagen entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde, wobei die letzte Probe in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde.]]

(2) [II.2.6. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit verbracht. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.6.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit sind. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.6.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit“.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.6.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.6.1.3. Die Tiere der Sendung wurden mittels einer der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (7) vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder, soweit anwendbar, von Antikörpern gegen das gE-Protein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.6.2. Sie kommen aus einem Betrieb, der nicht frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit ist. Und:

– Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und:

– Sie wurden mittels der in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit unterzogen, der anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 30 Tagen entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde, wobei die letzte Probe in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde.]]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

(2) (8) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

(2) *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

(2) *Oder*:[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

(2) *Oder*:[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*) (9), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. (10)

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-X**

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Bei Schweinen unter 4 Monaten, die von mit einem Markerimpfstoff (negativer gE-Marker) geimpften Muttertieren geboren wurden, kann zum Nachweis von Antikörpern gegen das gE-Protein des Virus der Aujeszkyschen Krankheit die in Anhang I Teil 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehene Diagnosemethode verwendet werden.

(7) Die Zahl der untersuchten Schweine muss zumindest den Nachweis einer Seroprävalenz von 10 % der Sendung mit einem Konfidenzniveau von 95 % ermöglichen.

(8) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

(9) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.

(10) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 4

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN SCHWEINEN (MUSTER „POR-INTRA-Y“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges				
	I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Schweine [(1)] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ..... (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schweine gelisteten Seuchen gezeigt.

[(2)] [II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]

[(2)] [II.1.4. Für die Tiere gilt:

[(2)] *Entweder:* [II.1.4.1. Sie sind nicht abgesetzt und jünger als 5 Wochen.]]

[(2)] *Oder*: [II.1.4.1. Sie kommen aus einem oder mehreren Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission:

[(2)] *Entweder:* [II.1.4.1.1. aus dem/denen die Schlachtkörper aller Sauen und Eber auf Trichinen untersucht werden.]]

[(2)] *Und/Oder:* [II.1.4.1.1. aus dem/denen die Schlachtkörper von 10 % aller zur Schlachtung versandten Tiere auf Trichinen untersucht werden.]]]

[(2)] *Oder*: [II.1.4.1.1. der/die sich in einem Mitgliedstaat befindet/befinden, in dem in den letzten 3 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung, in denen regelmäßig Untersuchungen gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 durchgeführt wurden, bei Hausschweinen in Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen kein autochthoner Trichinenbefall festgestellt wurde.]]]

[(2)] *Oder*: [II.1.4.1.1. der/die sich in einem Mitgliedstaat befindet/befinden, für den die Datenhistorie zu den regelmäßigen Untersuchungen der in diesen Betrieben oder im betreffenden Kompartiment geschlachteten Schweine mit einer Konfidenz von mindestens 95 % belegt, dass die Prävalenz von Trichinen in dieser Population 1 pro Million nicht übersteigt.]]]

[(2)] *Oder:* [II.1.4.1. Sie kommen aus einem oder mehreren Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375, der/die sich in Belgien oder Dänemark befindet/befinden.]]

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. [(2)] *Entweder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[(2)] *Oder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von …… [(3)] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[(2)] [Die Anforderungen gemäß ……..……...…… sind erfüllt, [(4)]]

[(2)] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……...……..…… [(5)].]]

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-Y**

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

(2) [II.2.4. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit verbracht. Und:

– Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet wurde.

– Sie werden auf direktem Weg zum Schlachthof im Bestimmungsmitgliedstaat transportiert, ohne in diesem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben oder in einem Durchfuhrmitgliedstaat oder in einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit ist, aufgetrieben zu werden.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission befördert wird.

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

(2)(6) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

(2) *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

(2) *Oder*:[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

(2) *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*) (7), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. (8)

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-INTRA-Y**

	Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.
Feld I.30.:	„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

(7) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.

(8) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 5

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN SCHAFEN UND ZIEGEN (MUSTER „OV/CAP-INTRA-X“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	□ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Schafe/Ziegen (1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,

II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;

II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Schafen oder Ziegen in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;

II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ..... (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schafe/Ziegen gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. (2) *Entweder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe/Ziegen aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Schafe/Ziegen aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..……..…… sind erfüllt, (4)]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..…..…… (5).]]

(2) *Entweder:* [II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die in Bezug auf Schafe und Ziegen frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* ohne Impfung sind. Und:

(2) *Entweder:* [Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*“ in Bezug auf die Schafs- und Ziegenpopulation.]]

(2) *Und/Oder:* [Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* unterzogen, der anhand einer Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommen wurde.]]

(2) *Und/Oder:* [Sie sind jünger als 6 Monate.]]

(2) *Und/Oder:* [Sie sind kastriert.]]

(2) *Oder*: [II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* mit Impfung in Bezug auf Schafe und Ziegen sind, und werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben ohne den Status „frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*“ in Bezug auf Schafe und Ziegen verbracht.]

(2) *Entweder:* [II.2.3. Es handelt sich um gehaltene Schafe, und sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde.]

	(2) *Und/Oder:* [II.2.3. Es handelt sich um gehaltene Ziegen, und sie kommen aus Betrieben, in denen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mindestens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) durchgeführt wurden.] II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde. II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt: (2) *Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) kein Fall gemeldet.] (2) *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden in einer saisonal von Epizootischer Hämorrhagie freien Zone gemäß Anhang IX Teile 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten: (2) *Entweder:* mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.] (2) *Und/Oder:* mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] (2) *Und/Oder:* mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden.] (2) *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb, der die Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllt, vor Vektorangriffen geschützt gehalten: (2) *Entweder:* mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.] (2) *Und/Oder:* mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] (2) *Und/Oder:* mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] (2) *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.] II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

(2) *Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.]

(2) *Oder*: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.]

(2) [II.2.8. Es handelt sich um gehaltene unkastrierte Schafböcke. Und:

– Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*) gemeldet wurde. Und:

– Sie wurden einem serologischen Test auf die Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*) unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

(2) *Entweder:* [II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden innerhalb der letzten 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.9.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während des folgenden Zeitraums:

(2) *Entweder:* [II.2.9.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:

(2) *Entweder:* [II.2.9.2.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]

		(2) *Und/Oder:*	[II.2.9.2.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
		(2) *Und/Oder:*	[II.2.9.2.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2) *Und/Oder:*	[II.2.9.3. Sie wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:	
		(2) *Entweder:*	[II.2.9.3.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]
		(2) *Und/Oder:*	[II.2.9.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2) *Und/Oder:*	[II.2.9.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:	
		(2) *Entweder:*	[II.2.9.4.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]]
		(2) *Und/Oder:*	[II.2.9.4.2. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und die Tiere wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2) *Und/Oder:*	[II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:	
		(2) *Entweder:*	[II.2.9.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:
		(2) *Entweder:*	[II.2.9.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
		(2) *Und/Oder:*	[II.2.9.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
		(2) *Und/Oder:*	[II.2.9.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X**

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.2. Sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.9.2.1. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.9.2.1.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.2.2. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.9.2.2.1. Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.2.2.2. Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt:

(2) *Entweder:* [II.2.9.1. Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:

(2) *Entweder:* [II.2.9.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen unter den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:

(2) *Entweder:* [II.2.9.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:

(2) *Entweder:* [II.2.9.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.3.3. unter den Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.3.4. unter den Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.3.5. unter den Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

(2) *Entweder:* [II.2.10. Die Tiere sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist, oder für einen Mitgliedstaat, der in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit einem genehmigten nationalen Scrapie-Bekämpfungsprogramm aufgeführt ist. Und:

(2) *Entweder:* [Sie kommen aus einem Betrieb in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist.]

(2) *Und/Oder:* [Sie kommen aus einem Betrieb, der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.1. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als solcher gelistet wurde.]

(2) *Und/Oder:* [Sie kommen aus einem Betrieb, der keinen Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterworfen wurde, und die Tiere gehören zur Art der Schafe und gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an, oder die Tiere gehören zur Art der Ziegen und weisen mindestens eines der Allele K222, D146 oder S146 auf.]

(2) *Und/Oder:* [Sie kommen aus einem und sind bestimmt für einen geschlossenen Betrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates.]

(2) *Oder*: [Sie erfüllen die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 4.1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]]

(2) *Oder*:[II.2.10. Die Tiere sind zur Zucht bestimmt und für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist, oder für einen Mitgliedstaat, der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit einem genehmigten nationalen Scrapie-Bekämpfungsprogramm aufgeführt ist. Und:

(2) *Entweder:* [Sie kommen aus einem Betrieb in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist.]

(2) *Und/Oder:* [Sie kommen aus einem Betrieb, der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.1. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als solcher gelistet wurde.]

(2) *Und/Oder:* [Sie kommen aus einem Betrieb, der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.1. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als solcher gelistet wurde.]

(2) *Und/Oder:* [Sie kommen aus einem Betrieb, der keinen Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterworfen wurde, und die Tiere gehören zur Art der Schafe und gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an, oder die Tiere gehören zur Art der Ziegen und weisen mindestens eines der Allele K222, D146 oder S146 auf.]

(2) *Und/Oder:* [Sie kommen aus einem und sind bestimmt für einen geschlossenen Betrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429.]

(2) *Oder*: [Sie erfüllen die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 4.1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]]

(2) *Oder*:[II.2.10. Die Tiere sind nicht zur Zucht bestimmt und für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist, oder für einen Mitgliedstaat, der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit einem genehmigten nationalen Scrapie-Bekämpfungsprogramm aufgeführt ist.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

(2) (6) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[2] *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[2] *Oder*:[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[2] *Oder*:[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*) [7], transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. [8]

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.
Feld I.12.:	„Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.
Feld I.17.:	„Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.
Feld I.30.:	„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 45 Absatz 2 oder 4 oder Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere in der Sendung an.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X**

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

(7) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.

(8) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 6

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN SCHAFEN UND ZIEGEN (MUSTER „OV/CAP-INTRA-Y“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.2 **IMSOC-Bezugsnummer** I.2a **Lokale Bezugsnummer** I.3 **Zuständige oberste Behörde** I.4 **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.6 **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		I.9 **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		I.10 **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		I.12 **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		I.14 **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		I.16 **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Registrierter Equide □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Weiterverarbeitung □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Schlachtung □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Versandzentrum □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Bestäubung	□ Geschlossener Betrieb □ Ausstellung □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Technische Verwendung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Zuchtmaterial □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Sonstiges	
	I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Schafe/Ziegen [1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 1, 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ..... (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schafe/Ziegen gelisteten Seuchen gezeigt.

[2] [II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. [2] *Entweder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe/Ziegen aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Schafe/Ziegen aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..……..…… sind erfüllt, [4]]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… [5].]]

[2] *Entweder:* [II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die in Bezug auf Schafe und Ziegen frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* mit oder ohne Impfung sind.]

[2] *Und/Oder:* [II.2.2. Sie sind älter als 6 Monate, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]

[2] *Und/Oder:* [II.2.2. Sie sind kastriert.]

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde.

[2] [II.2.6. Die Anforderungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

(2) (6) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

(2) *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

(2) *Oder*: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

(2) *Oder*: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*) (7), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. (8)

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-Y**

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

(7) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.

(8) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 7

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN EINES EINZELNEN NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN EQUIDEN (MUSTER „EQUI-INTRA-IND“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz	
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
	I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer		Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung			Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke			Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots		Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-INTRA-IND**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Equide erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Das Tier wird von seinem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument gemäß Artikel 65, 67 oder 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission oder von einem im Einklang mit deren Artikel 61 Absatz 2 ausgestellten provisorischen Identifizierungsdokument begleitet.

(1) [Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument wurde im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 für einen registrierten Equiden im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der genannten Verordnung ausgestellt, oder das provisorische Identifizierungsdokument wurde im Einklang mit Artikel 61 Absatz 2 der genannten Delegierten Verordnung für einen solchen Equiden ausgestellt.]

(1) [Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument schließt ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]

(1) [Das einzige, lebenslang gültige Identifizierungsdokument schließt eine gültige Lizenz gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]

II.1.2. Das Tier hat während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt seines Abgangs oder am letzten Arbeitstag vor dem Datum seines Abgangs aus dem registrierten Betrieb am ……. (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Equiden gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Das in Teil I bezeichnete Tier erfüllt nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

(1) *Entweder:* [II.2.1. [Das Tier kommt aus einem Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und das Tier ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [II.2.1. Das Tier kommt aus einem Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von …… (2) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (3);]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..…..…… (4).]]

II.2.2. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

(1) *Entweder:* [In dem Betrieb wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs keine Surra gemeldet.]

(1) *Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum seines Abgangs wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlag der betroffene Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

(1) *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Ausstallung des letzten infizierten Tieres aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(1) *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.3. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem in den letzten 6 Monaten vor dem Datum seines Abgangs keine Beschälseuche gemeldet wurde. Und:

(1) *Entweder:* [In dem Betrieb wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs keine Beschälseuche gemeldet.]

(1) *Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum seines Abgangs wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlag der betroffene Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

(1) *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mittels einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Tötung und Beseitigung oder der Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(1) *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde, und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.4. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem in den letzten 90 Tagen vor dem Datum seines Abgangs keine Ansteckende Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:

(1) *Entweder:* [In dem Betrieb wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum seines Abgangs keine Ansteckende Blutarmut der Einhufer gemeldet.]

(1) *Oder:* [In den letzten 12 Monaten vor dem Datum seines Abgangs wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlag der betroffene Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

(1) *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Equiden mittels einer der in Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden, der anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach dem Datum der Tötung und Beseitigung oder der Schlachtung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(1) *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.5. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem in den letzten 6 Monaten vor dem Datum seines Abgangs keine Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde. Und:

(1) *Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum seines Abgangs wurde in dem Mitgliedstaat oder der Zone desselben, in dem/der der Betrieb liegt, keine Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis gemeldet.]

(1) *Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum seines Versands wurde(n) in dem Mitgliedstaat oder der Zone desselben, in dem/der der Betrieb liegt, ein Fall/Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet, und in den letzten 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs des in Nummer II.1. bezeichneten Tieres sind alle Equiden in dem Betrieb klinisch gesund geblieben. Und:

(1) *Entweder:* [Das in Nummer II.1. bezeichnete Tier wurde vor Insektenvektoren geschützt in einer Quarantäne gehalten, und alle Equiden, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, wurden mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und das in Nummer II.1. bezeichnete Tier wurde:

(1) *Entweder:* [frühestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Abgangsdatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft.]]]

(1) *Oder:* [mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der anhand einer Probe, die frühestens 14 Tage nach dem Datum der Einstallung in Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(1) *Oder:* [Die Körpertemperatur des in Nummer II.1. bezeichneten Tieres wurde täglich gemessen und wies entweder keinen Anstieg auf, oder das Tier wurde mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und das in Nummer II.1. bezeichnete Tier wurde Tests auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen mittels der Diagnosemethoden gemäß:

– Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ohne einen Anstieg des Antikörpertiters, die anhand von zweimal im Abstand von 21 Tagen, davon die zweite in den letzten 10 Tagen vor dem Datum seines Abgangs, entnommenen gepaarten Proben durchgeführt wurden, und

– Anhang I Teil 10 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, die anhand einer innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt seines Abgangs entnommenen Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde, und das Tier wurde nach der Probenahme bis zum Datum seines Versands vor Insektenvektoren geschützt.]]

II.2.6. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Datum seines Abgangs bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.7. Das Tier kommt aus einem Betrieb, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Datum seines Abgangs kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.8. Soweit dem/der Unterzeichneten nach eingehender Prüfung bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers kommt das Tier aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und das Tier ist in den letzten 30 Tagen vor dem Datum seines Versands nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in den Nummern II.2.1. bis II.2.6. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. in den letzten 15 Tagen vor dem Datum seines Abgangs nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in Nummer II.2.7. genannten Anforderungen nicht erfüllten, in Berührung gekommen.

II.3. Es wurden Vorkehrungen getroffen,

(1) *Entweder:* [um das Tier im Einklang mit Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 zu transportieren.]

(1) *Oder:* [um das Tier zu Fuß zu bewegen.]

II.4. Diese Veterinärbescheinigung gilt:

(1) *Entweder:* [10 Tage ab dem Ausstellungsdatum, und]

(1) *Oder:* [30 Tage ab dem Ausstellungsdatum, und in Feld II.1.1. ist ein gültiges Validierungsabzeichen oder eine gültige Lizenz bescheinigt, und]

bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle war das in dieser Veterinärbescheinigung bezeichnete Tier für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen registrierten Versandbetrieb des Equiden oder, falls das Tier sich auf dem Transport befindet, einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

	Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen registrierten Bestimmungsbetrieb des Equiden oder, falls das Tier sich auf dem Transport befindet, einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb oder eine Tierklinik an. Feld I.22.: „Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)“: Geben Sie jeden Durchfuhr-Mitgliedstaat an. Im Falle einer Veterinärbescheinigung, die 30 Tage gültig ist, geben Sie alle Mitgliedstaaten an, durch die der Equide während der Rückkehr in den Herkunftsbetrieb durchgeführt wurde. Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie den individuellen Code des Equiden gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 an. **Teil II:** (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (3) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (4) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) — Qualifikation und Amtsbezeichnung Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit — Code der lokalen Kontrolleinheit Datum Stempel — Unterschrift

KAPITEL 8

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN EINER SENDUNG VON EQUIDEN (MUSTER „EQUI-INTRA-CON“)

EUROPÄISCHE UNION				INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1 Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2 IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode		**I.9 Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code		**I.10 Bestimmungsregion** Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12 Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort		**I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15 Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16 Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18 Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20 Zertifiziert als/für □ Weitere Haltung □ Registrierter Equide □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Weiterverarbeitung □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Schlachtung □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Versandzentrum □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Bestäubung	□ Geschlossener Betrieb □ Ausstellung □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Technische Verwendung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Zuchtmaterial □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Sonstiges
	I.21 □ Für die Durchfuhr durch ein Drittland Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**				**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**		
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**				**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**				**I.27**	**Gesamtmenge**		
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**				**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**		
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer		Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung			Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke			Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots		Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-INTRA-CON**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Equiden [1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

[2] *Entweder:* [II.1.1. Sie werden begleitet von ihren einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumenten gemäß:

[2] *Entweder:* [Artikel 65, 67 oder 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, und sie sind nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt.]

[2] *Oder*: [Artikel 65 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, und sie sind zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt.]

[2] [Ihre einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente wurden im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 für registrierte Equiden im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der genannten Delegierten Verordnung ausgestellt.]

[2] [Ihre einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente schließen ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]

[2] [Ihre einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente schließen eine gültige Lizenz gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]]

[2] *Und/Oder:* [II.1.2. Sie sind nicht von einem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet und sie sind nicht abgesetzt und begleiten ihre Mutterstute bzw. Ziehmutterstute, wie in Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a und in Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 vorgesehen.]

II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung oder am letzten Arbeitstag vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus dem registrierten Betrieb am ……. (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Equiden gelisteten Seuchen gezeigt.

[2] [II.1.4. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

[2] *Entweder:* [II.2.1. Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und die Tiere sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder*: [II.2.1. Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..……..…… sind erfüllt, [4]]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… [5].]]

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

[2] *Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.]

[2] *Oder*: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen:

[2] *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Ausstallung des letzten infizierten Tieres aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 6 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Beschälseuche gemeldet wurde. Und:

(2) *Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Beschälseuche gemeldet.]

(2) *Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen:

(2) *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mittels einer der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Tötung und Beseitigung oder der Schlachtung der infizierten Tiere oder dem Datum der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 90 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Ansteckende Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:

(2) *Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Ansteckende Blutarmut der Einhufer gemeldet.]

(2) *Oder:* [In den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen:

(2) *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Equiden mittels einer der in Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden, der anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach dem Datum der Tötung und Beseitigung oder der Schlachtung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 6 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde. Und:

(2) *Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde in dem Mitgliedstaat oder der Zone desselben, in dem/der die Betriebe liegen, keine Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis gemeldet.]

(2) *Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) in dem Mitgliedstaat oder der Zone desselben, in dem/der die Betriebe liegen, ein Fall/Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet, und in den letzten 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung sind alle Equiden in den Betrieben klinisch gesund geblieben. Und:

(2) *Entweder:* [Die Tiere der Sendung wurden vor Insektenvektoren geschützt in einer Quarantäne gehalten, und alle Equiden, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, wurden mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und die Tiere der Sendung wurden:

[2] *Entweder:* [frühestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft.]]]

[2] *Oder:* [mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der anhand einer Probe, die frühestens 14 Tage nach dem Datum ihrer Einstallung in Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

[2] *Oder:* [Die Körpertemperatur der Tiere der Sendung wurde täglich gemessen und wies entweder keinen Anstieg auf, oder die Tiere wurden mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und die Tiere der Sendung wurden Tests auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen mittels der Diagnosemethoden gemäß:

– Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ohne einen Anstieg des Antikörpertiters, die anhand von zweimal im Abstand von 21 Tagen, davon die zweite in den letzten 10 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung, entnommenen gepaarten Proben durchgeführt wurden, und

– Anhang I Teil 10 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, die anhand einer innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung entnommenen Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde, und die Tiere wurden nach dem Datum der Probenahme bis zum Datum des Abgangs der Sendung vor Insektenvektoren geschützt.]]

II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.8. Soweit dem/der Unterzeichneten nach eingehender Prüfung bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers kommen sie aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und sie sind in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in den Nummern II.2.1. bis II.2.6. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in Nummer II.2.7. genannten Anforderungen nicht erfüllten, in Berührung gekommen.

II.3. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.4. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

[2] [6] [II.5. Seit dem Datum des Abgangs von ihren registrierten Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[2] *Entweder:* [Sie kommen aus registrierten Abgangsbetrieben.]]

[2] *Oder*: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[2] *Oder*: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*) [7], transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. [8]

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen registrierten Versandbetrieb der Equiden oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen registrierten Bestimmungsbetrieb oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb oder eine Tierklinik an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.22.: „Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)“: Geben Sie jeden Durchfuhr-Mitgliedstaat an.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Tier der Sendung den individuellen Code gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 oder, falls das Tier nicht abgesetzt ist und seine Mutterstute oder Ziehmutterstute begleitet, den von dem in Anhang III Buchstabe a, c oder e der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Identifizierungsmittel angezeigten Identifizierungscode an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

(7) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.

	(8) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 9

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN CAMELIDAE (MUSTER „CAM-INTRA-X“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.2 **IMSOC-Bezugsnummer** I.2a **Lokale Bezugsnummer** I.3 **Zuständige oberste Behörde** I.4 **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.6 **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		I.9 **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		I.10 **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		I.12 **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		I.14 **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		I.16 **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges				
	I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	□ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	□ **Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Camelidae [1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,

II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;

II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Camelidae in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;

II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ..... (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Camelidae gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. [2] *Entweder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Camelidae aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Camelidae aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..……...…… sind erfüllt, [4]]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……...……...…… [5].]]

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei Camelidae keine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* gemeldet wurde, und die Tiere der Sendung wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* unterzogen, die anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mindestens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis-Komplex* (*M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis*) für Camelidae durchgeführt wurden.

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt:

[2] *Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) kein Fall gemeldet.]

	[2] *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden in einer saisonal von Epizootischer Hämorrhagie freien Zone gemäß Anhang IX Teile 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten: [2] *Entweder:* mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.] [2] *Und/Oder:* mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] [2] *Und/Oder:* mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung des Tieres in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]
	[2] *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden während des Transports an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb, der die Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllt, vor Vektorangriffen geschützt gehalten: [2] *Entweder:* mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.] [2] *Und/Oder:* mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] [2] *Und/Oder:* mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]
	[2] *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.]
	II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.
	II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:
	[2] *Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.]
	[2] *Oder*: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.]
	[2] *Entweder:* [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden innerhalb der letzten 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während des folgenden Zeitraums:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die die saisonal frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3. Sie wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Abgang der Sendung in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.3.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.4.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.4.2. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und das Tier wurde einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach dem Datum des Einsetzens der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.2.1. Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2.2. Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1. Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1. ohne jegliche Bedingungen, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.3. unter den Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

(2) [II.2.9. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Rindern verbracht, und sie kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Camelidae gemeldet wurde.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

(2) (6) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

(2) *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

(2) *Oder*: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

(2) *Oder*: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X**

	Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.
Feld I.30.:	„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 10

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN CAMELIDAE (MUSTER „CAM-INTRA-Y“)

EUROPÄISCHE UNION				INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1 Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2 IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode		**I.9 Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code		**I.10 Bestimmungsregion** Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12 Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort		**I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15 Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16 Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18 Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20 Zertifiziert als/für □ Weitere Haltung □ Registrierter Equide □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Weiterverarbeitung □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Schlachtung □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Versandzentrum □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Bestäubung	□ Geschlossener Betrieb □ Ausstellung □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Technische Verwendung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Zuchtmaterial □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Sonstiges
	I.21 □ Für die Durchfuhr durch ein Drittland Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Camelidae [1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ..... (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Camelidae gelisteten Seuchen gezeigt.

[2] [II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. [2] *Entweder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Camelidae aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Camelidae aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..……...…… sind erfüllt, [4]]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……...……...…… [5].]]

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde.

[2] [II.2.5. Die Anforderungen hinsichtlich Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

[2] [6] [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[2] *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[2] *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[2] *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-Y**

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 11

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN CERVIDAE (MUSTER „CER-INTRA-X“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	□ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Cervidae(1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,

II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;

II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Cervidae in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;

II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ..... (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Cervidae gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. (2) *Entweder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Cervidae aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Cervidae aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..……...…… sind erfüllt, (4)]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……...……..…… (5).]]

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei Cervidae gemeldet wurde.

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission mindestens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis-Komplex* (*M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis*) für Cervidae durchgeführt wurden.

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt:

(2) *Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) kein Fall gemeldet.]

	[2] *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden in einer saisonal von Epizootischer Hämorrhagie freien Zone gemäß Anhang IX Teile 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten: [2] *Entweder:* mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.] [2] *Und/Oder:* mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] [2] *Und/Oder:* [mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden.]
	[2] *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb, der die Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllt, vor Vektorangriffen geschützt gehalten: [2] *Entweder:* mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.] [2] *Und/Oder:* mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] [2] *Und/Oder:* mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]
	[2] *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.]
	II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.
	II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:
	[2] *Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.]
	[2] *Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.]
	[2] *Entweder:* [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während des folgenden Zeitraums:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3. Sie wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.3.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach dem Datum des Einsetzens der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.4.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.4.2. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und die Tiere wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.2.1. Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2.2. Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1. Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“ und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:

(2) *Entweder:* [II.2.8.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

II.2.9. In Bezug auf die Chronic Wasting Disease (CWD) gilt:

(2) *Entweder:* [II.2.9.1. Die Tiere werden aus einem Mitgliedstaat, der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt ist, verbracht].

(2) *Oder*: [II.2.9.2. Es handelt sich um halbdomestizierte Rentiere, die zur saisonalen Beweidung in Finnland aus Norwegen in ein unter Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführtes Gebiet in Finnland verbracht werden.]

(2) *Oder*: [II.2.9.3. Es handelt sich um halbdomestizierte Rentiere, die aus Norwegen nach der Weidesaison in Norwegen oder nach der Teilnahme an Sport- oder Kulturveranstaltungen in Norwegen oder zur saisonalen Beweidung in Schweden oder für Sport- oder Kulturveranstaltungen in Schweden in ein in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführtes Gebiet in Schweden verbracht werden, und die zuständige Behörde Schwedens hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]

(2) *Oder*: [II.2.9.4. Es handelt sich um halbdomestizierte Rentiere, die in Norwegen in dem Gebiet zwischen der norwegisch-finnischen Grenze und dem norwegisch-finnischen Rentierzaun gegrast haben und nach Finnland zurückkehren.]

(2) *Oder*: [II.2.9.5. Die Tiere werden aus einem Gebiet in Norwegen in ein anderes Gebiet in Norwegen verbracht mit Durchfuhr durch Schweden oder Finnland, und die zuständige Behörde Schwedens oder Finnlands hat der jeweiligen Durchfuhr zuvor schriftlich zugestimmt.]

(2) *Oder*: [II.2.9.6. Die Tiere werden aus einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Gebiet in Schweden nach Norwegen verbracht, und die zuständige Behörde Norwegens hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]

(2) *Oder*: [II.2.9.7. Es handelt sich um Waldrentiere, die aus einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Gebiet in Schweden nach Finnland verbracht werden, und die zuständige Behörde Finnlands hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]

(2) *Oder*: [II.2.9.8. Die Tiere werden aus einem Gebiet in einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Mitgliedstaat, das nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 der genannten Verordnung aufgeführt ist, in einen anderen in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der genannten Verordnung aufgeführten Mitgliedstaat oder nach Norwegen verbracht, und die zuständige Behörde am Bestimmungsort hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]

(2) *Oder*: [II.2.9.9. Die Tiere werden aus einem geschlossenen Betrieb im Sinne des Artikels 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Mitgliedstaat in einen geschlossenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat verbracht, und die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]

(2) [II.2.10. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Rindern verbracht, und sie kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Cervidae gemeldet wurde.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

(2) (6) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

(2) *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

(2) *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

(2) *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X**

	(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an. (6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) — Qualifikation und Amtsbezeichnung Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit — Code der lokalen Kontrolleinheit Datum Stempel — Unterschrift

KAPITEL 12

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN CERVIDAE (MUSTER „CER-INTRA-Y“)

EUROPÄISCHE UNION				INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1 Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2 IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode		**I.9 Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code		**I.10 Bestimmungsregion** Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12 Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort		**I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15 Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16 Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18 Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20 Zertifiziert als/für □ Weitere Haltung □ Registrierter Equide □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Weiterverarbeitung □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Schlachtung □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Versandzentrum □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Bestäubung	□ Geschlossener Betrieb □ Ausstellung □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Technische Verwendung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Zuchtmaterial □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Sonstiges
	I.21 □ Für die Durchfuhr durch ein Drittland Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CER-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Cervidae[1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ..... (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Cervidae gelisteten Seuchen gezeigt.

[2] [II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. [2] *Entweder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Cervidae aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Cervidae aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..……...…… sind erfüllt, [4]]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……...……..…… [5].]]

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen im Zeitraum der letzten 15 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde.

II.2.5. In Bezug auf die Chronic Wasting Disease (CWD) gilt:

[2] *Entweder:* [II.2.5.1. Die Tiere werden aus einem Mitgliedstaat, der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt ist, verbracht].

[2] *Oder*: [II.2.5.1. Die Tiere werden von Norwegen nach Schweden oder Finnland verbracht, und die zuständige Behörde Schwedens oder Finnlands hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]

[2] *Oder*: [II.2.5.1. Die Tiere werden aus einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Gebiet in ein Gebiet in Schweden oder Finnland verbracht, das nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 der genannten Verordnung aufgeführt ist, und die zuständige Behörde Schwedens oder Finnlands hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]

[2] *Oder*: [II.2.5.1. Die Tiere werden aus einem Gebiet in einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Mitgliedstaat, das nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 der genannten Verordnung aufgeführt ist, in einen anderen in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der genannten Verordnung aufgeführten Mitgliedstaat oder nach Norwegen verbracht.]

(2) [II.2.6. Die Anforderungen hinsichtlich Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Cervidae von Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

(2) (6) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

(2) *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

(2) *Oder*: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

(2) *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CER-INTRA-Y**

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 13

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN GEHALTENEN HUFTIEREN, AUSGENOMMEN RINDER, SCHAFE, ZIEGEN, SCHWEINE, EQUIDEN, CAMELIDAE UND CERVIDAE (MUSTER „OTHER-UNGULATES-INTRA-X“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2** **I.2a** **I.3** **I.4**	**IMSOC-Bezugsnummer** **Lokale Bezugsnummer** **Zuständige oberste Behörde** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16** **I.17**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für**			
	□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz	
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
	I.21	□ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Tiere [(1)] der in Teil I bezeichneten Sendung sind gehaltene Huftiere, ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae, und erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 117 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet.

II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,

II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;

II.1.2.2. sind sie nicht mit anderen gehaltenen Huftieren in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;

II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.

II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb von 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ..... (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Huftiere der betroffenen Art(en) gelisteten Seuchen gezeigt.

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. [(2)] *Entweder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[(2)] *Oder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von …… [(3)] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[(2)] [Die Anforderungen gemäß ……..……..…… sind erfüllt, [(4)]]

[(2)] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… [(5)].]]

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen 15 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

[(2)] [II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* bei gehaltenen Tieren gelisteter Arten gemeldet wurde.]

[(2)] [II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei gehaltenen Tieren gelisteter Arten gemeldet wurde.]

[(2)] [II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.]

[(2)] [II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt:

[(2)] *Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) kein Fall gemeldet.]

	(2) *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden in einer saisonal von Epizootischer Hämorrhagie freien Zone gemäß Anhang IX Teile 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission gehalten: (2) *Entweder:* mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.] (2) *Und/Oder:* mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] (2) *Und/Oder:* mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden.] (2) *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb, der die Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllt, vor Vektorangriffen geschützt gehalten: (2) *Entweder:* mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.] (2) *Und/Oder:* mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] (2) *Und/Oder:* mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] (2) *Und/Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.] (2) [II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und: (2) *Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.]] (2) *Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Abgang der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.]] (2) *Entweder:* [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während des folgenden Zeitraums:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3. Sie wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in diesem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.3.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:

(2) *Entweder:* [II.2.8.4.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]]

		(2) *Und/Oder:*	[II.2.8.4.2.	Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und die Tiere wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(2) *Und/Oder:*	[II.2.8.	Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:	
		(2) *Entweder:*	[II.2.8.1.	Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:
			(2) *Entweder:*	[II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
			(2) *Und/Oder:*	[II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
			(2) *Und/Oder:*	[II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens in den 14 Tagen nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
		(2) *Und/Oder:*	[II.2.8.2.	Sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:
			(2) *Entweder:*	[II.2.8.2.1. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
				(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]]
				(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]
			(2) *Und/Oder:*	[II.2.8.2.2. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden. Und:
				(2) *Entweder:* [II.2.8.2.2.1. Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2.2. Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1. Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“ und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:

(2) *Entweder:* [II.2.8.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:

(2) *Entweder:* [II.2.8.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:

(2) *Entweder:* [II.2.8.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X**

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

(2) (6) [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

(2) *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

(2) *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

(2) *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Tier die Identifikationsnummer an.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X**

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 14

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEN GEHALTENEN HUFTIEREN, AUSGENOMMEN RINDER, SCHAFE, ZIEGEN, SCHWEINE, EQUIDEN, CAMELIDAE UND CERVIDAE (MUSTER „OTHER-UNGULATES-INTRA-Y“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.2 **IMSOC-Bezugsnummer** I.2a **Lokale Bezugsnummer** I.3 **Zuständige oberste Behörde** I.4 **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.6 **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		I.9 **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		I.10 **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		I.12 **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		I.14 **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		I.16 **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz	
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
	I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja		□ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer		Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung			Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke			Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots		Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Tiere [1] der in Teil I bezeichneten Sendung sind gehaltene Huftiere, ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae, und erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 117 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet.

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ..... (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Huftiere der betroffenen Art(en) gelisteten Seuchen gezeigt.

[2] [II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absätze 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. [2] *Entweder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder:* [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..……..…… sind erfüllt, [4]]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… [5].]]

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

[2] [II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.]

[2] [II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurde.]

[2] [II.2.5. Die Anforderungen hinsichtlich Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemäß Artikel 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

[2] [6] [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[2] *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

[2] *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

(2) *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Tier die Identifikationsnummer an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 15

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON GEFLÜGELBRUTEIERN (MUSTER „POU-INTRA-HEP“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.2 **IMSOC-Bezugsnummer** I.2a **Lokale Bezugsnummer** I.3 **Zuständige oberste Behörde** I.4 **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.6 **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		I.9 **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		I.10 **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		I.12 **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		I.14 **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		I.16 **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges				
	I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**	**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		Drittland ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		Ausgangsort GKS-Code
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25**	**Fahrtenbuch** □ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27**	**Gesamtmenge**
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-HEP**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Bruteier (1) von Geflügel folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus:

(2) *Entweder:* [einem gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Betrieb.]

(2) *Oder*: [einer gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zugelassenen Brüterei.]

II.1.2. (2) *Entweder:* [Sie kommen aus dem/der in Nummer II.1.1. bezeichneten [Betrieb] (2) [Brüterei] (2) oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und die Bruteier sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit Geflügel oder Bruteiern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [Sie kommen aus dem/der in Nummer II.1.1. bezeichneten [Betrieb] (2) [Brüterei] (2) oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt, (4)]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..……(5).]]

II.1.3. Sie kommen von Beständen,

a) in denen keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *S. arizonae* gemeldet wurde;

b) in denen keine Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) gemeldet wurde;

c) die seit dem Schlupf bzw. mindestens 42 Tage vor dem Datum der Sammlung der Bruteier ununterbrochen in einem oder mehreren gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zugelassenen Betrieben gehalten wurden; und:

(2) *Entweder:* [i) In den Betrieben wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Sammlung der Bruteier keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *S. arizonae* bestätigt.]

(2) *Oder*: [i) In den Betrieben wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Sammlung der Bruteier eine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission wurden angewandt.]

(2) *Entweder:* [ii) In den Betrieben wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Sammlung der Bruteier keine Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt.]

(2) *Oder*: [ii) In den Betrieben wurde(n) in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Sammlung der Bruteier ein Fall/Fälle von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 wurden angewandt.]

d) die auf der Grundlage:

(2) *Entweder:* [einer klinischen Inspektion innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für für die Art(en) relevante gelistete Seuchen gezeigt haben bzw. bei denen kein entsprechender Verdacht bestand;]

(2) *Oder*: [eines monatlichen Tiergesundheitsbesuchs, zuletzt innerhalb der letzten 31 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für für die Art(en) relevante gelistete Seuchen gezeigt haben bzw. bei denen kein entsprechender Verdacht bestand;]

(2) (6) *Entweder:* [e) die nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]

(2) (6) *Oder:* [e) die mit [einem inaktivierten Impfstoff] (2) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen,] (2) gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

II.1.4.

a) Sie sind individuell mit der Zulassungsnummer des Betriebs des Herkunftsbestands gekennzeichnet.

b) Sie wurden desinfiziert.

(2) (6) *Entweder:* [c) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(2) (6) *Oder:* [c) Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] (2) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen,] (2) geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum).]

II.1.5. Sie werden in Transportmitteln und in Transportbehältern/Containern transportiert, die Artikel 4 bzw. Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen.

(2) (7) [II.1.6. Sie sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie kommen aus Beständen, für die Folgendes gilt:

(2) *Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(2) *Oder*: [Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] (2) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Datum der Sammlung der Bruteier stattfand,] (2) geimpft:]

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

Am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

(8) [II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Elterntier-Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (9)**	
			Positiv	Negativ

(8) [II.2.2. Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1. wurden weder *Salmonella Enteritidis* noch *S. Typhimurium* nachgewiesen.]

Erläuterungen:

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-HEP**

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung

„KN-Code“: Geben Sie den/die zutreffenden Code(s) des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation unter folgender Position an: 04.07.

„Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie / Großeltern / Eltern / Junglegehennen / Sonstige.

„Datum der Sammlung /Gewinnung /Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Sammlung der Eier an.

Teil II:

(1) „Bruteier“ bezeichnet von Geflügel gelegte, zum Bebrüten bestimmte Eier im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die einen solchen Status erhalten hat; in einem solchen Fall muss die Sendung Nummer II.1.5. entsprechen.

(7) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet werden, der/die einen solchen Status erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(8) Diese Garantie gilt nur für Bruteier der Art *Gallus gallus* und von Putengeflügel.

(9) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Elterntierbestands positiv, geben Sie ‚Positiv‘ an: *Salmonella* Hadar*, S.* Virchow und *S. Infantis*.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben) | Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit | Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel | Unterschrift

KAPITEL 16

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON EINTAGSKÜKEN (MUSTER „POU-INTRA-DOC“)

EUROPÄISCHE UNION — **INTRA**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer**	**QR-Code**
		I.2a	**Lokale Bezugsnummer**	
		I.3	**Zuständige oberste Behörde**	
		I.4	**Zuständige örtliche Behörde**	
I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
		I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	

I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren

I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer**

Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer

I.20 **Zertifiziert als/für**

□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland**

Drittland ISO-Ländercode

Ausgangsort GKS-Code

Eingangsort GKS-Code

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-DOC**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Eintagsküken [1] folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie sind geschlüpft in und kommen aus einer gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Brüterei.

II.1.2. [2] *Entweder:* [Sie kommen aus einer in Nummer II.1.1. bezeichneten Brüterei oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und die Eintagsküken sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit Geflügel mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder:* [Sie kommen aus einer in Nummer II.1.1. bezeichneten Brüterei oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt, [4]]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..… [5].]]

II.1.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen sie aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

[2] *Entweder:* [II.1.4. Sie sind aus Eiern geschlüpft, die aus Beständen stammen:

a) in denen keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *S. arizonae* gemeldet wurde;

b) in denen keine Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) gemeldet wurde;

c) die seit dem Datum des Schlupfs und mindestens 42 Tage vor der Sammlung der Eier, aus denen die Eintagsküken geschlüpft sind, ununterbrochen in einem oder mehreren gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 zugelassenen Betrieben gehalten wurden; und:

[2] *Entweder:* [i) In den Betrieben wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Sammlung der Bruteier keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *S. arizonae* bestätigt.]

[2] *Oder*: [i) In den Betrieben wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Sammlung der Bruteier eine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission wurden angewandt.]

[2] *Entweder:* [ii) In den Betrieben wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Sammlung der Bruteier keine Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt.]

[2] *Oder*: [ii) In den Betrieben wurde(n) in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Sammlung der Bruteier ein Fall/Fälle von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 wurden angewandt.]

d) die laut den im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für für die Art(en) relevante gelistete Seuchen gezeigt haben bzw. bei denen kein entsprechender Verdacht besteht;

[2] [6] *Entweder:* [e) die nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]

[2] [6] *Oder:* [e) die mit [einem inaktivierten Impfstoff] [2] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen,] [2] gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden:

…….. (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

(2) (7) *Oder:* [II.1.4. Sie sind aus Eiern geschlüpft, die im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben in die Union verbracht wurden.]

II.1.5. a) Sie zeigen keine klinischen Anzeichen für für die Art(en) relevante gelistete Seuchen bzw. bei ihnen besteht kein entsprechender Verdacht.

(2) (6) *Entweder:* [b) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(2) (6) *Oder:* [b) Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] (2) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen,] (2) geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Tagen.]

II.1.6. Sie werden in Transportmitteln und in Transportbehältern/Containern transportiert, die Artikel 4 bzw. Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen.

(8) [II.1.7. Sie sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie kommen von Bruteiern, die

i) nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden;

ii) aus Beständen kommen, für die Folgendes gilt:

(2) *Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(2) *Oder*: [Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] (2) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Datum der Sammlung der Bruteier stattfand,] (2) geimpft:

…….. (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms) am ..... (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

c) Sie kommen aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier zeitlich und räumlich völlig getrennt von Bruteiern bebrütet werden, die nicht den Bedingungen nach Buchstabe b entsprechen.]

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

(9) [II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Elterntier-Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (10)**	
			Positiv	Negativ

Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 wurden auf die Eintagsküken angewandt.

Es wurden aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung:

(2) *Entweder:* [den Eintagsküken keine antimikrobiellen Mittel, auch nicht durch In-ovo-Injektion, verabreicht.]]

(2) (11) *Oder:* [den Eintagsküken, auch durch In-ovo-Injektion, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: ……..... .]]

(9) [II.2.2. Sofern es sich um Eintagsküken handelt, die für die Zucht bestimmt sind, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *S. Typhimurium* nachgewiesen.]

(12) [II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so kommen die zur Einstallung in Zucht- oder Nutzgeflügelbestände bestimmten Eintagsküken aus Beständen, die gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht wurden.]

Erläuterungen:

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung:

„KN-Code“: Geben Sie den/die zutreffenden Code(s) des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation unter folgenden Positionen an: 01.05 oder 01.06.39.

„Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie / Großeltern / Eltern / Junglegehennen / Sonstige.

„Alter“: Geben Sie die Anzahl Tage zwischen dem Datum des Schlupfs der Eintagsküken und dem Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung an.

Teil II:

(1) „Eintagsküken“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 bezeichnet alles Geflügel, das nicht älter als 72 Stunden ist.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

(6) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die einen solchen Status erhalten hat; in einem solchen Fall muss die Sendung Nummer II.1.7. entsprechen.

(7) Da die in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Eiern geschlüpft sind, die aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung dieser Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß den Artikeln 112, 113 und 114 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 im Bestimmungsmitgliedstaat beachtet werden.

(8) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet werden, der/die einen solchen Status erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-DOC**

(9) Diese Garantie gilt nur für Eintagsküken der Art *Gallus gallus* und von Putengeflügel.

(10) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „Positiv“ anzugeben:

- Zuchtgeflügelbestände: *Salmonella* Hadar, *S.* Virchow und *S. Infantis*
- Nutzgeflügelbestände: *Salmonella Enteritidis* und *S. Typhimurium*

(11) Nichtzutreffendes streichen. Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(12) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 17

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUCHTGEFLÜGEL UND NUTZGEFLÜGEL (MUSTER „POU-INTRA-X“)

EUROPÄISCHE UNION — **INTRA**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer**	**QR-Code**
		I.2a	**Lokale Bezugsnummer**	
		I.3	**Zuständige oberste Behörde**	
		I.4	**Zuständige örtliche Behörde**	
I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
		I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	

I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren

I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer**

Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer

I.20 **Zertifiziert als/für**

□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland**

Drittland ISO-Ländercode

Ausgangsort GKS-Code

Eingangsort GKS-Code

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-X**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b**	**IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass auf das in Teil I bezeichnete [Zuchtgeflügel (1)] (2) [Nutzgeflügel (3)] (2) Folgendes zutrifft:

II.1.1. Es wurde ununterbrochen in einem oder mehreren gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Betrieb(en) gehalten:

(2) (4) *Entweder:* [seit dem Datum des Schlupfs oder mindestens 42 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]

(2) (5) *Oder:* [seit dem Datum des Schlupfs oder mindestens 21 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, wobei es während dieses Zeitraums nicht mit Vögeln in Berührung kam, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen.]

II.1.2. (2) *Entweder:* [Es kommt aus einem Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und das [Zuchtgeflügel] (2)) [Nutzgeflügel] (2) ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit Geflügel oder Bruteiern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [Es kommt aus einem Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von …… (6) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt, (7)]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..… (8).]]

II.1.3. Es kommt aus einem Betrieb, in dem:

(2) *Entweder:* [a) in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *S. arizonae* bestätigt wurde;]

(2) *Oder*: [a) in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung eine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt wurde und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission angewandt wurden;]

(2) *Entweder:* [b) in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt wurde;]

(2) *Oder*: [b) in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung ein Fall/Fälle von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt wurde(n) und die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 angewandt wurden.]

II.1.4. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommt es aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.1.5. Es kommt aus einem Bestand, in dem:

a) keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *S. arizonae* gemeldet wurde;

b) keine Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) gemeldet wurde;

c) in den letzten 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entsprechend der in Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vorgesehenen Überwachung kein bestätigter Fall von niedrig pathogener Aviärer Influenza festgestellt wurde.

II.1.6.

(2) (9) *Entweder:* [a) [Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(2) (9) *Oder:* [a) Es wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] (2) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen,] (2) geimpft:

…… (Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

(2) (10) *Oder:* [a) Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:

i) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Es wurde mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung unter Aufsicht eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin im Herkunftsbetrieb oder in einem zugelassenen Quarantänebetrieb abgesondert, wo Folgendes zutraf:

- Mindestens 21 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.
- Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.
- Es wurden keine Impfungen vorgenommen.

iii) Es wurde serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, die anhand von in den letzten 14 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden konnte, mit Negativbefund durchgeführt wurden.]

(11) [b) Es handelt sich um Enten oder Gänse und sie wurden während der Woche vor der Verladung für den Abgang der Sendung einer virologischen Untersuchung auf die hochpathogene Aviäre Influenza im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen.]

II.1.7. Es wurde zusammen mit seinem Herkunftsbestand innerhalb der letzten 48 Stunden vor der Verladung zum Abgang der Sendung in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen und zeigte keine klinischen Anzeichen für für die Art(en) relevante gelistete Seuchen bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.

II.1.8. Es wird in Transportmitteln und in Transportbehältern/Containern transportiert, die Artikel 4 bzw. Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen.

(12) [II.1.9. Seit dem Datum des Abgangs aus ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

(2) *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

(2) *Oder*: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

(2) *Oder*: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

(13) [II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (14)**	
			Positiv	Negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden innerhalb von 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung:

(2) *Entweder:* [dem Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]]

(2) (15) *Oder:* [dem Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: …… .]]

(13) [II.2.2. Sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *S. Typhimurium* nachgewiesen.]

(16) [II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:

(2) *Entweder:* [Das Zuchtgeflügel wurde gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht.]]

(2) *Oder:* [Die Legehennen (zur Konsumeiererzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund untersucht.]]

Erläuterungen:

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.17.: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung:

„KN-Code“: Geben Sie den/die zutreffenden Code(s) des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation unter folgenden Positionen an: 01.05 oder 01.06.39.

„Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie / Großeltern / Eltern / Junglegehennen / Sonstige.

Teil II:

(1) „Zuchtgeflügel“ bezeichnet mindestens 72 Stunden altes Geflügel, das zur Erzeugung von Bruteiern bestimmt ist, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 20 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) „Nutzgeflügel“ bezeichnet mindestens 72 Stunden altes Geflügel, das zur Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern oder anderen Erzeugnissen oder zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen aufgezogen wird, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.

(4) Für Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel zur Erzeugung von Fleisch oder Konsumeiern oder sonstigen Erzeugnissen.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-X**

(5) Für Nutzgeflügel zur Wiederaufstockung von Federwildbeständen.

(6) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(7) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(8) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

(9) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die einen solchen Status erhalten hat.

(10) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet werden, der/die einen solchen Status erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(11) Für Enten und Gänse. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(12) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. Das Tier der Sendung, das die höchste Zahl von Auftrieben durchlaufen hat, bestimmt die Zahl der für diese Sendung noch zulässigen Auftriebe. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(13) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.

(14) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „Positiv“ anzugeben:

- Zuchtgeflügelbestände: *Salmonella* Hadar, *S.* Virchow und *S. Infantis*
- Nutzgeflügelbestände: *Salmonella Enteritidis* und *S. Typhimurium*

(15) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(16) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 18

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON WENIGER ALS 20 STÜCK GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL, ODER VON WENIGER ALS 20 BRUTEIERN VON GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL (MUSTER „POU-INTRA-LT20“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer**	**QR-Code**
			I.2a	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3	**Zuständige oberste Behörde**	
			I.4	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1.1. Das/Die in Teil I bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel] (1) [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel] (1):

(1) *Entweder:* [kommt/kommen aus einem [registrierten] (1) [zugelassenen] (1) Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und das/die [Geflügel, ausgenommen Laufvögel] (1) [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel] (1) ist/sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit Geflügel oder Bruteiern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [kommt/kommen aus einem [registrierten] (1) [zugelassenen] (1) Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von …… (2) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt, (3)]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..… (4).]]

II.1.2. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommt/kommen das/die in Teil I bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel] (1) [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel] (1) aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.1.3. Das/Die in Teil I bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel] (1) [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel] (1) kommt/kommen aus einem Bestand, der im Herkunftsbetrieb ununterbrochen gehalten wurde: seit dem Datum des Schlupfs oder mindestens 21 Tage vor:

(1) (5) (6) (7) *Entweder:* [dem Datum des Abgangs der Sendung.]

(1) (8) *Oder:* [dem Datum der Sammlung der Eier.]

(1) *Entweder:* [II.1.4. [Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel] (5) (6) wurde in Bezug auf Folgendes innerhalb von 21 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Abgang der Sendung serologischen und/oder bakteriologischen Tests (9) mit Negativbefund unterzogen:

(1) *Entweder:* [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]]

(1) *Oder:* [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *S. Pullorum* und *S. Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *M. gallisepticum*.]]

(1) *Oder:* [(im Falle der Arten *Numida meleagris, Coturnix coturnix, Phasianus colchicus, Perdix perdix* und *Anas spp.*) *Salmonella Pullorum* und *S. Gallinarum*.]]

(1) *Oder:* [II.1.4. Die in Teil I bezeichneten [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel] (1) [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel] (1) kommen von einem Bestand, der in Bezug auf Folgendes innerhalb von 21 Tagen vor dem Datum der Verladung für den Abgang der Sendung serologischen und/oder bakteriologischen Tests (6) mit Negativbefund unterzogen wurde:

(1) *Entweder:* [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]]

(1) *Oder:* [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *S. Pullorum* und *S. Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *M. gallisepticum*.]]

(1) *Oder:* [(im Falle der Arten *Numida meleagris, Coturnix coturnix, Phasianus colchicus, Perdix perdix* und *Anas spp.*) *Salmonella Pullorum* und *S. Gallinarum*.]]

(1) (5) (6) (7) *Entweder:* [II.1.5. Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel:

II.1.5.1. ist in den letzten 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit neu in den Bestand aufgenommenem Geflügel oder mit Vögeln, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen, in Berührung gekommen.

II.1.5.2. kommt aus einem Bestand, in dem in den letzten 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entsprechend der in Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vorgesehenen Überwachung kein bestätigter Fall von niedrig pathogener Aviärer Influenza festgestellt wurde.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20**

II.1.5.3.

(1) (10) *Entweder:* [a) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(1) (10) *Oder:* [a) Es wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] (1) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen,] (1) geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

(1) (11) *Oder:* [a) Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:

(1) (5) *Entweder:* [i) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Es wurde mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung unter Aufsicht eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin im Herkunftsbetrieb oder in einem zugelassenen Quarantänebetrieb abgesondert, wo Folgendes zutraf:

- Mindestens 21 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.
- Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.
- Es wurden keine Impfungen vorgenommen.

iii) Es wurde serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, die anhand von in den letzten 14 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden konnte, mit Negativbefund durchgeführt wurden.]

(1) (6) *Oder:* [Es kommt aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

(1) *Entweder:* [Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]]

(1) *Oder:* [Er wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung einem Test zum Nachweis des Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, bei dem eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann.]]

(1) (7) *Oder:* [i) Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Es kommt von Bruteiern, die

- nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden;
- aus Beständen kommen, für die Folgendes gilt:

(1) *Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(1) *Oder:* [Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] (1) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Datum der Sammlung der Bruteier stattfand,] (1) geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

iii) Sie kommen aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier zeitlich und räumlich völlig getrennt von Bruteiern bebrütet werden, die nicht den Bedingungen nach Ziffer ii entsprechen.]]

(12) [b) Es handelt sich um Enten oder Gänse und sie wurden während der Woche vor dem Datum des Abgangs der Sendung einer virologischen Untersuchung auf die hochpathogene Aviäre Influenza im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen.]

II.1.5.4. Es wurde zusammen mit seinem Herkunftsbestand innerhalb von 48 Stunden vor der Verladung für den Versand der Sendung in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen und zeigte keine klinischen Anzeichen für für die Art(en) relevante gelistete Seuchen bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.]

(4)(17) [II.1.5.5. Die in Teil I dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel, sind aus Bruteiern geschlüpft, die im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben in die Union verbracht wurden.]]

(1) (8) *Oder:* [II.1.5. Die in Teil I bezeichneten Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel:

II.1.5.1. kommen aus einem Bestand, der auf der Grundlage:

(1) *Entweder:* [einer klinischen Inspektion innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für für die Art(en) relevante gelistete Seuchen gezeigt hat bzw. bei dem kein entsprechender Verdacht bestand.]

(1) *Oder:* [eines monatlichen Tiergesundheitsbesuchs, zuletzt innerhalb der letzten 31 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen für für die Art(en) relevante gelistete Seuchen gezeigt hat bzw. bei dem kein entsprechender Verdacht bestand.]

(1) (10) *Entweder:* [II.1.5.2. kommen aus einem Bestand, der nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurde.]]

(1) (10) *Oder:* [II.1.5.2. kommen aus einem Bestand, der mit [inaktivierten Impfstoffen] (1) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen,] (1) gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurde:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]]

(1) (11) *Oder:* [II.1.5.2. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:

a) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie kommen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

(1) *Entweder:* [Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]]]

(1) *Oder:* [Er wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] (1) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Datum der Sammlung der Bruteier stattfand,] (1) geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20**

II.1.6. Die Sendung wird in Transportmitteln und in Transportbehältern/Containern transportiert, die Artikel 4 bzw. Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen.

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

II.2.1. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: Das/Die in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichnete(n) [Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel] (1) [Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel] (1) [zur Schlachtung bestimmte Geflügel, ausgenommen Laufvögel] (1) [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel] (1) erfüllt/erfüllen folgende Anforderungen:

(13) [II.2.1.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (14)**	
			Positiv	Negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden innerhalb von 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung:

(1) *Entweder:* [dem Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]]

(1) (15) *Oder:* [dem Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: …… .]]

(13) [II.2.1.2. Sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *S. Typhimurium* nachgewiesen.]

(16) [II.2.1.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:

(1) *Entweder:* [Das Zuchtgeflügel wurde gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht.]]

(1) *Oder*: [Die Legehennen (zur Konsumeiererzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund untersucht.]]

Erläuterungen:

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung:

„KN-Code“: Geben Sie den/die zutreffenden Code(s) des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation unter folgenden Positionen an: 01.05, 01.06.39, 04.07.

„Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie / Großeltern / Eltern / Junglegehennen / Sonstige.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(3) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20**

(4) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

(5) Für Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(6) Für zur Schlachtung bestimmtes Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(7) Für Eintagsküken. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(8) Für Bruteier. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(9) Wenn die Tiere mit einem beliebigen *Salmonella*- oder *Mycoplasma*-Serotypen gegen eine Infektion geimpft wurden, ist nur eine bakteriologische Untersuchung durchzuführen. Die Feststellungsmethode muss eine Unterscheidung der Stämme der Lebendimpfstoffe und der Feldstämme ermöglichen.

(10) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die einen solchen Status erhalten hat.

(11) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet werden, der/die einen solchen Status erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(12) Für Enten und Gänse, sofern sie nicht zur Schlachtung bestimmt sind. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(13) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.

(14) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, so ist „Positiv“ anzugeben:

- Zuchtgeflügelbestände: *Salmonella* Hadar, *S.* Virchow und *S. Infantis*
- Nutzgeflügelbestände: *Salmonella Enteritidis* und *S. Typhimurium*

(15) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(16) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

(17) Da die in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken aus Eiern geschlüpft sind, die aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung dieser Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß den Artikeln 112, 113 und 114 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 im Bestimmungsmitgliedstaat beachtet werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 19

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEM GEFLÜGEL (MUSTER „POU-INTRA-Y“)

EUROPÄISCHE UNION — **INTRA**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer**	**QR-Code**
		I.2a	**Lokale Bezugsnummer**	
		I.3	**Zuständige oberste Behörde**	
		I.4	**Zuständige örtliche Behörde**	
I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
		I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	

I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren

I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer**

Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer

I.20 **Zertifiziert als/für**

□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21 **□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**

Drittland ISO-Ländercode

Ausgangsort GKS-Code

Eingangsort GKS-Code

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete zur Schlachtung bestimmte Geflügel (1) folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1 Es ist seit dem Schlupf bzw. mindestens 21 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung ununterbrochen im Herkunftsbetrieb verblieben.

II.1.2. (2) *Entweder:* [Es kommt aus einem Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und es ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit Geflügel mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [Es kommt aus einem Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt, (4)]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..……(5).]]

II.1.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.1.4. (2) (6) *Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(2) (6) *Oder:* [Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] (2) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen,] (2) geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

(2) (7) *Oder:* [Sie sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und sie kommen aus Beständen für die Folgendes gilt:

(2) *Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, die anhand von Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, mit Negativbefund durchgeführt wurden.]]

(2) *Oder*: [Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung einem Test zum Nachweis des Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, bei dem eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann.]]

II.1.5. Sie wurden zusammen mit ihrem Herkunftsbestand innerhalb der letzten 5 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung einer klinischen Inspektion unterzogen und zeigten keine klinischen Anzeichen für für die Art(en) relevante gelistete Seuchen bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.

II.1.6. Sie werden in Transportmitteln und in Transportbehältern/Containern transportiert, die Artikel 4 bzw. Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen.

(8) [II.1.7. Seit dem Datum des Abgangs aus ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

(2) *Entweder:* [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]

(2) *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

(2) *Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

(9) [II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser Bestand wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand (10)**	
			Positiv	Negativ

Es wurden aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung:

(2) *Entweder:* [dem Schlachtgeflügel keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]]

(2) (11) *Oder:* [dem Schlachtgeflügel folgende antimikrobielle Mittel verabreicht: …….. .]]

(12) [II.2.2. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, wurde das Geflügel einem mikrobiologischen Test durch Probenahme im Herkunftsbetrieb im Einklang mit den Verfahren der Entscheidung 95/410/EG des Rates und gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 mit Negativbefund auf Salmonellen unterzogen.]

Erläuterungen:

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.17.: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung:

„KN-Code“: Geben Sie den/die zutreffenden Code(s) des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation unter folgenden Positionen an: 01.05 oder 01.06.39.

Teil II:

(1) „Zur Schlachtung bestimmtes Geflügel“ bezeichnet Geflügel, das auf direktem Weg oder im Anschluss an einen Auftrieb in einen Schlachthof transportiert werden soll, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-Y**

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

(6) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die einen solchen Status erhalten hat.

(7) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet werden, der/die einen solchen Status erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(8) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. Das Tier der Sendung, das die höchste Zahl von Auftrieben durchlaufen hat, bestimmt die Zahl der für diese Sendung noch zulässigen Auftriebe. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(9) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.

(10) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, geben Sie ‚Positiv‘ an: *Salmonella Enteritidis* und *S. Typhimurium*.

(11) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(12) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 20

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON SPEZIFIZIERT PATHOGENFREIEN EIERN (MUSTER „POU-INTRA-SPF“)

EUROPÄISCHE UNION — **INTRA**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	

I.18 Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren

I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer

Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer

I.20 Zertifiziert als/für

□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21 □ Für die Durchfuhr durch ein Drittland

Drittland ISO-Ländercode

Ausgangsort GKS-Code

Eingangsort GKS-Code

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer		Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung			Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke			Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots		Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-SPF**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in Teil I der dieser Bescheinigung bezeichneten spezifiziert pathogenfreien Eier [1] folgende Anforderungen erfüllen:

II.1. Sie wurden von einem gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Betrieb versandt.

II.2. [2] *Entweder:* [Sie kommen aus einem Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit Geflügel oder Eiern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder:* [Sie kommen aus einem Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt, [4]]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… [5].]]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen sie aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.4. Sie kommen aus spezifiziert pathogenfreien Beständen im Sinne des Europäischen Arzneibuchs, und die Ergebnisse aller für diesen speziellen Status erforderlichen Tests und klinischen Untersuchungen sind vorteilhaft ausgefallen.

II.5. Sie sind individuell mit der Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs gekennzeichnet.

II.6. Sie werden in Transportmitteln und in Transportbehältern/Containern transportiert, die Artikel 4 und Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission entsprechen.

Erläuterungen:

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung:

„Datum der Sammlung/Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Sammlung der Eier an.

Teil II:

[1] „Spezifiziert pathogenfreie Eier“ bezeichnet Bruteier, die von „spezifiziert pathogenfreien Hühnerbeständen“ im Sinne des Europäischen Arzneibuchs stammen und ausschließlich für Diagnose- oder Forschungszwecke oder für die pharmazeutische Verwendung im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 bestimmt sind.

[2] Nichtzutreffendes streichen.

[3] Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

[4] Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

[5] Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 21

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN (MUSTER „CAPTIVE-BIRDS-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.2 **IMSOC-Bezugsnummer** I.2a **Lokale Bezugsnummer** I.3 **Zuständige oberste Behörde** I.4 **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.6 **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		I.9 **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		I.10 **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		I.12 **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		I.14 **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		I.16 **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für**				
	□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz	
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
	I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**	**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		Drittland ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		Ausgangsort GKS-Code
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25**	**Fahrtenbuch** □ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27**	**Gesamtmenge**
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAPTIVE-BIRDS-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1.1. Die in Teil I bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1.1. Sie sind seit dem Datum des Schlupfs bzw. mindestens 21 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung ununterbrochen in dem in Feld I.11 bezeichneten Herkunftsbetrieb verblieben.

II.1.1.2. (1) *Entweder:* [Sie kommen aus einem [registrierten] (1) [geschlossenen] (1) Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit Vögeln mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [Sie kommen aus einem [registrierten] (1) [geschlossenen] (1) Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von …… (2) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt, (3)]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..…..…… (4).]]

II.1.1.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.1.1.4.

(1) (5) *Entweder:* [(a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(1) (5) (6) *Oder:* [(a) Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] (1) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen,] (1) geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]

(1) (7) *Oder:* [a) Es handelt sich um in Gefangenschaft gehaltene Vögel von Arten der Ordnung *Galliformes*, die für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt sind, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:

i) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Sie wurden mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung unter Aufsicht eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin im Herkunftsbetrieb oder in einem zugelassenen Quarantänebetrieb abgesondert, wo Folgendes zutraf:

- In den letzten 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde kein Vogel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.
- Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.
- Es wurden keine Impfungen vorgenommen.

iii) Sie wurden serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, die anhand von in den letzten 14 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden konnte, mit Negativbefund durchgeführt wurden.]

(8) [b) Es handelt sich um Papageienvögel. Und:

i) Sie sind einzeln entsprechend Artikel 76 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

ii) Sie kommen aus einem Betrieb, in dem:

(1) *Entweder:* [Mindestens 6 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde keine Chlamydiose der Vögel bestätigt.]

(1) *Oder:* [In den letzten 6 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung, jedoch nicht in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung, wurde(n) ein Fall/Fälle von Chlamydiose der Vögel bestätigt, und die in Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 genannten Maßnahmen wurden durchgeführt.]

iii) Für die Tiere gilt:

(1) *Entweder:* [Sie kamen nicht mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus Betrieben in Berührung, in denen in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung Chlamydiose der Vögel diagnostiziert wurde.]

(1) *Oder:* [Sie kamen mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus Betrieben in Berührung, in denen in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs Chlamydiose der Vögel diagnostiziert wurde, und sie wurden in einer Laboruntersuchung auf Chlamydiose der Vögel mit Negativbefund getestet, die mindestens 14 Tage nach dem Datum des Kontakts durchgeführt wurde.]

II.1.1.5. Sie wurden zusammen mit ihrem Herkunftsbestand innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung einer klinischen Inspektion unterzogen und zeigten keine klinischen Anzeichen für für die Art(en) relevante gelistete Seuchen bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.

II.1.1.6. Sie werden in Transportmitteln und in Transportbehältern/Containern transportiert, die Artikel 4 bzw. Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen.

(9) [II.1.1.7. Sie sind aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben in die Union verbracht worden und haben im Einklang mit Teil II Titel 3 Kapitel 2 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission eine Quarantäne in einem zugelassenen Quarantänebetrieb durchlaufen.]

(1) [II.1.1.8. Sie wurden ununterbrochen in dem/den in Feld I.11 bezeichneten Betrieb(en) gehalten, sind zur Teilnahme an der in Feld I.12 bezeichneten Ausstellung bestimmt und wurden vorübergehend in einem in Feld I.13 bezeichneten Betrieb unter den Bedingungen gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten.

II.1.2. Jeder Vogel oder jede Vogelpartie der Sendung, der/die normalerweise in jedem in Feld I.11 bezeichneten Betrieb gehalten wird, ist von einer Erklärung des Unternehmers des Betriebs begleitet, aus der der Haltungszeitraum des Vogels/der Vögel gemäß Nummer II.1.1.1 und der Gesundheitsstatus jedes einzelnen Herkunftsbestands gemäß Nummer II.1.1.5 in Übereinstimmung mit Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 hervorgeht.]

Erläuterungen:

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinärbescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung:

„KN-Code“: Geben Sie den/die zutreffenden Code(s) des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation unter folgenden Positionen an: 01.36.31, 01.06.32 oder 01.06.39.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAPTIVE-BIRDS-INTRA**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(3) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(4) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

(5) Zu streichen bei Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln von Arten der Ordnung *Galliformes*, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet werden, der/die einen solchen Status erhalten hat.

(6) Diese Garantie ist für Sendungen von Tauben erforderlich.

(7) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln von Arten der Ordnung *Galliformes*, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet werden, der/die einen solchen Status erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(8) Diese Garantie ist nur für Sendungen von Papageienvögeln erforderlich. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(9) Diese Garantie ist für Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln erforderlich, die aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben in die Union verbracht wurden. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 21a

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN VON EINER AUSSTELLUNG (MUSTER „CAPTIVE-BIRDS-EXHIBITION-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2** **I.2a** **I.3** **I.4**	**IMSOC-Bezugsnummer** **Lokale Bezugsnummer** **Zuständige oberste Behörde** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16** **I.17**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für**			
	□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz	
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAPTIVE-BIRDS-EXHIBITION-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1.1. Die in Teil I bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1.1. Sie waren bei Ankunft auf der in Feld I.11 bezeichneten Ausstellung begleitet von der Veterinärbescheinigung für die Verbringung von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zwischen Mitgliedstaaten Nr. …… (IMSOC-Bezugsnummer der ursprünglichen Bescheinigung).

II.1.1.2. Sie verblieben ununterbrochen auf der in Feld I.11 bezeichneten Ausstellung und kamen nicht mit Vögeln mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung; insbesondere sind die Bedingungen gemäß Artikel 67 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllt.

II.1.1.3. Sie sind dazu bestimmt, innerhalb der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen, in Nummer II.1.1.1 bezeichneten Veterinärbescheinigung in den Bestimmungsmitgliedstaat verbracht zu werden.

II.1.1.4. Sie werden in Transportmitteln und in Transportbehältern/Containern transportiert, die Artikel 4 bzw. Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen.

II.1.1.5. Sie sind in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringen:

(1) *Entweder:* [von der in Feld I.11 bezeichneten Ausstellung oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und die in Teil I bezeichneten in Gefangenschaft gehaltenen Vögel sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit Vögeln mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [von der in Feld I.11 bezeichneten Ausstellung oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von …… (2) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt, (3)]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..…..…..…… (4)]]

(1) (5) [II.1.2. Alle in Gefangenschaft gehaltenen Vögel von Arten der Ordnung *Galliformes* (einschließlich der in dieser Veterinärbescheinigung beschriebenen), die auf der in Feld I.11 bezeichneten Ausstellung vorgestellt werden, entsprechen Artikel 62 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.]

Erläuterungen:

Diese Veterinärbescheinigung bis zu folgendem Datum gültig: …….. (Datum, an dem die Gültigkeit der in Nummer II.1.1.1. bezeichneten Veterinärbescheinigung ausläuft)

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung

„KN-Code“: Geben Sie den/die zutreffenden Code(s) des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation unter folgenden Positionen an: 01.36.31, 01.06.32 oder 01.06.39.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CAPTIVE-BIRDS-EXHIBITION-INTRA**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(3) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(4) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

(5) Diese Garantie gilt nur für Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln von Arten der Ordnung *Galliformes*, die in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 22

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON BRUTEIERN VON IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN (MUSTER „HE-CAPTIVE-BIRDS-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.2 **IMSOC-Bezugsnummer** I.2a **Lokale Bezugsnummer** I.3 **Zuständige oberste Behörde** I.4 **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.6 **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		I.9 **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		I.10 **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		I.12 **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		I.14 **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		I.16 **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges				
	I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer		Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung			Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke			Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots		Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung HE-CAPTIVE-BIRDS-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Bruteier (1) von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln folgende Anforderungen erfüllen:

[II.1.1. Sie kommen aus:

(2) *Entweder:* [einem [registrierten] (2) [geschlossenen] (2) Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Vögeln oder Bruteiern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [einem [registrierten] (2) [geschlossenen] (2) Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Vogelarten aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..…. sind erfüllt, (4)]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: …….……..…..…… (5).]]

(2) (6) *Entweder:* [II.1.2.

(2) *Entweder:* [a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(2) *Oder:* [a) Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] (2) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen,] (2) geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum).]

(2) *Entweder:* [b) Sie kommen aus Beständen, die nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.]

(2) *Oder:* [b) Sie kommen aus Beständen, die mit [inaktivierten Impfstoffen](2) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen,] (2) gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]]

(2) (7) *Oder:* [II.1.3. Sie sind von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln von Arten der Ordnung *Galliformes*, die für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt sind, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie kommen aus Beständen, für die Folgendes gilt:

(2) *Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(2) *Oder:* [Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen] (2) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Datum der Sammlung der Bruteier stattfand,] (2), geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von ..... Wochen.]]

II.1.4. Sie kommen von in einem [registrierten] (2) [geschlossenen] (2) Betrieb gehaltenen Beständen, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung einer klinischen Inspektion unterzogen wurden und zeigten keine klinischen Anzeichen für für die Art(en) relevante gelistete Seuchen bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.

II.1.5. Sie werden in Transportmitteln und in Transportbehältern / Containern transportiert, die Artikel 4 bzw. Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung HE-CAPTIVE-BIRDS-INTRA**

Erläuterungen:

Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung:

„KN-Code“: Geben Sie den/die zutreffenden Code(s) des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation unter folgenden Positionen an: 04.07.

„Datum der Sammlung /Gewinnung /Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Sammlung der Eier an.

Teil II:

(1) „Bruteier von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln“ bezeichnet von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln gelegte, zum Bebrüten bestimmte Eier im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 44 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die einen solchen Status erhalten hat.

(7) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen von Bruteiern in Gefangenschaft gehaltener Vögel von Arten der Ordnung *Galliformes*, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet werden, der/die einen solchen Status erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 23

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER BESAMUNGSSTATION, VON DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON RINDERSAMEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „BOV-SEM-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Rindersamen erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er wurde von der Besamungsstation (1) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird.

II.1.2. Er wurde von der Besamungsstation (1) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission niedergelegt sind.

(2) *Entweder:* [II.1.3. Er wurde von einer Besamungsstation oder einer Zone versandt, der keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [II.1.3. Er wurde von einer Besamungsstation oder einer Zone versandt, der Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: …….…….…..…..…… (5).]]

II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.2.2. Sie kommen vor dem Datum des Beginns der in Nummer II.2.6. genannten Quarantäne aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen:

II.2.2.1. die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem mindestens 30 Tage keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde, und in denen mindestens 3 Monate keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde, und:

(2) *Entweder:* [Die Spendertiere wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

(2) *Oder:* [Die Spendertiere wurden 12 Monate vor dem Datum der Gewinnung des Samens, jedoch nicht in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der jeweils von dem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt gewonnenen Samenmenge (mindestens fünf Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]

II.2.2.2. die frei von einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) sind, und die Spendertiere wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

II.2.2.3. die frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind, und die Spendertiere wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

(2) *Entweder:* [II.2.2.4. die frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und die Spendertiere wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]

(2) *Oder:* [II.2.2.4. die nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und die Spendertiere sind jünger als 2 Jahre und stammen von Muttertieren, die nach der Trennung des Tieres vom Muttertier mit Negativbefund einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden;]

		[(2) *Oder:*	[II.2.2.4.	die nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und die Spendertiere haben das Alter von 2 Jahren erreicht und wurden mit Negativbefund einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen;]
		(2) *Entweder:*	[II.2.2.5.	die frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen pustulösen Vulvovaginitis sind, und die Tiere wurden davor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]
		(2) *Oder:*	[II.2.2.5.	die nicht frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen pustulösen Vulvovaginitis sind, und die Spendertiere wurden anhand einer Blutprobe mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen;]
			II.2.2.6.	in denen in den letzten 30 Tagen keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:
			(2) *Entweder:*	[In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren keine Surra gemeldet.]
			(2) *Oder:*	[In den letzten 2 Jahren wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden, und die in dem Betrieb verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.]
			II.2.3.	Sie zeigten am Datum ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Datum der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.
			II.2.4.	Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission einzeln gekennzeichnet.
			II.2.5.	Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samengewinnung und während des Gewinnungszeitraums:
			II.2.5.1.	in Betrieben gehalten, die in einer Zone liegen, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, der Lungenseuche der Rinder oder der Lumpy-skin-Krankheit oder einer neu auftretenden, für Rinder relevanten Seuche unterlag;
			II.2.5.2.	in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*, Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*), Tollwut, Milzbrand, Surra (*Trypanosoma evansi*), Enzootische Leukose der Rinder, infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis, Bovine Virus Diarrhoe, Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), Bovine Genitale Campylobakteriose und Trichomonadose;
			II.2.5.3.	weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Zone liegen, die Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterliegt, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;
			II.2.5.4.	nicht im Natursprung eingesetzt.
			II.2.6.	Sie haben eine Quarantäne von wenigstens 28 Tagen in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, in der sich ausschließlich andere Klauentiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden, und die am Datum der Einstallung der Spendertiere in die Besamungsstation folgenden Bedingungen genügte:
			II.2.6.1.	Sie lag in einer Zone, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterlag, oder für sie galten gegebenenfalls Ausnahmen gemäß Nummer II.1.3.
			II.2.6.2.	Mindestens 30 Tage wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet.

II.2.6.3. Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Quarantäneeinrichtung, in dem mindestens 30 Tage keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.

II.2.6.4. Mindestens 3 Monate vor dem Datum der Einstallung der Spendertiere in die Besamungsstation wurde in der Einrichtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche verzeichnet.

II.2.7. Sie wurden in der Besamungsstation gehalten, die folgenden Bedingungen genügte:

II.2.7.1. Sie lag in einer Zone, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterlag, oder für sie galten gegebenenfalls Ausnahmen gemäß Nummer II.1.3.

II.2.7.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet, und:

(2) (6) [mindestens 30 Tage nach dem Datum der Gewinnung.]

(2) (7) [bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat.]

II.2.7.3. Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Besamungsstation, in dem mindestens 30 Tage keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.

II.2.8. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):

(2) *Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) war und in dem/der in den vorangegangenen 24 Monaten in der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]

(2) *Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]

(2) *Oder:* [II.2.8.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Herkunftsorts der Sendung von Samen die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung eingeholt hat.]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.4. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.5. Sie wurden zwischen dem 28. Und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]

(2) *Und/Oder:* [II.2.8.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung sowie mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]

II.2.9. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (EHDV):

(2) *Entweder:* [II.2.9.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der mindestens 2 Jahre in einem Umkreis von 150 km um den Betrieb kein Auftreten von EHDV gemeldet wurde.]

(2) *Oder:* [II.2.9.2. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in der saisonal seuchenfreien Zeit in einer saisonal seuchenfreien Zone gehalten.]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.3. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.4. Sie wurden in einem Mitgliedstaat gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende EHDV-Serotypen vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:

(2) *Entweder:* [II.2.9.4.1. Sie wurden mindestens alle 60 Tage während des gesamten Gewinnungszeitraums und zwischen dem 28. Und dem 60. Tag ab dem Datum der abschließenden Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV unterzogen.]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.9.4.2. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf EHDV anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung sowie mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]]

II.2.10. Sie wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Tests anhand von innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Datum des Beginns der Quarantäne nach Nummer II.2.6. genommenen Blutproben unterzogen, mit Ausnahme des Antikörpertests auf die Bovine Virus Diarrhoe nach Nummer II.2.10.5.2., die gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:

II.2.10.1. in Bezug auf die Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*): einer intrakutanen Tuberkulinprobe gemäß Anhang I Teil 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

II.2.10.2. in Bezug auf die Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

(2) (8) [II.2.10.3. in Bezug auf die Enzootische Leukose der Rinder: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;]

II.2.10.4. in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis: einem serologischen Test (ganzes Virus) anhand einer Blutprobe, falls die Tiere nicht aus einem Betrieb kommen, der frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen pustulösen Vulvovaginitis ist;

II.2.10.5. in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe:

II.2.10.5.1. einem Virusisolationstest, einem Test auf das Virus-Genom oder einem Test auf Virus-Antigene und

II.2.10.5.2. einem serologischen Test auf die Präsenz oder das Fehlen von Antikörpern.

II.2.11. Sie wurden folgenden Tests jeweils mit Negativbefund anhand von mindestens 21 Tage – bzw. im Falle von Tests nach den Nummern II.2.11.4. und II.2.11.5. 7 Tage – nach dem Beginn der Quarantäne gemäß Nummer II.2.6. genommenen Proben unterzogen, mit Ausnahme des Antikörpertests auf die Bovine Virus Diarrhoe nach Nummer II.2.11.3.2., die gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:

II.2.11.1. in Bezug auf die Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

II.2.11.2. in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis: einem serologischen Test (ganzes Virus) anhand einer Blutprobe;

II.2.11.3. in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe:

II.2.11.3.1. einem Virusisolationstest, einem Test auf das Virus-Genom oder einem Test auf Virus-Antigene und

II.2.11.3.2. einem serologischen Test auf die Präsenz oder das Fehlen von Antikörpern;

II.2.11.4. in Bezug auf die Bovine Genitale Campylobacteriose (*Campylobacter fetus* ssp. *Venerealis*):

(2) *Entweder:* [II.2.11.4.1. im Fall von Tieren, die jünger als 6 Monate sind oder die vor der Quarantäne nach Nummer II.2.6. seit diesem Alter in einer Gruppe von Tieren desselben Geschlechts ohne Kontakt mit weiblichen Tieren gehalten wurden: einer einmaligen Untersuchung einer Spülprobe aus der künstlichen Vagina oder einer Präputialspülprobe;]

(2) *Und/Oder:* [II.2.11.4.2. einer dreimalig im Abstand von jeweils mindestens 7 Tagen durchzuführenden Untersuchung einer Spülprobe aus der künstlichen Vagina oder einer Präputialspülprobe;]

II.2.11.5. in Bezug auf die Trichomonadose (*Trichomonas foetus*):

(2) *Entweder:* [II.2.11.5.1. im Fall von Tieren, die jünger als 6 Monate sind oder die vor der Quarantäne nach Nummer II.2.6. seit diesem Alter in einer Gruppe von Tieren desselben Geschlechts ohne Kontakt mit weiblichen Tieren gehalten wurden: einer einmaligen Untersuchung einer Präputialspülprobe;]

(2) *Und/Oder:* [II.2.11.5.2. einer dreimalig im Abstand von jeweils mindestens 7 Tagen durchzuführenden Untersuchung einer Präputialspülprobe.]

II.2.12. Sie wurden mindestens einmal jährlich in der Besamungsstation folgenden verpflichtenden Routinetests im Einklang mit Anhang II Teil 1 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen:

II.2.12.1. in Bezug auf die Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*): einer intrakutanen Tuberkulinprobe gemäß Anhang I Teil 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

II.2.12.2. in Bezug auf die Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

II.2.12.3. in Bezug auf die Enzootische Leukose der Rinder: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 4 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

II.2.12.4. in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis: einem serologischen Test (ganzes Virus) anhand einer Blutprobe;

(2) (9) [II.2.12.5. in Bezug auf die Bovine Virus Diarrhoe: einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern;]

(2) (10) [II.2.12.6. in Bezug auf die Bovine Genitale Campylobacteriose (*Campylobacter fetus* ssp. *Venerealis*): einer Untersuchung einer Präputialspülprobe;]

(2) (10) [II.2.12.7. in Bezug auf Trichomonadose (*Trichomonas foetus*): einer Untersuchung einer Präputialspülprobe.]

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:

II.3.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.2. Er ist in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor dem Datum seines Versands von der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2) (6) [II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2) [II.4. Wenn dem in Teil I bezeichneten Samen ein Antibiotikum oder eine Antibiotika-Mischung zugesetzt wurde:

II.4.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten: …… (11).

II.4.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Antibiotikumzugabe und vor einem möglichen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet.
Feld I.12.:	„Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.30.:	„Art“: Geben Sie „Samen“ an. „Art“: Geben Sie „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ oder „*Bubalus bubalis*“ an. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen der Samen der Sendung enthalten ist. „Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station/ des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an. „Test“: Geben Sie für Tests auf das Virus der Blauzungenkrankheit an: Nummer II.2.8.5. und/oder Nummer II.2.8.6., und/oder für EHD-Tests: Nummer II.2.9.4.1. und/oder Nummer II.2.9.4.2., falls zutreffend.

Teil II:

(1) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

(6) Für gefrorenen Samen.

(7) Für frischen und gekühlten Samen.

	(8) Nicht für Tiere, die aus einem Betrieb kommen, der nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder ist, und die jünger als 2 Jahre sind, im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686. (9) Nur für seronegative Tiere. (10) Nur für Bullen in Samenproduktion oder Bullen, die mit Bullen in Samenproduktion in Berührung kommen. Bullen, die nach einer Pausierung von über 6 Monaten wieder eingesetzt werden, werden in den 30 Tagen vor Wiederaufnahme der Produktion getestet. (11) Geben Sie die Bezeichnung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des antibiotikumhaltigen Samenverdünners an.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) — Qualifikation und Amtsbezeichnung Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit — Code der lokalen Kontrolleinheit Datum Stempel — Unterschrift

KAPITEL 24

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, VON DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON RINDERSAMEN, DER NACH DEM 31. DEZEMBER 2004 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 88/407/EWG DES RATES IN DER FASSUNG DER RICHTLINIE 2003/43/EG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „BOV-SEM-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**					**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**		
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode				Drittland		ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode				Ausgangsort		GKS-Code
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode						
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**					**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**					**I.27**	**Gesamtmenge**		
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**					**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**		
I.30	**Beschreibung der Sendung**								
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer			Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung				Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke				Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots			Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: Der in Teil I bezeichnete Samen:

II.1. wurde in einer Besamungsstation (1) entnommen, aufbereitet und gelagert, die gemäß Anhang A Kapitel I Abschnitt 1 und Kapitel II Abschnitt 1 der Richtlinie 88/407/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von ihr überwacht wurde.

II.2. wurde von Bullen entnommen, die:

II.2.1. die Anforderungen in Anhang B Kapitel I und II der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen,

(2) *Entweder:* II.2.2. [innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind.]

(2) *Oder:* II.2.2. [weniger als 12 Monate und mehr als 30 Tage vor der Entnahme gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Samendosen (mindestens 5 Pailletten) in dem im Bestimmungsmitgliedstaat gelegenen oder von diesem bestimmten Labor (……) (3) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]

II.3. wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen von Anhang C der Richtlinie 88/407/EWG entsprechen.

II.4. wurde unmittelbar nach der Entnahme unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert (4).

II.5. wurde versandt von:

(2) *Entweder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von …… (5) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (6),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: …….…….…..…..…… (7).]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Besamungsstation (gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b erster Gedankenstrich der Richtlinie 88/407/EWG), von der der Samen entnommen wurde.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot (gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG) oder den Betrieb, für den der Samen bestimmt ist.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.12. genannten Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-B-INTRA**

Teil II:

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG aufgeführt sind.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Name des Labors.

(4) Kann im Fall von Frischsamen gestrichen werden.

(5) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(6) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(7) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 25

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, VON DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON RINDERSAMEN, DER VOR DEM 1. JANUAR 2005 GEMÄSS DER RICHTLINIE 88/407/EWG DES RATES IN DER FASSUNG DER RICHTLINIE 93/60/EWG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „BOV-SEM- C-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.2 **IMSOC-Bezugsnummer** I.2a **Lokale Bezugsnummer** I.3 **Zuständige oberste Behörde** I.4 **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.6 **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		I.9 **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		I.10 **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		I.12 **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		I.14 **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		I.16 **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Registrierter Equide □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Weiterverarbeitung □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Schlachtung □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Versandzentrum □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Bestäubung	□ Geschlossener Betrieb □ Ausstellung □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Technische Verwendung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Zuchtmaterial □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Sonstiges	
	I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-C-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde vor dem 31. Dezember 2004 in einer Besamungsstation [1] entnommen, die:

a) nach den Bedingungen von Anhang A Kapitel I der Richtlinie 88/407/EWG des Rates zugelassen wurde;

b) nach den Bedingungen von Anhang A Kapitel II der Richtlinie 88/407/EWG betrieben und überwacht wurde.

II.2. Zum Zeitpunkt der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens galt für alle Rinder in der Besamungsstation Folgendes:

a) Sie stammten aus Beständen und/oder wurden von Mutterkühen geboren, die die Bedingungen von Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b und c der Richtlinie 88/407/EWG erfüllen;

b) sie wurden innerhalb von 30 Tagen vor der Quarantäne mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen:

- den Untersuchungen gemäß Anhang B Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d Ziffern i, ii und iii der Richtlinie 88/407/EWG und
- einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis und
- einem Virusisolationstest (Fluoreszenzantikörpertest oder Immunperoxidase-Test) auf Bovine Virusdiarrhoe, wobei der Test bei jüngeren Tieren erst bei Erreichen des 6. Lebensmonats vorgenommen wurde;

c) sie haben die Quarantäne von 30 Tagen durchlaufen und wurden mit dem erforderlichen Negativbefund folgenden Gesundheitstests unterzogen:

- einem serologischen Test auf Brucellose gemäß dem Verfahren in Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG;
- entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf Infektion mit *Campylobacter fetus*;
- einer mikroskopischen und kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina, oder — bei weiblichen Rindern — einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf *Trichomonas foetus*;

d) sie wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund den Routinetests gemäß Anhang B Kapitel II Nummer 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 88/407/EWG unterzogen.

II.3. Zum Zeitpunkt der Entnahme des in Teil I bezeichneten Spermas:

a) wurden alle weiblichen Rinder in der Station mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Vaginalschleim-Agglutinationstest auf *Campylobacter fetus* unterzogen und

b) wurden alle Bullen für die Samenproduktion innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme mit Negativbefund entweder einem Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder einer kulturellen Untersuchung einer Präputialschleimhautprobe oder von Spülproben aus der künstlichen Vagina auf Infektion mit *Campylobacter fetus* unterzogen.

II.4. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Bullen in einer Besamungsstation entnommen, die folgende Anforderungen erfüllt:

[2] *Entweder:* [Sämtliche Rinder sind nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft und wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen;]

(2) *Oder:* [Rinder, die nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft waren, wurden mindestens einmal jährlich mit Negativbefund einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis unterzogen; Bullen, die in der Besamungsstation eine Erstimpfung gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis erhalten haben, nachdem sie bei einem Serumneutralisationstest oder einem ELISA-Test auf infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis einen Negativbefund gezeigt haben, und seit der ersten Impfung regelmäßig im Abstand von höchstens 6 Monaten nachgeimpft wurden, werden nicht auf infektiöse bovine Rhinotracheitis getestet].

II.5. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Bullen entnommen, die

II.5.1.

(2) *Entweder:* [innerhalb von 12 Monaten vor der Entnahme nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind;]

(2) *Oder:* [weniger als 12 Monate und mehr als 30 Tage vor der Entnahme gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Samendosen (mindestens 5 Pailletten) in dem im Bestimmungsmitgliedstaat gelegenen oder von diesem bestimmten Labor (……) (3) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden;]

II.5.2.

(2) *Entweder:* [nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind;]

(2) *Oder:* [gemäß Nummer II.1.4. gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft worden sind.]

II.6. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde unmittelbar nach der Entnahme unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert. (4)

II.7. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde in einem verplombten Behältnis mit der in Feld I.19. angegebenen Nummer an den Verladeort verbracht.

II.8. Der in Teil I bezeichnete Samen wird versandt von:

(2) *Entweder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von …… (5) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (6),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..…..…… (7).]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Besamungsstation (gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b erster Gedankenstrich der Richtlinie 88/407/EWG), von der der Samen entnommen wurde.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot (gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 88/407/EWG) oder den Betrieb, für den der Samen bestimmt ist.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-SEM-C-INTRA**

Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.30.:	„Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres. Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJ; es muss vor dem 31. Dezember 2004 liegen. „Zulassungsnummer“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde.

Teil II:

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 88/407/EWG aufgeführt sind.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Name des Labors.

(4) Kann im Fall von Frischsamen gestrichen werden.

(5) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(6) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(7) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 26

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON RINDERN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION — **INTRA**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer**	**QR-Code**
		I.2a	**Lokale Bezugsnummer**	
		I.3	**Zuständige oberste Behörde**	
		I.4	**Zuständige örtliche Behörde**	
I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
		I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	

I.18	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer**			
	Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	
I.20	**Zertifiziert als/für**			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz	
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**			
	Drittland		ISO-Ländercode	
	Ausgangsort		GKS-Code	
	Eingangsort		GKS-Code	

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

(1) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (1) von Rindern wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit (2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

(1) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (1) [mikromanipulierten Embryonen] (1) von Rindern wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit (2) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden Spendertieren entnommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,

II.2.2.1. die frei von einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

II.2.2.2. die frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;

(1) *Entweder:* [II.2.2.3. die frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]

(1) *Oder:* [II.2.2.3. die nicht frei von der Enzootischen Leukose der Rinder sind, und der/die für den Herkunftsbetrieb verantwortliche amtliche Tierarzt/Tierärztin hat bescheinigt, dass es mindestens 3 Jahre keinen klinischen Fall der Enzootischen Leukose der Rinder gegeben hat;]

(1) *Entweder:* [II.2.2.4. die frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen pustulösen Vulvovaginitis sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten;]

(1) *Oder:* [II.2.2.4. die nicht frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen pustulösen Vulvovaginitis sind, und der/die für den Herkunftsbetrieb verantwortliche amtliche Tierarzt/Tierärztin hat bescheinigt, dass es mindestens 12 Monate keinen klinischen Fall der infektiösen bovinen Rhinotracheitis/infektiösen pustulösen Vulvovaginitis gegeben hat;]

II.2.2.5. in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der [Gewinnung] (1) [Erzeugung] (1) der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

(1) *Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum der [Gewinnung] (1) [Erzeugung] (1) der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) wurde keine Surra in den Betrieben gemeldet.]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

		[1] *Oder:*	[In den letzten 2 Jahren vor dem Datum der [Gewinnung] [1] [Erzeugung] [1] der [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden, und die in dem Betrieb verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra (*Trypanosoma evansi*) unterzogen.]
		II.2.3.	Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Datum der [Gewinnung] [1] [Erzeugung] [1] der [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.
		II.2.4.	Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission einzeln gekennzeichnet.
		II.2.5.	Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten [Gewinnung] [1] [Erzeugung] [1] der [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] und während des Gewinnungszeitraums:
			II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die in einer Zone liegen, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, der Lungenseuche der Rinder oder der Lumpy-skin-Krankheit oder einer neu auftretenden, für Rinder relevanten Seuche unterlag;
			II.2.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*, Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*), Tollwut, Milzbrand, Surra (*Trypanosoma evansi*), Enzootische Leukose der Rinder, infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis, Bovine Virus Diarrhoe, Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24);
			II.2.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Zone liegen, die Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterliegt, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;
			II.2.5.4. nicht im Natursprung eingesetzt.
		II.2.6.	Sie genügen hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche folgenden Bedingungen:
			II.2.6.1. Sie kommen aus Betrieben,
			– die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem mindestens 30 Tage unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde,
			– in denen mindestens 3 Monate unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.
		[1] *Entweder:*	[II.2.6.2. Sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]
		[1] [3] *Oder:*	[II.2.6.2. Sie wurden in den 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Embryonen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Und:
			II.2.6.2.1. Sie sind innerhalb von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

II.2.6.2.2. Der zur Befruchtung verwendete Samen wurde von einem männlichen Spendertier gewonnen, das die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, oder der Samen erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.

II.2.6.2.3. Die Embryonen wurden vor dem Einfrieren gemäß den Empfehlungen des IETS-Handbuchs (4) mittels Trypsin-Behandlung gewaschen.

II.2.6.2.4. Die Embryonen wurden mindestens 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung tiefgefroren gelagert, und die Spendertiere haben in diesem Zeitraum keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche gezeigt.]

(1) (5) [II.2.7. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):

(1) *Entweder:* [II.2.7.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) war und in dem/der in den letzten 24 Monaten in der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]

(1) *Oder:* [II.2.7.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]

(1) *Oder:* [II.2.7.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Herkunftsorts der Sendung von [Eizellen] (1) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (1) die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von [Eizellen] (1) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (1) eingeholt hat.]

(1) *Und/Oder:* [II.2.7.4. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Gewinnung der Eizellen in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

(1) *Und/Oder:* [II.2.7.5. Sie wurden zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Eizellengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]

(1) *Und/Oder:* [II.2.7.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die am Datum der Gewinnung der Eizellen genommen wurden.]]

II.2.8. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (EHDV):

(1) *Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der mindestens 2 Jahre in einem Umkreis von 150 km um den Betrieb kein EHDV gemeldet wurde.]

(1) *Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) in der saisonal seuchenfreien Zeit in einer saisonal seuchenfreien Zone gehalten.]

(1) *Und/Oder:* [II.2.8.3. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

(1) *Und/Oder:* [II.2.8.4. Sie wurden in einem Mitgliedstaat gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende EHDV-Serotypen vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:

(1) *Entweder:* [II.2.8.4.1. Sie wurden im Zeitraum zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV unterzogen.]]

(1) *Und/Oder:* [II.2.8.4.2. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf EHDV anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) genommen wurde.]]

(1) (5) [II.2.9. Sie erfüllen die Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang II Teil 1 Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.]

II.3. Für die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) gilt Folgendes:

II.3.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III [Teil 2] (1) [Teil 3] (1) [Teil 4] (1) [Teil 5] (1) und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.2. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor dem Datum des Versands von der Embryo-Entnahmeeinheit bzw. Embryo-Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(1) (6) [II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(1) (7) [II.3.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.5. Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

(1) (8) [II.4. Die in Teil I bezeichneten [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (1) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (1) [mikromanipulierten Embryonen] (1) wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das für die Gewinnung, Verarbeitung und/oder Lagerung von Samen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder von der zuständigen Behörde eines Drittlands oder Gebiets oder einer Zone desselben, der/die in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist, zugelassen wurde, und sie wurden im Einklang mit den Anforderungen von Anhang II Teil 1 Kapitel I, Anhang II Teil 5 Kapitel II und III sowie Anhang III Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.]

(1)(9) [II.5. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung (10) wurde den Medien zur Gewinnung, Verarbeitung, zum Waschen und zur Lagerung zugesetzt: ……]

II.6. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) wurden versandt von:

(1) *Entweder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Eizellen oder Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Eizellen oder Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von …… (11) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (12),]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… (13).]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet.
Feld I.12.:	„Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift und die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Eizellen- oder Embryonensendung an.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.30.:	„Art“: Geben Sie „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ oder „*Bubalus bubalis*“ an. „Art“: Geben Sie an, ob es sich um Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen oder Embryonen der Sendung enthalten sind. „Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station/ des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an. „Test“: Geben Sie für Tests auf das Virus der Blauzungenkrankheit an: Nummer II.2.7.5. und/oder Nummer II.2.7.6., und/oder für Tests auf das Virus der Epizootischen Hämorrhagie: Nummer II.2.8.4.1. und/oder Nummer II.2.8.4.2., falls zutreffend.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(3) Diese Option ist nur für Sendungen von *in vivo* gewonnenen Embryonen verfügbar.

(4) *Manual of the International Embryo Technology Society — A procedural guide and general information for the use of embryo transfer technology emphasising sanitary procedures*, veröffentlicht von der International Embryo Technology Society, 1 111 North Dunlap Avenue, Savoy, Illinois 61 874, USA (http://www.iets.org/).

(5) Für Sendungen von Eizellen und von *in vitro* erzeugten Embryonen.

(6) Für gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(7) Für Sendungen, bei denen Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden.

(8) Nicht für Eizellen.

(9) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n).

(10) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.

(11) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(12) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(13) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 27

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER HERGESTELLT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EMBRYONEN VON RINDERN, DIE VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 89/556/EWG DES RATES ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „BOV-EMB-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION — **INTRA**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1	**Versender** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Anschrift Land	Registrierungsnr. ISO-Ländercode
I.7	**Herkunftsland**	ISO-Ländercode	**I.9** **Bestimmungsland**	ISO-Ländercode
I.8	**Herkunftsregion**	Code	**I.10** **Bestimmungsregion**	Code
I.11	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	**I.12** **Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode
I.13	**Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Eisenbahn Kennzeichen Dokument	□ Flugzeug □ Straßenfahrzeug □ Sonstiges	**I.16** **Transportunternehmen** Name Anschrift Land **I.17** **Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Registrierungs-/ Zulassungsnummer ISO-Ländercode Code ISO-Ländercode
I.18	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	

I.20 **Zertifiziert als/für**

□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland**

Drittland	ISO-Ländercode
Ausgangsort	GKS-Code
Eingangsort	GKS-Code

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-EMB-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Embryonen:

II.1. gemäß Anhang A der Richtlinie 89/556/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurden.

II.2. gemäß Anhang A der Richtlinie 89/556/EWG in verplombten Behältnissen zum Versandort verbracht wurden.

II.3. von Spenderrindern kommen, die Anhang B der Richtlinie 89/556/EWG entsprechen.

II.4. durch [künstliche Besamung] (1) [In-vitro-Befruchtung] (1) mit Samen erzeugt wurden, der aus gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates zugelassenen Besamungsstationen oder Samendepots in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland stammt, der/das in Anhang I der Entscheidung 2004/639/EG der Kommission (1) (2) gelistet ist.

II.5. versendet wurden von:

(1) *Entweder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurden, und die Embryonen sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4),]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… (5).]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.17.: Geben Sie im Falle eingeführter Embryonen die Nummer der Einfuhrlizenz an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob die Zona pellucida a) durchdrungen oder b) nicht durchdrungen ist. „Identitätskennzeichen“: Entspricht den Einzelheiten zur Kennzeichnung der Spenderkühe und dem Gewinnungsdatum auf der Paillette.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) ABl. L 292 vom 15.9.2004, S. 21.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben) | Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit | Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel | Unterschrift

KAPITEL 28

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DEM ZUCHTMATERIAL-VERARBEITUNGSBETRIEB VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „BOV-GP-PROCESSING-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb (1), in dem der/die [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.

II.2. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) wird/werden versandt von:

(2) *Entweder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für den/die [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2), weil diese(r) vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde(n), und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Zuchtmaterial mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… (5).]]

II.3. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

(2) *Entweder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2), [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6) der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, der in dem Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt, unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

(2) *Entweder:* [Muster BOV-SEM-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-EMB-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-INTRA (7)]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-GP-PROCESSING-INTRA**

(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6) der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten und in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), verbracht:

(2) *Entweder:* [Muster BOV-SEM-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-EMB-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-INTRA (7)]]

(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6) der/die/das in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben liegt, der/die in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n), begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), in die Union verbracht:

(2) *Entweder:* [Muster BOV-SEM-A-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-B-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-C-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-ENTRY (7)]]

II.3.2. Er/Sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.3. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.4. Er/Sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.4.1. Er wurde vor dem Datum des Versands aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2) (8) [II.3.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2) (9) [II.3.5. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.6. Er/Sie wird/werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem er/sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben wird/werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Die Nummer(n) der zugehörigen Original-Veterinärbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitete(n). Das/die Originaldokument(e) bzw. -Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigten Kopien derselben sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ oder „*Bubalus bubalis*“ an.

„Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten sind.

„Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station/ des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurden.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

(6) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(7) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben, das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, von dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, von dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete(n), ist/sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

(8) Für gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen.

(9) Für Sendungen, bei denen Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 29

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DEM ZUCHTMATERIALDEPOT VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Rindersamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Rindersamen, der nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Rindersamen, der vor dem 1. Januar 2005 gemäß der Richtlinie 88/407/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/60/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Rindern, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Embryonen von Rindern, die vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 89/556/EWG des Rates entnommen oder hergestellt, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „BOV-GP-STORAGE-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BOV-GP-STORAGE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot (1), in dem der/die [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Es erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.

II.2. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) wird/werden versandt von:

(2) *Entweder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterialdepot oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für den/die [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2), weil diese(r) vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde(n), und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Zuchtmaterial mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterialdepot oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…...….. sind erfüllt (4),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… (5).]]

II.3. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

(2) *Entweder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2), [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6) der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, das in dem Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt, unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

(2) *Entweder:* [Muster BOV-SEM-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster in Anhang D1 der Richtlinie 88/407/EWG (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster in Anhang D2 der Richtlinie 88/407/EWG (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster in Anhang D3 der Richtlinie 88/407/EWG (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-EMB-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-INTRA (7)]]

(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6) der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten und in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterialdepot, begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), verbracht:

(2) *Entweder:* [Muster BOV-SEM-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster in Anhang D1 der Richtlinie 88/407/EWG (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster in Anhang D2 der Richtlinie 88/407/EWG (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster in Anhang D3 der Richtlinie 88/407/EWG (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-EMB-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-INTRA (7)]]

(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6) der/die/das in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben liegt, der/die in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n), begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), in die Union verbracht:

(2) *Entweder:* [Muster BOV-SEM-A-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-B-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-SEM-C-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster 1 in Anhang II Teil 1 Abschnitt A des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU der Kommission (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster 2 in Anhang II Teil 1 Abschnitt B des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster 3 in Anhang II Teil 1 Abschnitt C des Durchführungsbeschlusses 2011/630/EU (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-GP-PROCESSING-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster BOV-GP-STORAGE-ENTRY (7)]]

II.3.2. Er/Sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.3. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.4. Er/Sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.4.1. Er wurde vor dem Datum des Versands aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2) (8) [II.3.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2) (9) [II.3.5. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.6. Er/Sie wird/werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem er/sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben wird/werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterialdepots an, das die Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Die Nummer(n) der zugehörigen Original-Veterinärbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, von der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot begleitete(n). Das/die Originaldokument(e) bzw. -Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigten Kopien derselben sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie „*Bos taurus*“, „*Bison bison*“ oder „*Bubalus bubalis*“ an.

„Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten sind.

„Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station/ des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurden.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

(6) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(7) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben, das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, von dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, von dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete(n), ist/sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

(8) Für gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen.

(9) Für Sendungen, bei denen Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 30

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER BESAMUNGSSTATION, VON DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON SAMEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „OV/CAP-SEM-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	□ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

(1) [II.1. Für den in Teil I bezeichneten Samen von [Schafen] (1) [Ziegen] (1) gilt Folgendes:

II.1.1. Er wurde von der Besamungsstation (2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird.

II.1.2. Er wurde von der Besamungsstation gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission niedergelegt sind.

(1) *Entweder:* [II.1.3. Er wurde von der Besamungsstation oder einer Zone versandt, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und er ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]]

(1) *Oder:* [II.1.3. Er wurde von einer Besamungsstation oder einer Zone versandt, der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4),]]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..…..…… (5).]]]

(1) [II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen von [Schafen] (1) [Ziegen] (1) wurde gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt von:

(1) *Entweder:* [II.1.1. einem Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und er ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [II.1.1. einem Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4),]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..…..…… (5).]]

II.1.2. einem Betrieb, in dem die Spendertiere gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gehalten werden.

II.1.2.1. Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zur Annahme der Sendung eingeholt.

II.1.2.2. Die Spendertiere wurden vor dem Datum der Samengewinnung durch eine(n) Tierarzt/Tierärztin klinisch untersucht.

II.1.2.3. Der Unternehmer führt im Betrieb Aufzeichnungen, die mindestens die Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 enthalten.

(1) *Entweder:* [II.1.2.4. Der in Teil I bezeichnete Samen von [Schafen] (1) [Ziegen] (1) wurde von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates als Betrieb(e) mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde(n), ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte.]]

(1) *Oder:* [II.1.2.4. Der in Teil I bezeichnete Samen von [Schafen] (1) [Ziegen] (1) wurde von Tieren gewonnen, die in den letzten 3 Jahren vor der Gewinnung ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten 3 Jahren vor der Gewinnung die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte(n), ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte.]]

(1) *Oder:* [II.1.2.4. Der in Teil I bezeichnete Samen von Schafen wurde von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten wurden, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist.]]

(1) *Oder:* [II.1.2.4. Der in Teil I bezeichnete Samen von [Schafen] (1) [Ziegen] (1) wurde von Schafen mit dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR gewonnen.]]

II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.2.2. Sie kommen vor dem Datum des Beginns der in Nummer II.2.6. genannten Quarantäne aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen:

II.2.2.1. die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem mindestens 30 Tage keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde, und in denen mindestens 3 Monate keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde, und:

(1) *Entweder:* [Die Spendertiere wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

(1) *Oder:* [Die Spendertiere wurden in den 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens, jedoch nicht in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der jeweils von dem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt gewonnenen Samenmenge (mindestens fünf Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]

II.2.2.2. die frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind, und die Spendertiere wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten.

(1) (6) [II.2.2.3. in denen in den letzten 42 Tagen keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde.]

(1) (7) [II.2.2.3. in denen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission mindestens 12 Monate Überwachungsmaßnahmen auf die Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) für die in den Betrieben gehaltenen Ziegen durchgeführt wurden und, falls während dieses Zeitraums bei in den Betrieben gehaltenen Ziegen Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurden, Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 der genannten Delegierten Verordnung ergriffen wurden.]

II.2.2.4. in denen in den letzten 30 Tagen keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

(1) *Entweder:* [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren keine Surra gemeldet.]

(1) *Oder:* [In den letzten 2 Jahren wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.]

(1) (6) [II.2.2.5. in denen in den letzten 12 Monaten keine Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*) gemeldet wurde.]

(1) (11) [II.2.2.6. in denen sie in den letzten 60 Tagen vor ihrem Aufenthalt in der in Nummer II.2.6. bezeichneten Quarantäneeinrichtung mit Negativbefund einem serologischen Test auf Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*) oder einem anderen Test auf Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*) mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität im Einklang mit Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen wurden.]

II.2.3. Sie zeigten am Tag ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Datum der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.

II.2.4. Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission einzeln gekennzeichnet.

II.2.5. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samengewinnung und während des Gewinnungszeitraums:

II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die in einer Zone lagen, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, der Infektion mit dem Rinderpest-Virus, der Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, der Pockenseuche der Schafe und Ziegen, der Lungenseuche der Ziegen oder einer neu auftretenden, für Schafe und Ziegen relevanten Seuche unterlag;

II.2.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*, Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*), Tollwut, Milzbrand, Surra (*Trypanosoma evansi*), Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) sowie im Fall von Schafen und solchen Ziegen, die gemeinsam mit Schafen gehalten werden, Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*);

II.2.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Zone liegen, die Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterliegt, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;

II.2.5.4. nicht im Natursprung eingesetzt.

II.2.6. Sie haben eine Quarantäne von wenigstens 28 Tagen in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, in der sich ausschließlich andere Klauentiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden, und die am Tag der Einstallung der Spendertiere in die Besamungsstation folgenden Bedingungen genügte:

II.2.6.1. Sie lag in einer Zone, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterlag, oder für sie galten gegebenenfalls Ausnahmen gemäß Nummer II.1.1.

II.2.6.2. Mindestens 30 Tage wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet.

II.2.6.3. Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Quarantäneeinrichtung, in dem mindestens 30 Tage keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.

II.2.6.4. Mindestens 3 Monate vor dem Datum der Einstallung der Spendertiere in die Besamungsstation wurde in der Einrichtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche verzeichnet.

II.2.7. Sie wurden in der Besamungsstation gehalten, die folgenden Bedingungen genügte:

II.2.7.1. Sie lag in einer Zone, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterlag, oder für sie galten gegebenenfalls Ausnahmen gemäß Nummer II.1.1.

II.2.7.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet, und:

(1) (6) *Entweder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum der Gewinnung.]

(1) (7) *Oder:* [bis zum Datum des Abgangs der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat.]

II.2.7.3. Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Besamungsstation, in dem mindestens 30 Tage keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:

(1) (6) *Entweder:* [Sie war mindestens 3 Monate vor dem Datum der Gewinnung des Samens und 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung frei von Maul- und Klauenseuche.]

(1)(7) *Oder:* [Sie war mindestens 3 Monate vor dem Datum der Gewinnung des Samens und bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat frei von Maul- und Klauenseuche, und die Spendertiere wurden während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens in der Besamungsstation gehalten.]

II.2.8. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):

(1) *Entweder:* [II.2.8.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) war und in dem/der in den letzten 24 Monaten in der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]

(1) *Oder:* [II.2.8.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]

(1) *Oder*: [II.2.8.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Herkunftsorts der Sendung von Samen die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung eingeholt hat.]

(1) *Und/Oder:* [II.2.8.4. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

(1) *Und/Oder:* [II.2.8.5. Sie wurden zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]

(1) *Und/Oder:* [II.2.8.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung sowie mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]

II.2.9. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (EHDV):

(1) *Entweder:* [II.2.9.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Gewinnung des Samens sowie während der Gewinnung in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der mindestens in den letzten 2 Jahren in einem Radius von 150 km um den Betrieb keine EHDV gemeldet wurde.]

(1) *Oder:* [II.2.9.2. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in der saisonal seuchenfreien Zeit in einer saisonal seuchenfreien Zone gehalten.]

(1) *Und/Oder:* [II.2.9.3. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

(1) *Oder:* [II.2.9.4. Sie wurden in einem Mitgliedstaat gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende EHDV-Serotypen vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:

(1) *Entweder:* [II.2.9.4.1. Sie wurden mindestens alle 60 Tage während des gesamten Gewinnungszeitraums und zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der abschließenden Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV unterzogen.]]

(1) *Und/Oder:* [II.2.9.4.2. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf EHDV anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung sowie mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]]

(1) (8) [II.2.10. Sie wurden anhand von Proben, die innerhalb von 30 Tagen vor dem Datum des Beginns der Quarantäne nach Nummer II.2.6. entnommen wurden, jeweils mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen, die gemäß Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:

II.2.10.1. in Bezug auf die Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

(1) (11) [II.2.10.2. in Bezug auf die Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität.]

II.2.11. Sie wurden anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne nach Nummer II.2.6. entnommen wurden, jeweils mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen, die gemäß Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:

II.2.11.1. in Bezug auf die Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

(1) (11) [II.2.11.2. in Bezug auf die Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität.]

II.2.12. Sie wurden mindestens einmal jährlich in der Besamungsstation folgenden verpflichtenden Routinetests im Einklang mit Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen:

II.2.12.1. in Bezug auf die Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

(1) (11) [II.2.12.2. in Bezug auf die infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität.]]

(1) (12) [II.2.13. Sie wurden den folgenden Tests unterzogen, die mit Negativbefund anhand von innerhalb von 30 Tagen vor der Gewinnung des Samens entnommenen Blutproben durchgeführt wurden:

II.2.13.1. in Bezug auf die Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*: einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;

(1) (11) [II.2.13.2. in Bezug auf die infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität.]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA**

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:

(1) (8) [II.3.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.]

II.3.2. Er ist in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor dem Datum seines Versands von der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(1) (9) [II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(1) (13) [II.4. Wenn dem in Teil I bezeichneten Samen ein Antibiotikum oder eine Antibiotika-Mischung zugesetzt wurde:

II.4.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten: …….. (14).

II.4.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Antibiotikumzugabe und vor einem möglichen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer, Namen und Anschrift der Besamungsstation oder, im Fall eines Betriebs nach Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, die individuelle Registrierungsnummer und Anschrift des Versandbetriebs der Sendung von Samen an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie „*Ovis aries*“ oder „*Capra hircus*“ an.

„Art“: Geben Sie „Samen“ an.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen der Samen der Sendung enthalten ist.

„Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation oder, im Fall eines Betriebs nach Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, die individuelle Registrierungsnummer des Betriebs an, von dem der Samen der Sendung gewonnen wurde.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

„Test“: Geben Sie für Tests auf das Virus der Blauzungenkrankheit an: Nummer II.2.8.5. und/oder Nummer II.2.8.6., und/oder für Tests auf das Virus der Epizootischen Hämorrhagie: Nummer II.2.9.4.1. und/oder Nummer II.2.9.4.2., falls zutreffend.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

(6) Für Schafe.

(7) Für Ziegen.

(8) Für Samen, der in einer Besamungsstation gewonnen wurde.

(9) Für gefrorenen Samen.

(10) Für frischen und gekühlten Samen.

(11) Für Schafe und solche Ziegen, die zusammen mit Schafen gehalten werden.

(12) Für Samen, der in einem Betrieb gewonnen wurde, in dem Spendertiere gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gehalten werden.

(13) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n).

(14) Geben Sie die Bezeichnung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des antibiotikumhaltigen Samenverdünners an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 31

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, VON DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON SAMEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DER NACH DEM 31. AUGUST 2010 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „OV/CAP-SEM-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION — **INTRA**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1 **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
I.8 **Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code	
I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	

I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren

I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer**
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer

I.20 **Zertifiziert als/für**

□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland**
Drittland ISO-Ländercode
Ausgangsort GKS-Code
Eingangsort GKS-Code

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen:

II.1.1. wurde in einer Besamungsstation (1) entnommen, aufbereitet und gelagert, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen wurde und von dieser überwacht wird;

II.1.2. kommt von Spendertieren, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;

II.1.3. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

II.1.4. wurde versandt von:

(2) *Entweder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..…..…… (5).]]

(2) *Entweder:* [II.1.5. wurde Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, der/die gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Betrieb(e) mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko der klassischen Scrapie anerkannt wurde(n);]

(2) *Oder:* [II.1.5. wurde Tieren entnommen, die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3. Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben;]

(2) *Oder:* [II.1.5. wurde Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet eines Mitgliedstaats gehalten worden sind, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 der Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ zuerkannt wurde;]

(2) *Oder:* [II.1.5. wurde Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR entnommen;]

II.1.6. wurde gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4. der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.23. angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.

(2) *Entweder:* [II.2. Dem Samen wurden keine Antibiotika oder Gemische von Antibiotika zugesetzt.]

(2) *Oder:* [II.2. Folgendes Antibiotikum oder folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens (6):

…….. .]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-B-INTRA**

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den Betrieb, die/der/das das Ziel der Sendung ist.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde.

Teil II:

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführt sind.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

(6) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 32

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, VON DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON SAMEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DER VOR DEM 1. SEPTEMBER 2010 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „OV/CAP-SEM-C-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-C-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: Der in Teil I bezeichnete Samen:

II.1. Er wurde in einer Besamungsstation (1) entnommen, aufbereitet und gelagert, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I und Kapitel I Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen wurde und von ihr überwacht wird.

II.2. Er kommt von Spendertieren, die die Anforderungen in Anhang D Kapitel II Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.

II.3. Er wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II und Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen, aufbereitet, gelagert und befördert.

(2) *Entweder:* [II.4. Er entspricht den Bestimmungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 anwendbaren Fassung.]

(2) *Oder:* [II.4. entspricht den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 anwendbaren Fassung und ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 anwendbaren Fassung profitiert, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Scrapie die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien(3).]

II.1.5. Er wurde versandt von:

(2) *Entweder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von …… (4) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (5),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..…..…… (6).]]

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den Betrieb, die/der/das das Ziel der Sendung ist.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-C-INTRA**

Teil II:

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).

(4) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(5) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(6) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 33

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION — **INTRA**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1	**Versender** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Anschrift Land	Registrierungsnr. ISO-Ländercode
I.7	**Herkunftsland**	ISO-Ländercode	**I.9** **Bestimmungsland**	ISO-Ländercode
I.8	**Herkunftsregion**	Code	**I.10** **Bestimmungsregion**	Code
I.11	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	**I.12** **Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode
I.13	**Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Eisenbahn Kennzeichen Dokument	□ Flugzeug □ Straßenfahrzeug □ Sonstiges	**I.16** **Transportunternehmen** Name Anschrift Land **I.17** **Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Registrierungs-/ Zulassungsnummer ISO-Ländercode Code ISO-Ländercode

I.18	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer**			
	Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	
I.20	**Zertifiziert als/für**			
	□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges
I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland**			
	Drittland		ISO-Ländercode	
	Ausgangsort		GKS-Code	
	Eingangsort		GKS-Code	

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

(1) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (1) von [Schafen] (1) [Ziegen] (1) wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit (2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.

(1) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (1) [mikromanipulierten Embryonen] (1) von [Schafen] (1) [Ziegen] (1) wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit (2) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.]

II.2. Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die in Bezug auf klassische Scrapie folgende Bedingungen erfüllen:

(1) *Entweder:* [Sie wurden von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates als Betrieb(e) mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde(n), ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte.]

(1) *Oder:* [Sie wurden von Tieren gewonnen, die in den letzten 3 Jahren vor der Gewinnung ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten 3 Jahren vor der Gewinnung die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte(n), ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte.]

(1) *Oder:* [Sie wurden Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten wurden, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist.]

(1) *Oder:* [Sie wurden Schafen entnommen. Und:

(1) *Entweder:* [Sie gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an.]

(1) *Oder:* [Sie tragen mindestens ein ARR-Allel.]]

II.3. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden Spendertieren entnommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.3.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.3.2. Sie kommen aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,

II.3.2.1. die frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis und B. suis* sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten.

	[(1) (6)	II.3.2.2. in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum der [Gewinnung] [(1)] [Erzeugung] [(1)] der [Eizellen] [(1)] [Embryonen] [(1)] keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurde.]
	[(1) (7)	II.3.2.2. in denen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission mindestens 12 Monate vor dem Datum der [Gewinnung] [(1)] [Erzeugung] [(1)] der [Eizellen] [(1)] [Embryonen] [(1)] Überwachungsmaßnahmen auf die Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) für die in dem Betrieb gehaltenen Ziegen durchgeführt wurden und, falls während dieses Zeitraums bei in den Betrieben gehaltenen Ziegen Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) gemeldet wurden, Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 der genannten Delegierten Verordnung ergriffen wurden.]
		II.3.2.3. in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der [Gewinnung] [(1)] [Erzeugung] [(1)] der [Eizellen] [(1)] [Embryonen] [(1)] keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:
		[(1)] *Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum der [Gewinnung] [(1)] [Erzeugung] [(1)] der [Eizellen] [(1)] [Embryonen] [(1)] wurde keine Surra in den Betrieben gemeldet.]
		[(1)] *Oder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum der [Gewinnung] [(1)] [Erzeugung] [(1)] der [Eizellen] [(1)] [Embryonen] [(1)] wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden, und die in dem Betrieb verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.]
		II.3.3. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Datum der [Gewinnung] [(1)] [Erzeugung] [(1)] der [Eizellen] [(1)] [Embryonen] [(1)] weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.
		II.3.4. Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 Absätze 1 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission einzeln gekennzeichnet.
		II.3.5. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten [Gewinnung] [(1)] [Erzeugung] [(1)] der [Eizellen] [(1)] [Embryonen] [(1)] und während des Gewinnungszeitraums:
		II.3.5.1. in Betrieben gehalten, die in einer Zone lagen, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, der Pockenseuche der Schafe und Ziegen, der Lungenseuche der Ziegen oder einer neu auftretenden, für Schafe und Ziegen relevanten Seuche unterlag;
		II.3.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*, Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*), Tollwut, Milzbrand, Surra (*Trypanosoma evansi*), Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) sowie im Fall von Schafen und solchen Ziegen, die gemeinsam mit Schafen gehalten werden, Infektiöse Epididymitis (*Brucella ovis*);

II.3.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Zone liegen, die Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.3.5.1. unterliegt, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.3.5.2. nicht erfüllen;

II.3.5.4. nicht im Natursprung eingesetzt.

II.3.6. Sie genügen hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche folgenden Bedingungen:

II.3.6.1. Sie kommen aus Betrieben,

– die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem mindestens 30 Tage unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde,

– in denen mindestens 3 Monate unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.

(1) *Entweder:* [II.3.6.2. Sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

(1) (5) *Oder:* [II.3.6.2. Sie wurden 12 Monate vor dem Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Embryonen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Und:

II.3.6.2.1. Sie sind innerhalb von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

II.3.6.2.2. Der zur Befruchtung verwendete Samen wurde von einem männlichen Spendertier gewonnen, das die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, oder der Samen erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.

II.3.6.2.3. Die Embryonen wurden vor dem Datum des Einfrierens gemäß den Empfehlungen des IETS-Handbuchs (6) mittels Trypsin-Behandlung gewaschen.

II.3.6.2.4. Die Embryonen wurden mindestens 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung tiefgefroren gelagert, und die Spendertiere haben in diesem Zeitraum keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche gezeigt.]

II.3.7. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):

(1) *Entweder:* [II.3.7.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) sowie während des Gewinnungszeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der in den letzten 24 Monaten kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) in der Zieltierpopulation bestätigt wurde.]

(1) *Oder:* [II.3.7.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) sowie während des Gewinnungszeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]

(1) *Oder:* [II.3.7.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) sowie während des Gewinnungszeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Herkunftsorts der Sendung von [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) eingeholt hat.]

(1) *Und/Oder:* [II.3.7.4. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) sowie während des Gewinnungszeitraums in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

(1) *Und/Oder:* [II.3.7.5. Sie wurden zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Gewinnung von [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]

(1) *Und/Oder:* [II.3.7.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Entnahme der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) genommen wurde.]

II.3.8. Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (EHDV):

(1) *Entweder:* [II.3.8.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) sowie während des Gewinnungszeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der mindestens 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb keine EHDV gemeldet wurde.]

(1) *Oder:* [II.3.8.2. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) und während des Gewinnungszeitraums in der saisonal seuchenfreien Zeit in einer saisonal seuchenfreien Zone gehalten.]

(1) *Und/Oder:* [II.3.8.3. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) sowie während des Gewinnungszeitraums in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

(1) *Oder:* [II.3.8.4. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen: ……, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:

(1) *Entweder:* [II.3.8.4.1. zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV.]]

(1) *Und/Oder:* [II.3.8.4.2. mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf EHDV anhand einer Blutprobe, die am Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) entnommen wurden.]]

II.4. Für die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) gilt Folgendes:

II.4.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III [Teil 2] (1) [Teil 3] (1) [Teil 4] (1) [Teil 5] (1) und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.4.2. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.4.3. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.4.3.1. Er wurde vor dem Datum des Versands von der Embryo-Entnahmeeinheit bzw. Embryo-Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.4.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(1)(7) [II.4.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(1)(8) [II.4.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.4.5. Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

[1] [9] [II.5. Die in Teil I bezeichneten [*in vivo* gewonnenen Embryonen] [1] [*in vitro* erzeugten Embryonen] [1] [mikromanipulierten Embryonen] [1] wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das für die Gewinnung, Verarbeitung und/oder Lagerung von Samen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder von der zuständigen Behörde eines Drittlands oder Gebiets oder einer Zone desselben, der/die in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist, zugelassen wurde, und sie wurden im Einklang mit den Anforderungen von Anhang II Teil 3 Kapitel I, Anhang II Teil 5 Kapitel II und III sowie Anhang III Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.]

[1][10] [II.6. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung [11] wurde den Medien zur Gewinnung, Verarbeitung, zum Waschen und zur Lagerung zugesetzt: ……]

II.7. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] werden versandt von:

[1] *Entweder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] [1] [einer Embryo-Erzeugungseinheit] [1] oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Eizellen oder Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Eizellen oder Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[1] *Oder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] [1] [einer Embryo-Erzeugungseinheit] [1] oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von …… [12] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[1] [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt [13],]]

[1] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… [14].]]

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet.
Feld I.12.:	„Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift und die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Eizellen- oder Embryonensendung an.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.30.:	„Art“: Geben Sie an, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Art“: Geben Sie „*Ovis aries*“ oder „*Capra hircus*“ an. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen oder Embryonen der Sendung enthalten sind. „Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station/ des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

KAPITEL 34

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTE SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DIE NACH DEM 31. AUGUST 2010 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

„Test“: Geben Sie für Tests auf das Virus der Blauzungenkrankheit an: Nummer II.3.7.5. und/oder Nummer II.3.7.6., und/oder für Tests auf das Virus der Epizootischen Hämorrhagie: Nummer II.3.8.4.1. und/oder Nummer II.3.8.4.2., falls zutreffend.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(3) Für Schafe.

(4) Für Ziegen.

(5) Diese Option ist nur für Sendungen von *in vivo* gewonnenen Embryonen verfügbar.

(6) *Manual of the International Embryo Technology Society — A procedural guide and general information for the use of embryo transfer technology emphasising sanitary procedures*, veröffentlicht von der International Embryo Technology Society, 1 111 North Dunlap Avenue, Savoy, Illinois 61 874, USA (http://www.iets.org/).

(7) Für gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(8) Für Sendungen, bei denen Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schafen oder Ziegen in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden.

(9) Nicht für Eizellen.

(10) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n).

(11) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.

(12) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(13) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(14) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz	
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
	I.21 **□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

(1) *Entweder:* [II.1. Die in Teil I bezeichneten [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (1) [*in vivo* gewonnenen Eizellen] (1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit (2) entnommen, aufbereitet und gelagert.]

(1) *Oder:* [II.1. Die in Teil I bezeichneten [*in vitro* erzeugten Embryonen] (1) [mikromanipulierten Embryonen] (1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummern 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Erzeugungseinheit (2) erzeugt, aufbereitet und gelagert.]

(1) *Entweder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1) *Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Eizellen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1) *Oder*: [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vitro* erzeugten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1) *Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten mikromanipulierten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG.]

II.3. Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die in Bezug auf klassische Scrapie folgende Bedingungen erfüllen:

(1) *Entweder:* [Sie wurden Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, der/die gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Betrieb(e) mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko der klassischen Scrapie anerkannt wurde.]

(1) *Oder:* [Sie wurden Tieren entnommen, die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten 3 Jahren vor der Entnahme die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben.]

(1) *Oder:* [Sie wurden Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet eines Mitgliedstaats gehalten wurden, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Scrapie der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]

(1) *Oder:* [Sie wurden Schafen entnommen. Und:

(1) *Entweder:* [Sie gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an.]

(1) *Oder:* [Sie weisen mindestens ein ARR-Allel auf und wurden nach dem 1. Januar 2015 entnommen.]

II.4. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) oder [Embryonen] (1) kommen von [Spenderschafen] (1) [Spenderziegen] (1), die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel IV Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.

(1) *Entweder:* [II.5. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Besamung der Spendertiere mit Samen erzeugt, der unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.]

(1) *Oder:* [II.5. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch *In-vitro*-Fertilisierung von Eizellen, die den Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen, mit Samen erzeugt, der unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.]

[1] *Oder:* [II.5. Die Eizellen sind nicht in Berührung mit Samen von Schafen und Ziegen gekommen.]

II.6. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] wurden gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.19. angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.

II.7. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] wurden versendet von:

[1] *Entweder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] [1] [einer Embryo-Erzeugungseinheit] [1] oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[1] *Oder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] [1] [einer Embryo-Erzeugungseinheit] [1] oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[1] [Die Anforderungen gemäß ……...…...….. sind erfüllt [4];]]

[1] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……...……...…..… [5].]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den Betrieb, für die/den/das die Eizellen/Embryonen bestimmt sind.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich: um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder der Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführt sind.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 35

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTE SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DIE VOR DEM 1. SEPTEMBER 2010 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION — **INTRA**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
I.8	**Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code	
I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.13	**Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	

I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren

I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer**

Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer

I.20 **Zertifiziert als/für**

□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges

I.21 □ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland**

Drittland ISO-Ländercode

Ausgangsort GKS-Code

Eingangsort GKS-Code

I.22	□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)		I.23	□ Für die Ausfuhr	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1. Sie wurden unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.

II.2. Sie kommen von [Spenderschafen] (1) [Spenderziegen] (1), die die Anforderungen in Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.

II.3. Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die in Bezug auf die klassische Scrapie folgende Bedingungen erfüllen:

(1) *Entweder:* [II.3.1. Sie erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, in der am 31. August 2010 geltenden Fassung.]

(1) *Oder*: [II.3.1. Sie entsprechen den Bestimmungen in Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 geltenden Fassung und sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 geltenden Fassung profitiert, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien (2).]

(1) *Entweder:* [II.3.2. Der für die Befruchtung verwendete Samen erfüllt die Anforderungen in Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, in der am 31. August 2010 geltenden Fassung.]

(1) *Oder*: [II.3.2. Der für die Befruchtung verwendete Samen erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG und von Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 geltenden Fassung und ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der am 31. August 2010 geltenden Fassung profitiert, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien (2).]

II.3.3. wurden versendet von:

(1) *Entweder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4).]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… (5).]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA**

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den Betrieb, für die/den/das die Eizellen/Embryonen bestimmt sind.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich: um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat und in Feld I.11. angegeben ist.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 36

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DEM ZUCHTMATERIAL-VERARBEITUNGSBETRIEB VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	□ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb (1), in dem der/die [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.

II.2. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) wird/werden versandt von:

(2) *Entweder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für dieses Zuchtmaterial, weil es vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und es ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Zuchtmaterial mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… (5).]]

II.3. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

(2) *Entweder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, der in dem Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt, unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

(2) *Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA (7)]]

(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten und in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), verbracht:

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA**

(2) *Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-INTRA (7)]
(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-INTRA (7)]
(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-C-INTRA (7)]
(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)]
(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA (7)]
(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA (7)]
(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA (7)]
(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA (7)]]

(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben liegt, das/die in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n), begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), in die Union verbracht:

(2) *Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-ENTRY (7)]
(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-ENTRY (7)]
(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY (7)]
(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY (7)]
(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY (7)]
(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY (7)]]

II.3.2. Er/Sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.3. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.4. Er/Sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.4.1. Er wurde vor dem Datum des Versands aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2) (8) [II.3.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2) (9) [II.3.5. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.6. Er/Sie wird/werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem er/sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben wird/werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Die Nummer(n) der zugehörigen Original-Veterinärbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitete(n). Das/die Originaldokument(e) bzw. -Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigten Kopien derselben sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Art“: Geben Sie „*Ovis aries*“ bzw. „*Capra hircus*“ an.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten sind.

„Datum der Sammlung /Gewinnung /Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station/ des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurden.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

(6) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA**

(7) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben, das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, von dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, von dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete(n), ist/sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

(8) Für gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen.

(9) Für Sendungen, bei denen Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schafen und/oder Ziegen in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 37

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DEM ZUCHTMATERIALDEPOT VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Samen von Schafen und Ziegen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	□ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot (1), in dem der/die [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Es erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.

II.2. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) wird/werden versandt von:

(2) *Entweder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterialdepot oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für dieses Zuchtmaterial, weil es vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und es ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Zuchtmaterial mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..… (5).]]

II.3. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

(2)*Entweder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) (6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, das in dem Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt, unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

(2) *Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster in Anhang III Teil A des Beschlusses 2010/470/EU der Kommission (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster in Anhang III Teil B des Beschlusses 2010/470/EU (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster in Anhang III Teil C des Beschlusses 2010/470/EU (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster der Entscheidung 95/388/EG der Kommission (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA (7)]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA**

[2] *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] [2] [erzeugt] [2] [verarbeitet] [2] [gelagert] [2] [in einer Besamungsstation] [2] [6] [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] [2] [6] [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] [2] [6] [und] [2] [verarbeitet] [2] [gelagert] [2] [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] [2] [6] [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] [2] [6], der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] [2] [Teil 2] [2] [Teil 3] [2] [Teil 4] [2] [Teil 5] [2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten und in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterialdepot, begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), verbracht:

[2] *Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-C-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster in Anhang III Teil A des Beschlusses 2010/470/EU [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster in Anhang III Teil B des Beschlusses 2010/470/EU [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster in Anhang III Teil C des Beschlusses 2010/470/EU [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster der Entscheidung 95/388/EG [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-C-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA [7]]]

[2] *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] [2] [erzeugt] [2] [verarbeitet] [2] [gelagert] [2] [in einer Besamungsstation] [2] [6] [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] [2] [6] [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] [2] [6] [und] [2] [verarbeitet] [2] [gelagert] [2] [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] [2] [6] [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] [2] [6], der/die/das in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben liegt, das/die in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] [2] [Teil 2] [2] [Teil 3] [2] [Teil 4] [2] [Teil 5] [2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n), begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), in die Union verbracht:

[2] *Entweder:* [Muster OV/CAP-SEM-A-ENTRY [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-SEM-B-ENTRY [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster 1 in Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Durchführungsbeschlusses 2010/472/EU der Kommission [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster 2 in Anhang II Teil 2 Abschnitt B des Durchführungsbeschlusses 2010/472/EU [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster in Anhang II des Beschlusses 2008/635/EG [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY [7]]]

II.3.2. Er/Sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.3. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.4. Er/Sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.4.1. Er wurde vor dem Datum des Versands aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2) (8) [II.3.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2) (9) [II.3.5. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.6. Er/Sie wird/werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem er/sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben wird/werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterialdepots an, das die Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Die Nummer(n) der zugehörigen Original-Veterinärbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, von der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot begleitete(n). Das/die Originaldokument(e) bzw. -Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigten Kopien derselben sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Art“: Geben Sie „*Ovis aries*“ bzw. „*Capra hircus*“ an.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten sind.

„Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurden.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OV/CAP-GP-STORAGE-INTRA**

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

(6) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(7) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben, das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, von dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, von dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete(n), ist/sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

(8) Für gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen.

(9) Für Sendungen, bei denen Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schafen und/oder Ziegen in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 38

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER BESAMUNGSSTATION, VON DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON SCHWEINESAMEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „POR-SEM-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land	ISO-Ländercode	**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Anschrift Land	Registrierungsnr. ISO-Ländercode
	I.7	**Herkunftsland**	ISO-Ländercode	**I.9** **Bestimmungsland**	ISO-Ländercode
	I.8	**Herkunftsregion**	Code	**I.10** **Bestimmungsregion**	Code
	I.11	**Versandort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/Zulassungsnr. ISO-Ländercode	**I.12** **Bestimmungsort** Name Anschrift Land	Registrierungs-/ Zulassungsnr. ISO-Ländercode
	I.13	**Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Eisenbahn Kennzeichen Dokument	□ Flugzeug □ Straßenfahrzeug □ Sonstiges	**I.16** **Transportunternehmen** Name Anschrift Land **I.17** **Begleitdokumente** Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers	Registrierungs-/ Zulassungsnummer ISO-Ländercode Code ISO-Ländercode
	I.18	**Beförderungsbedingungen**	□ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr.		Plombennummer	
	I.20	**Zertifiziert als/für**			
	□ Weitere Haltung		□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
	□ Registrierter Equide		□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
	□ Freisetzung in offenen Gewässern		□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
	□ Weiterverarbeitung		□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr		□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland Ausgangsort Eingangsort		ISO-Ländercode GKS-Code GKS-Code	

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Schweinesamen erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er wurde von der Besamungsstation (1) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird.

II.1.2. Er wurde von der Besamungsstation gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission niedergelegt sind.

(2) *Entweder:* [II.1.3. Er wurde von der Besamungsstation oder einer Zone versandt, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [II.1.3. Er wurde von der Besamungsstation oder einer Zone versandt, der Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..…..…… (5).]]

II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.2.2. Sie kommen vor Beginn der in Nummer II.2.8. genannten Quarantäne aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,

II.2.2.1. die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem mindestens 30 Tage keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde, und in denen mindestens 3 Monate keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde, und:

(2) *Entweder:* [Die Spendertiere wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

(2) *Oder:* [Die Spendertiere wurden 12 Monate vor dem Datum der Gewinnung des Samens, jedoch nicht in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der jeweils von dem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt gewonnenen Samenmenge (mindestens fünf Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]

II.2.2.2. die gemäß den Anforderungen des Anhangs II Teil 5 Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sind.

II.2.2.3. in denen mindestens 12 Monate keine klinischen, serologischen, virologischen oder pathologischen Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit festgestellt wurden.

II.2.2.4. in denen mindestens 3 Monate kein Tier gegen eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine geimpft wurde und keine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine festgestellt wurde.

II.2.3. Sie zeigten am Datum ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Datum der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.

	II.2.4.	Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.
	II.2.5.	Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samengewinnung und während des Gewinnungszeitraums:
	II.2.5.1.	in Betrieben gehalten, die in einer Zone liegen, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, klassischer Schweinepest oder Afrikanischer Schweinepest oder einer neu auftretenden, für Schweine relevanten Seuche unterlag;
	II.2.5.2.	in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem keine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*, keine Infektion mit dem Tollwut-Virus, kein Milzbrand, keine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit und keine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine gemeldet wurden;
	II.2.5.3.	weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Zone liegen, die Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterliegt, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;
	II.2.5.4.	nicht im Natursprung eingesetzt.
	II.2.6.	Sie haben eine Quarantäne von wenigstens 28 Tagen in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, in der sich ausschließlich andere Klauentiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden, und die am Datum ihrer Einstallung in die Besamungsstation folgenden Bedingungen genügte:
	II.2.6.1.	Sie lag in einer Zone, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterlag, oder für sie galten gegebenenfalls Ausnahmen gemäß Nummer II.1.3.
	II.2.6.2.	Mindestens 30 Tage wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet.
	II.2.6.3.	Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Quarantäneeinrichtung, in dem mindestens 30 Tage keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.
	II.2.6.4.	Mindestens 3 Monate vor dem Datum der Einstallung der Tiere in die Besamungsstation wurde in der Einrichtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche verzeichnet.
	II.2.6.5.	Sie war mindestens 3 Monate frei von einer Infektion mit *Brucella abortus, Brucella melitensis* und *Brucella suis*.
	II.2.7.	Sie wurden in der Besamungsstation gehalten, die folgenden Bedingungen genügte:
	II.2.7.1.	Sie lag in einer Zone, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterlag, oder für sie galten gegebenenfalls Ausnahmen gemäß Nummer II.1.3.
	II.2.7.2.	Mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet, und:
	[(2) (6)] *Entweder:*	[mindestens 30 Tage nach dem Datum der Gewinnung.]
	[(2) (7)] *Oder:*	[bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat.]
	II.2.7.3.	Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Besamungsstation, in dem mindestens 30 Tage keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und:

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-SEM-A-INTRA**

(2) (6) *Entweder:* [Sie war mindestens 3 Monate vor dem Datum der Gewinnung des Samens und 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung frei von Maul- und Klauenseuche.]

(2) (7) *Oder:* [Sie war mindestens 3 Monate vor dem Datum der Gewinnung des Samens und bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat frei von Maul- und Klauenseuche, und die Spendertiere wurden während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens in der Besamungsstation gehalten.]

II.2.7.4. In ihr wurde während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der Einstallung und von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Samengewinnung kein klinischer, serologischer, virologischer oder pathologischer Nachweis einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit gemeldet.

II.2.8. Sie wurden innerhalb von 30 Tagen vor dem Datum des Beginns der Quarantäne nach Nummer II.2.6. jeweils mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen, die gemäß Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:

II.2.8.1. in Bezug auf die Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*: einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test), einem kompetitiven ELISA oder einem indirekten ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die glatte Brucella-Spezies.

II.2.8.2. in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit:

(2) *Entweder:* [bei nicht geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder gegen Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD) des Virus, oder einem Serumneutralisationstest;]

(2) *Oder:* [bei mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen Glykoprotein E (ADV-gE) des Virus der Aujeszkyschen Krankheit;]

(2) [II.2.8.3. in Bezug auf die klassische Schweinepest: einem ELISA oder Serumneutralisationstest, falls die Tiere aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben stammen, in dem/der das Auftreten der klassischen Schweinepest gemeldet wurde oder in dem/der in den vorangegangenen 12 Monaten gegen diese Seuche geimpft wurde;]

II.2.8.4. in Bezug auf die Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: einem serologischen Test (Immunperoxidase-Test (IPMA), Immunfluoreszenz-Test (IFA) oder ELISA).

II.2.9. Sie wurden anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne nach Nummer II.2.6. entnommen wurden, jeweils mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen, die gemäß Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:

II.2.9.1. in Bezug auf die Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*: einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test), einem kompetitiven ELISA oder einem indirekten ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die glatte Brucella-Spezies.

II.2.9.2. in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit:

(2) *Entweder:* [bei nicht geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder gegen Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD) des Virus, oder einem Serumneutralisationstest;]

(2) *Oder:* [bei mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen Glykoprotein E (ADV-gE) des Virus der Aujeszkyschen Krankheit;]

II.2.9.3. in Bezug auf die Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: einem serologischen Test (IPMA, IFA oder ELISA) sowie einem Test auf das Virus-Genom (Reserve-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion (RT-PCR), nested set RT-PCR, RT-PCR in Echtzeit).

II.2.10. Sie wurden in der Besamungsstation folgenden verpflichtenden Routinetests im Einklang mit Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen:

II.2.10.1. in Bezug auf die Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*: einem gepufferten Brucella-Antigen-Test (Rose-Bengal-Test), einem kompetitiven ELISA oder einem indirekten ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen die glatte Brucella-Spezies.

II.2.10.2. in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit:

(2) *Entweder:* [bei nicht geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen das vollständige Virus der Aujeszkyschen Krankheit oder gegen Glykoprotein B (ADV-gB) oder Glykoprotein D (ADV-gD) des Virus, oder einem Serumneutralisationstest;]

(2) *Oder:* [bei mit einem Impfstoff mit negativem gE-Marker geimpften Tieren einem ELISA zum Nachweis von Antikörpern gegen Glykoprotein E (ADV-gE) des Virus der Aujeszkyschen Krankheit;]

(2) [II.2.10.3. in Bezug auf die klassische Schweinepest: einem ELISA oder Serumneutralisationstest, falls die Tiere aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben stammen, in dem/der das Auftreten der klassischen Schweinepest gemeldet wurde oder in dem/der in den vorangegangenen 12 Monaten gegen diese Seuche geimpft wurde;]

II.2.10.4. in Bezug auf die Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine: einem serologischen Test (IPMA, IFA oder ELISA).

II.2.11. Sie wurden im Einklang mit Anhang II Teil 2 Kapitel I Nummer 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 den in Nummer II.2.10. genannten Tests anhand von Proben unterzogen, die wie folgt genommen wurden:

(2) *Entweder:* [von allen Tieren unmittelbar vor dem Datum des Abgangs aus der Besamungsstation oder bei Ankunft im Schlachtbetrieb, in keinem Fall jedoch später als 12 Monate nach dem Datum der Einstallung in die Besamungsstation.]

(2) *Oder:* [von mindestens 25 % der Tiere in der Besamungsstation alle 3 Monate zwecks Untersuchung auf eine Infektion mit *Brucella abortus, Brucella melitensis* und *Brucella suis*, eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit und die klassische Schweinepest, sowie von mindestens 10 % der Tiere in der Besamungsstation jeden Monat zwecks Untersuchung auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine.]

(2) *Oder:* [von mindestens 10 % der Tiere in der Besamungsstation jeden Monat zwecks Untersuchung auf eine Infektion mit *Brucella abortus, Brucella melitensis* und *Brucella suis*, eine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit, die klassische Schweinepest und eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine.]

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:

II.3.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.2. Er ist in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor dem Datum seines Versands von der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer:

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2) (6) [II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2) [II.4. Wenn dem in Teil I bezeichneten Samen ein Antibiotikum oder eine Antibiotika-Mischung zugesetzt wurde:

II.4.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten:

…… (8)

II.4.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Antibiotikumzugabe und vor einem möglichen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C oder 15 °C für einen Zeitraum von mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Samen.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen der Samen der Sendung enthalten ist.

„Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

(6) Für gefrorenen Samen.

(7) Für frischen und gekühlten Samen.

(8) Geben Sie die Bezeichnung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des antibiotikumhaltigen Samenverdünners an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben) | Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit | Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel | Unterschrift

KAPITEL 39

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, VON DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON SCHWEINESAMEN, DER VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 90/429/EWG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „POR-SEM-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus/Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-SEM-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass der in Teil I bezeichnete Samen folgende Anforderungen erfüllt:

II.1. Er wurde in einer Besamungsstation [1] entnommen, aufbereitet und gelagert, die gemäß Anhang A Kapitel I Kapitel II der Richtlinie 90/429/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen wurde und von ihr überwacht wird.

[2] *Entweder:* [II.2. Er wurde in einer Besamungsstation gewonnen, in der nur Tiere untergebracht sind, die nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft sind und die Anforderungen in Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG erfüllen.]

[2] [3] *Und/Oder:* [II.2. Er wurde in einer Besamungsstation gewonnen, in der nur Tiere untergebracht sind, die nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft sind und die Anforderungen in Anhang B der Richtlinie 90/429/EWG erfüllen.]

II.3. Er wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen von Anhang C der Richtlinie 90/429/EWG entsprechen.

II.4. Er wurde versandt von:

[2] *Entweder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von …… [4] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt [5],]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: …….…….…..…..…… [6].]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: Versandort ist die Besamungsstation, in der das Sperma entnommen wurde.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den Betrieb, die/der/das das Ziel der Sendung ist.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: Identifikationsnummer: Amtliche Kennzeichnung des Tiers gemäß Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 31).

Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer“ bezeichnet die Zulassungsnummer der zugelassenen Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-SEM-B-INTRA**

Teil II:

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/429/EWG aufgeführt sind.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Diese Option ist zu streichen, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil davon gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG frei von der Aujeszky-Krankheit ist, die Kommission gemäß Anhang C Nummer 4 der Richtlinie 90/429/EWG des Rates unterrichtet hat und auf der nachstehenden Website aufgeführt ist: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/porcine/index_en.htm.

(4) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(5) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(6) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 40

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHWEINEN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus/Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

(1) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (1) von Schweinen wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit (2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

(1) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (1) [mikromanipulierten Embryonen] (1) von Schweinen wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit (2) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden Spendertieren entnommen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

(1) (3) [II.2.2. Sie kommen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit“ oder in dem/der ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit durchgeführt wird.]

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen,

II.2.3.1. in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) keine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* bei Schweinen gemeldet wurde, und in denen mindestens 12 Monate vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1):

(1) *Entweder:* [II.2.3.2.1. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission eingeführt wurden.

(1) *Und/Oder:* [II.2.3.2.2. bei den in den Betrieben gehaltenen Schweinen Überwachungsmaßnahmen auf Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durchgeführt wurden.]

II.2.3.2. in denen mindestens 12 Monate vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) keine klinischen, serologischen, virologischen oder pathologischen Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit festgestellt wurden.

II.2.4. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.

II.2.5. Sie sind gemäß Artikel 52 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

II.2.6. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) und während des Gewinnungszeitraums:

II.2.6.1. in Betrieben gehalten, die in einer Zone liegen, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, klassischer Schweinepest oder Afrikanischer Schweinepest oder einer neu auftretenden, für Schweine relevanten Seuche unterlag.

II.2.6.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem keine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*, keine Infektion mit dem Tollwut-Virus, kein Milzbrand, keine Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit und keine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine gemeldet wurden.

II.2.6.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Zone liegen, die Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.6.1. unterliegt, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.6.2. nicht erfüllen;

II.2.6.4. nicht im Natursprung eingesetzt.

II.2.7. Sie genügen in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche folgenden Bedingungen:

II.2.7.1. Sie kommen aus Betrieben,

– die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem mindestens 30 Tage unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde,

– in denen mindestens 3 Monate unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.

(1) *Entweder:* [II.2.7.2. Sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]

(1) (4) *Oder:* [II.2.7.2. Sie wurden 12 Monate vor dem Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Embryonen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Und:

II.2.7.2.1. Sie sind innerhalb von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden.

II.2.7.2.2. Der zur Befruchtung verwendete Samen wurde von einem männlichen Spendertier gewonnen, das die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, oder der Samen erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.

II.2.7.2.3. Die Embryonen wurden vor dem Einfrieren gemäß den Empfehlungen des IETS-Handbuchs (5) mittels Trypsin-Behandlung gewaschen.

II.2.7.2.4. Die Embryonen wurden mindestens 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung tiefgefroren gelagert, und die Spendertiere haben in diesem Zeitraum keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche gezeigt.]

(1) (6) [II.2.8. Sie wurden zweimalig im Abstand von mindestens 21 Tagen mit Negativbefund einem serologischen Test auf eine Infektion mit dem Virus des Seuchenhaften Spätaborts der Schweine unterzogen, wobei der zweite Test innerhalb von 15 Tagen vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen erfolgte.]

II.3. Für die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) gilt Folgendes:

II.3.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III [Teil 2] (1) [Teil 3] (1) [Teil 4] (1) [Teil 5] (1) und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.2. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor dem Datum des Versands von der Embryo-Entnahmeeinheit bzw. Embryo-Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(1) (7) [II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(1) (8) [II.3.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.5. Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

(1) (9) [II.4. Die in Teil I bezeichneten [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (1) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (1) [mikromanipulierten Embryonen] (1) wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das für die Gewinnung, Verarbeitung und/oder Lagerung von Samen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder von der zuständigen Behörde eines Drittlands oder Gebiets oder einer Zone desselben, das/die in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist, zugelassen wurde, und sie wurden im Einklang mit den Anforderungen von Anhang II Teil 2 Kapitel I und Anhang III Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.]

(1) (10) [II.5. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung (11) wurde den Medien zur Gewinnung, Verarbeitung, zum Waschen und zur Lagerung zugesetzt: ……]

II.6. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) wurden versandt von:

(1) *Entweder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Eizellen oder Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Eizellen oder Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von …… (12) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (13),]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… (14).]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift und die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Eizellen- oder Embryonensendung an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.30.:	„Art“: Geben Sie an, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen oder Embryonen der Sendung enthalten sind. „Datum der Sammlung/Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(3) Nicht für *in vivo* gewonnene, einer Trypsin-Behandlung zu unterziehende Embryonen.

(4) Diese Option ist nur für Sendungen von *in vivo* gewonnenen Embryonen verfügbar.

(5) *Manual of the International Embryo Technology Society — A procedural guide and general information for the use of embryo transfer technology emphasising sanitary procedures*, veröffentlicht von der International Embryo Technology Society, 1 111 North Dunlap Avenue, Savoy, Illinois 61 874, USA (http://www.iets.org/).

(6) Für *in vivo* erzeugte Embryonen.

(7) Für gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(8) Für Sendungen, bei denen Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schweinen in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden.

(9) Nicht für Eizellen.

(10) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n).

(11) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.

(12) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(13) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(14) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 41

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHWEINEN, DIE NACH DEM 31. AUGUST 2010 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN ODER ERZEUGT,AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA“)

<table>
<tr><td colspan="2">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3"></td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td colspan="3" rowspan="4">I.1 Versender
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.2 IMSOC-Bezugsnummer</td><td rowspan="4">QR-Code</td></tr>
<tr><td>I.2a Lokale Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td>I.3 Zuständige oberste Behörde</td></tr>
<tr><td>I.4 Zuständige örtliche Behörde</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.5 Empfänger
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode</td><td>I.8 Herkunftsregion Code</td><td colspan="2">I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode</td><td>I.10 Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.11 Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12 Bestimmungsort
Name Registrierungs-/ Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="3">I.13 Verladeort</td><td colspan="2">I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td colspan="3" rowspan="2">I.15 Transportmittel
□ Schiff □ Flugzeug
□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug
Kennzeichen □ Sonstiges
Dokument</td><td colspan="2">I.16 Transportunternehmen
Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.17 Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.18 Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.19 Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.20 Zertifiziert als/für
□ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide □ Wanderzirkus/Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.21 □ Für die Durchfuhr durch ein Drittland
Drittland ISO-Ländercode
Ausgangsort GKS-Code
Eingangsort GKS-Code</td></tr>
</table>

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1. Sie wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten [Embryo-Entnahmeeinheit] (1)(2) [Embryo-Erzeugungseinheit] (1)(2) [erzeugt] (1) [entnommen] (1), aufbereitet und gelagert.

II.2. Sie erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG.

II.3. Sie kommen von Spendersauen, die die Anforderungen in Anhang D Kapitel IV Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.

(1) *Entweder:* [II.4. Es handelt sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, die

II.4.1. durch künstliche Befruchtung mit Samen erzeugt wurden, der die Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG erfüllt;

II.4.2. aus einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats stammen,

(1) *Entweder:* [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) *Oder:* [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) *Oder:* [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt und wurden mit Trypsin gewaschen.]

(1) *Oder:* [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) *Oder*: [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt und wurden mit Trypsin gewaschen.]

(1) *Oder:* [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]]

(1) *Oder:* [II.4. Es handelt sich um [*in vitro* erzeugte] (1) [mikromanipulierte] (1) Embryonen, die

II.4.1. durch *In vitro*-Fertilisierung mit Samen erzeugt wurden, der die Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG erfüllt;

II.4.2. aus einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats stammen,

(1) *Entweder:* [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) *Oder:* [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) *Oder:* [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und die Spendersauen der für die Erzeugung verwendeten Eizellen erfüllen die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG.]

(1) *Oder:* [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) *Oder:* [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region desselben bestimmt, und die Spendersauen der für die Erzeugung verwendeten Eizellen erfüllen die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG.]

(1) *Oder:* [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]]

[1] *Oder:* [II.4. Es handelt sich um *in vivo* gewonnene Eizellen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats stammen,

[1] *Entweder:* [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

[1] *Oder:* [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

[1] *Oder:* [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und kommen von Spendersauen, die die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG erfüllen.]

[1] *Oder:* [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

[1] *Oder:* [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und kommen von Spendersauen, die die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG erfüllen.]

[1] *Oder:* [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sie sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]]

II.5. Sie wurden zum Verladeplatz in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG befördert und tragen die in Feld I.23 genannte Nummer.

II.6. wurden versendet von:

[1] *Entweder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] [1] [einer Embryo-Erzeugungseinheit] [1] oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Zuchtmaterial mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[1] *Oder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] [1] [einer Embryo-Erzeugungseinheit] [1] oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[1] [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt [4],]]

[1] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… [5].]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den Betrieb, für die/den/das die Eizellen/Embryonen bestimmt sind.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich: um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder der Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat und in Feld I.11. genannt ist.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführt sind.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 42

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHWEINEN, DIE VOR DEM 1. SEPTEMBER 2010 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION — **INTRA**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer**	**QR-Code**
			I.2a	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3	**Zuständige oberste Behörde**	
			I.4	**Zuständige örtliche Behörde**	
I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
I.8	**Herkunftsregion** Code		**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.13	**Verladeort**		**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
I.19	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
I.20	**Zertifiziert als/für**				
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung		□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer		□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz	
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum		□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel		□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung		□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1):

II.1.1. wurden unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;

II.1.2. kommen von Spendertieren, die die Anforderungen in Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen;

II.1.3. erfüllen die zusätzlichen Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG;

II.1.4. wurden versendet von:

(1) *Entweder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Eizellen oder Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Eizellen oder Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von …… (2) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (3),]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…. (4).]]

(1) *Entweder:* [II.2. In Bezug auf Embryonen gilt:

II.2.1. Der zur Fertilisierung verwendete Samen erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG.

II.2.2. Die Embryonen wurden mit Trypsin gewaschen (5).]

(1) *Oder:* [II.2. In Bezug auf Eizellen gilt, dass die Eizellen von einer Spendersau kommen, die die Anforderungen in Artikel 1 der Entscheidung 2008/185/EG erfüllt (5).]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit, den Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, das Zuchtmaterialdepot oder den Betrieb, für die/den/das die Eizellen/Embryonen bestimmt sind.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich: um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat und in Feld I.11. angegeben ist.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(3) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(4) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

(5) Diese Bedingung gilt nur für Eizellen und Embryonen, die aus nicht in den Anhängen I und II der Entscheidung 2008/185/EG (ABl. L 59 vom 4.3.2008, S. 19) aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten stammen und bestimmt sind für dort aufgeführte Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten. Er gilt auch für Verbringungen aus Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgelistet sind, in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 43

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DEM ZUCHTMATERIAL-VERARBEITUNGSBETRIEB VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „POR-GP-PROCESSING-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für**			
	□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz	
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb (1), in dem der/die [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.

II.2. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) wird/werden versandt von:

(2) *Entweder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für dieses Zuchtmaterial, weil es vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und es ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Zuchtmaterial mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… (5).]]

II.3. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

(2) *Entweder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, der in dem Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt, unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

(2) *Entweder:* [Muster POR-SEM-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-INTRA (7)]]

(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten und in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), verbracht:

(2) *Entweder:* [Muster POR-SEM-A-INTRA (7)]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-GP-PROCESSING-INTRA**

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-INTRA (7)]]

(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben liegt, das/die in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n), begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), in die Union verbracht:

(2) *Entweder:* [Muster POR-SEM-A-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-ENTRY (7)]]

II.3.2. Er/Sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.3. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.4. Er/Sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.4.1. Er wurde vor dem Datum des Versands aus dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2) (8) [II.3.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2) (9) [II.3.5. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.6. Er/Sie wird/werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem er/sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben wird/werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

	Feld I.12.:	„Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.
	Feld I.17.:	„Begleitdokumente“: Die Nummer(n) der zugehörigen Original-Veterinärbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitete(n). Das/die Originaldokument(e) bzw. -Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigten Kopien derselben sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.
	Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
	Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
	Feld I.30.:	„Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten sind. „Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurden. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.
	Teil II:	
	(1)	Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.
	(2)	Nichtzutreffendes streichen.
	(3)	Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.
	(4)	Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.
	(5)	Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.
	(6)	Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.
	(7)	Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben, das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, von dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, von dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete(n), ist/sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-GP-PROCESSING-INTRA**

	(8) Für gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen. (9) Für Sendungen, bei denen Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schweinen in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) — Qualifikation und Amtsbezeichnung Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit — Code der lokalen Kontrolleinheit Datum Stempel — Unterschrift

KAPITEL 44

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DEM ZUCHTMATERIALDEPOT VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Schweinesamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Schweinesamen, der vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 90/429/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „POR-GP-STORAGE-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer**	**QR-Code**
			I.2a	**Lokale Bezugsnummer**	
			I.3	**Zuständige oberste Behörde**	
			I.4	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für**			
	□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus/Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz	
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/ Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-GP-STORAGE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot (1), in dem der/die [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Es erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.

II.2. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) wird/werden versandt von:

(2) *Entweder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterialdepot oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für dieses Zuchtmaterial, weil es vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und es ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Zuchtmaterial mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterialdepot oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Schweine aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..…. sind erfüllt (4),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… (5).]]

II.3. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

(2) *Entweder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, das in dem Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt, unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

(2) *Entweder:* [Muster POR-SEM-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-INTRA (7)]]

(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten und in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterialdepot, begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), verbracht:

(2) *Entweder:* [Muster POR-SEM-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-INTRA (7)]]

(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) 6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben liegt, das/die in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n), begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), in die Union verbracht:

(2) *Entweder:* [Muster POR-SEM-A-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-SEM-B-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-OOCYTES-EMB-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-GP-PROCESSING-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster POR-GP-STORAGE-ENTRY (7)]]

II.3.2. Er/Sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.3. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.4. Er/Sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.3.1. Er wurde vor dem Datum des Versands aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.2.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2) (8) [II.2.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2) (9) [II.3.5. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.6. Er/Sie wird/werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem er/sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben wird/werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterialdepots an, das die Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

	Feld I.17.:	„Begleitdokumente“: Die Nummer(n) der zugehörigen Original-Veterinärbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, von der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot begleitete(n). Das/die Originaldokument(e) bzw. -Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigten Kopien derselben sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.
	Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
	Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
	Feld I.30.:	„Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten sind. „Datum der Sammlung/Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurden. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

(6) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(7) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben, das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, von dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, von dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete(n), ist/sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POR-GP-STORAGE-INTRA**

	(8) Für gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen. (9) Für Sendungen, bei denen Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schweinen in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) — Qualifikation und Amtsbezeichnung Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit — Code der lokalen Kontrolleinheit Datum Stempel — Unterschrift

KAPITEL 45

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER BESAMUNGSSTATION, VON DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EQUIDENSAMEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „EQUI-SEM-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur	□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Teil I bezeichnete Equidensamen erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er wurde von der Besamungsstation (1) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird.

II.1.2. Er wurde von der Besamungsstation gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission niedergelegt sind.

(2) *Entweder:* [II.1.3. Er wurde von einer Besamungsstation oder einer Zone versandt, der keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [II.1.3. Er wurde von einer Besamungsstation oder einer Zone versandt, der Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..…..…… (5).]]

II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.2.2. Sie kommen vor ihrer Einstallung in die Besamungsstation aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben oder aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen, in dem/der

II.2.2.1. in den 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

(2) *Entweder:* [In den Betrieben wurde 2 Jahre vor dem Datum der Gewinnung des Samens keine Surra gemeldet.]

(2) *Oder:* [In den 2 Jahren vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen:

(2) *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in den Betrieben verbliebenen Tiere mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Ausstallung des letzten infizierten Tieres aus den Betrieben entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem das letzte Tier einer gelisteten Art in den Betrieben entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.2.2. in den 6 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens keine Beschälseuche gemeldet wurde. Und:

(2) *Entweder:* [In den Betrieben wurde 2 Jahre vor dem Datum der Gewinnung des Samens keine Beschälseuche gemeldet.]

(2) *Oder:* [In den 2 Jahren vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen:

(2) *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in den Betrieben verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mittels einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Tötung und Beseitigung oder der Schlachtung der infizierten Tiere oder dem Datum der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem der letzte Equide in den Betrieben entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.2.3. in den 90 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des Samens keine Ansteckende Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:

(2) *Entweder:* [In den 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine Ansteckende Blutarmut der Einhufer in den Betrieben gemeldet.]

(2) *Oder:* [In den 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde(n) ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer in den Betrieben gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen:

(2) *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in den Betrieben verbliebenen Equiden mittels einer der in Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden, der anhand von Proben, die zwei Mal im Abstand von mindestens 3 Monaten nach dem Datum der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfektion der Betriebe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem der letzte Equide in den Betrieben entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.2.4. 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des Samens kein Equide Anzeichen einer Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis oder mit der Ansteckenden Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) aufgewiesen hatte.

II.2.3. Sie zeigten am Tag ihrer Einstallung in eine Besamungsstation und am Tag der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche.

II.2.4. Sie sind gemäß Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1 oder Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.2.5. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samengewinnung und während des Gewinnungszeitraums:

II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die in einer Zone liegen, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens der Afrikanischen Pferdepest, der Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) oder einer für Equiden relevanten neu auftretenden Seuche unterlag;

II.2.5.2. in Betrieben gehalten, in denen keine Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Beschälseuche, Surra (*Trypanosoma evansi*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*), eine Infektion mit dem Tollwut-Virus und Milzbrand gemeldet wurden;

II.2.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Zone liegen, die Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterliegt, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen;

II.2.6. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samengewinnung sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.2.7.1., II.2.7.2. und/oder II.2.7.3. und dem Ende des Gewinnungszeitraums nicht im Natursprung eingesetzt.

II.2.7. Sie wurden den folgenden Tests gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 wie folgt unterzogen:

II.2.7.1. im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immunodiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit Negativbefund;

II.2.7.2. im Hinblick auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis (EVA)

(2) *Entweder:* [II.2.7.2.1. einem Serumneutralisationstest mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]

(2) *Und/Oder:* [II.2.7.2.2. einem Virusisolierungstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR anhand eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes mit Negativbefund;]

II.2.7.3. im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*) (CEM) einem Erreger-Identifizierungstest, durchgeführt in zwei Testreihen im Abstand von mindestens 7 Tagen an drei entnommenen Proben (Abstrichen), die mindestens am Penisschaft (Vorhaut), der Harnröhre und der Fossa glandis der Spenderhengste entnommen wurden.

Die Proben wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes entnommen und wurden in einem Transportmedium mit Aktivkohle, etwa Amies-Medium, an das Labor geliefert, in dem sie mit Negativbefund einem der folgenden Tests unterzogen wurden:

(2) *Entweder:* [II.2.7.3.1. Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während mindestens 7 Tagen; die Kultur ist innerhalb der letzten 24 Stunden nach dem Datum der Entnahme der Proben von den Spendertieren oder bei kühl transportierten Proben innerhalb der letzten 48 Stunden anzulegen;]

(2) *Und/Oder:* [II.2.7.3.2. Nachweis des Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch PCR oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach dem Datum der Entnahme der Probe von den Spendertieren erfolgen muss.]

II.2.8. Sie wurden jeweils mit den in Nummer II.2.7. genannten Ergebnissen mindestens einer der Testreihen in Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen, und zwar wie folgt:

(6) [II.2.8.1. Der Spenderhengst wurde mindestens 30 Tage vor dem Datum der Erstgewinnung und während des Zeitraums der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kam keiner der in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Berührung, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als der Spenderhengst hatten. Die in Nummer II.2.7. genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Gewinnung von Samen zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen frühestens 14 Tage nach dem Datum des Beginns des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung entnommen (7) wurden.]

(6) [II.2.8.2. Der Spenderhengst wurde mindestens 30 Tage vor dem Datum der Erstgewinnung und während des Zeitraums der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station während des Gewinnungszeitraums unter der Verantwortung des Stationstierarztes/der Stationstierärztin für einen Gesamtzeitraum von weniger als 14 Tagen verlassen, oder in der Station eingestellte andere Equiden kamen direkt mit Equiden mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung. Die in Nummer II.2.7. genannten Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor dem Datum der ersten Gewinnung von Samen zur Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen frühestens 14 Tage nach dem Datum des Beginns des Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung entnommen (7) wurden, und während des Zeitraums der Gewinnung des Samens für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen wurde der Spenderhengst den in Nummer II.2.7. genannten Tests wie folgt unterzogen:

a) im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer, einem der Tests gemäß Nummer II.2.7.1, zuletzt durchgeführt an einer Blutprobe, die frühestens 90 Tage vor dem Datum der Gewinnung (7) des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurde;

b) im Hinblick auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis einem der Tests gemäß:

(2) *Entweder:* [Nummer II.2.7.2., der zuletzt anhand einer höchstens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entnommenen (7) Probe durchgeführt wurde;]

(2) *Oder:* [(sofern der Status des auf die Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis serologisch positiv reagierenden Spenderhengstes als Nichtausscheider bestätigt wurde) Nummer II.2.7.2.2., der anhand eines aliquoten Teils des gesamten von dem Spenderhengst gewonnenen Samens, der 6 Monate vor dem Datum der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens gezogen (7) wurde, durchgeführt wurde, und eine im Zeitraum der letzten 6 Monate dem Spenderhengst entnommene (7) Blutprobe reagierte bei einem Serumneutralisationstest auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 mit Positivbefund;]

c) im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis wurden die Tests gemäß Nummer II.2.7.3. zuletzt an drei Proben (Abstrichen) durchgeführt, die frühestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entnommen (7) wurden, und zwar

(2) *Entweder:* [in zwei Testreihen.]]

(2) *Oder:* [in einer einzigen Testreihe mittels einer PCR oder einer Echtzeit-PCR.]]

(6) [II.2.8.3. Der Spenderhengst erfüllte nicht die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b Ziffern i und ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, und der Samen wird für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat in Form von gefrorenem Samen gewonnen.

Die unter den Nummern II.2.7.1., II.2.7.2. und II.2.7.3. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison entnommen (7) wurden, und die unter den Nummern II.2.7.1. und II.2.7.3. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab dem Datum der Samengewinnung und vor dem Datum der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden (7), und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens. Und:

(2) *Entweder:* [Die unter Nummer II.2.7.2. beschriebenen Tests auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis wurden anhand von Proben durchgeführt, die während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab dem Datum der Samengewinnung und vor dem Datum der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation oder vor seiner Verwendung entnommen (7) wurden, und zwar frühestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach dem Datum der Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens.]]

(2) *Oder:* [Der Status des auf die Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis serologisch positiv reagierenden Spenderhengstes als Nichtausscheider wurde durch eine mit Negativbefund durchgeführte Untersuchung mittels Virusisolierung, PCR oder Echtzeit-PCR anhand von Proben eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes, die zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen (7) wurden, bestätigt, und der Spenderhengst reagierte bei einem Serumneutralisationstest auf Infektion mit dem Virus der equinen viralen Arteritis bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 mit Positivbefund.]]

II.2.9. Sie wurden den in Nummer II.2.8. genannten Tests anhand von Proben unterzogen, die zu den nachstehenden Daten genommen wurden:

Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum (7)		Datum der Probenahme für die Gesundheitstests (7)					
		Haltungsort des Spenders	Samengewinnung	EIA II.2.7.1		EVA II.2.7.2		CEM II.2.7.3	
						Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:

II.3.1. Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.2. Er ist in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor dem Datum seines Versands von der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2) (8) [II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2) (9) [II.4. Wenn dem Samen ein Antibiotikum oder eine Antibiotika-Mischung zugesetzt wurde:

II.4.1. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten:

…… (10)

II.4.2. Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Antibiotikumzugabe und vor einem möglichen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Name und Anschrift der Besamungsstation an, die die Sendung von Samen versendet.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie „Samen“ an.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen der Samen der Sendung enthalten ist.

„Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

„Test“: Geben Sie „Ja, siehe Nummern II.2.8. und II.2.9.“ an.

Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in II.2.9:

Abkürzungen:

EIA-1	Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA), erste Testreihe
EIA-2	EIA, zweite Testreihe
EVA-B1	Equine Virale Arteritis (EVA), Tests an Blutproben, erste Reihe
EVA-B2	EVA, Tests an Blutproben, zweite Reihe
EVA-S1	EVA, Tests an Samenproben, erste Reihe
EVA-S2	EVA, Tests an Samenproben, zweite Reihe
CEM-11	Ansteckende Pferdemetritis (CEM), erste Testreihe, erste Probe
CEM-12	CEM, erste Testreihe, zweite Probe, 7 Tage nach CEM-11
CEM-21	CEM, zweite Testreihe, erste Probe
CEM-22	CEM, zweite Testreihe, zweite Probe, 7 Tage nach CEM-21

Anleitung:

Für jede in Spalte A gemäß Feld I.30. eingetragene Samenmenge muss in Spalte B die Testreihe (Nummer II.2.8.1., II.2.8.2. und/oder II.2.8.3.) angegeben werden, und in den Spalten C und D ist jeweils das betreffende Datum einzutragen.

Das jeweilige Datum, an dem die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des in Teil I bezeichneten Samens gemäß den Nummern II.2.8.1., II.2.8.2. und II.2.8.3. entnommen wurden, ist in der oberen Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen, d. h. den im nachstehenden Beispiel mit EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 sowie CEM-11 und CEM-12 bezeichneten Feldern.

Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß II.2.8.2 oder II.2.8.3 genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 der Tabelle eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).

Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Anfangsdatum		Datum der Probenahme für Gesundheitstests				
		Haltungsort des Spenders	Samengewinnung	EIA II.2.7.1	EVA II.2.7.2		CEM II.2.7.3	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	**B**	**C**	**D**	**EIA-1**	**EVA-B1**	**EVA-S1**	**CEM-11**	**CEM-12**
				EIA-2	**EVA-B2**	**EVA-S2**	**CEM-21**	**CEM-22**

(1) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

(6) Für die Sendung nicht zutreffende Testreihe durchstreichen.

(7) Tragen Sie das Datum in die Tabelle in Nummer II.2.9 ein (nach Anleitung in Teil II der Erläuterungen).

(8) Für gefrorenen Samen.

(9) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n).

(10) Geben Sie die Bezeichnung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des antibiotikumhaltigen Samenverdünners an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 46

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, VON DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EQUIDENSAMEN, DER NACH DEM 30. SEPTEMBER 2014 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „EQUI-SEM-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	□ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	□ **Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Besamungsstation [1], in der der in Teil I bezeichnete Samen entnommen, aufbereitet und für den Handel gelagert wurde, wurde gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG [2] von der zuständigen Behörde zugelassen und von ihr entsprechend überwacht.

II.1.1. Während eines Zeitraums, der 30 Tage vor dem Datum der ersten Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens begann, und bis zu dem Datum, an dem der frische oder gekühlte Samen versandt wurde, bzw. bis zum Ablauf des 30-tägigen Mindestlagerzeitraums für tiefgefrorenen Samen erfüllte die Besamungsstation folgende Anforderungen:

II.1.1.1. Sie lag im Hoheitsgebiet oder – im Falle der Regionalisierung – in einem Teil des Hoheitsgebiets [3] eines Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG [4] als frei von Afrikanischer Pferdepest galt.

II.1.1.2. Sie erfüllte die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG.

II.1.1.3. In ihr waren nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis oder der Ansteckenden Pferdemetritis aufwiesen.

II.2. Es wurden ausschließlich Equiden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 und 5 bzw. Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllen, in die Station aufgenommen.

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die

II.3.1. bei der Aufnahme in die Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit aufwiesen;

II.3.2. in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen während dieser Zeit keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis oder der Ansteckenden Pferdemetritis aufwiesen;

II.3.3. mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samenentnahme und ab dem Datum der ersten Probenahme gemäß Nummer II.3.5.1., II.3.5.2. oder II.3.5.3. bis zum Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.3.4. folgenden Tests, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor, dessen Akkreditierung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 [5] die nachstehend beschriebenen Untersuchungen umfasst, unterzogen wurden:

II.3.4.1. einem Agargel-Immunodiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer mit negativem Befund;

II.3.4.2. im Hinblick auf Equine Virale Arteritis (EVA);

[3] *Entweder:* [II.3.4.2.1. einem Serumneutralisationstest mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]

[3] *Und/Oder:* [II.3.4.2.2. einem Virusisolierungstest, einer Polymerasekettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-PCR anhand eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes mit Negativbefund;]

II.3.4.3. im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis (CEM) einem Erregernachweistest, durchzuführen in zwei Testreihen an drei im Abstand von mindestens 7 Tagen genommenen Proben (Tupferproben), die zumindest am Penisschaft (Vorhaut), der Urethra oder der Fossa glandis zu entnehmen sind;

die Proben wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes genommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, etwa Amies medium, an das Labor geliefert, in dem sie mit negativem Ergebnis folgenden Tests unterzogen wurden:

(3) *Entweder:* [II.3.4.3.1. Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während mindestens 7 Tagen; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen;]

(3) *Und/Oder:* [II.3.4.3.2. Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch PCR oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss;]

II.3.5. in jedem Fall mit den unter II.3.4. genannten Ergebnissen mindestens einem der Untersuchungsprogramme gemäß den Nummern II.3.5.1., II.3.5.2. und II.3.5.3. unterzogen wurden, und zwar wie folgt:

(6) [II.3.5.1. Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und während dieser Zeit sind keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.

Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und mindestens 14 Tage nach dem Datum des Beginns der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung entnommen (7) wurden;]

(6) [II.3.5.2. der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat die Station jedoch unter Aufsicht des Stationstierarztes für einen ununterbrochenen Zeitraum von weniger als 14 Tagen verlassen, und/oder andere in der Station eingestellte Equiden sind unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und mindestens 14 Tage nach dem Datum des Beginns der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samengewinnung entnommen (7) wurden;

Und: während der Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen wurde der Spenderhengst den unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wie folgt unterzogen:

a) im Hinblick auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer, einem der Tests gemäß Nummer II.3.4.1, zuletzt durchgeführt an einer Blutprobe, die frühestens 90 Tage vor dem Datum der Entnahme (7) des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurde;

b) im Hinblick auf Equine Virale Arteritis:

(3) *Entweder:* [einem der unter Nummer II.3.4.2. beschriebenen Tests, zuletzt anhand von Proben durchgeführt, die frühestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurden (7);]

[3] *Oder:* [einem der unter Nummer II.3.4.2.2. beschriebenen Tests anhand einer Aliquote des gesamten dem Spenderhengst entnommenen Samens [7], gewonnen höchstens 6 Monate vor dem Datum der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens, und eine während des Zeitraums von sechs Monaten dem Spenderhengst entnommene Blutprobe [7] ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen Positivbefund;]

c) im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis, einem der Tests gemäß Nummer II.3.4.3, zuletzt durchgeführt an drei Proben (Tupferproben), die frühestens 60 Tage vor dem Datum der Entnahme [7] des in Teil I beschriebenen Samens genommen wurden, und zwar

[3] *Entweder:* [in zwei Testreihen im Abstand von mindestens 7 Tagen;]

[3] *Oder:* [in einer einzigen Testreihe mittels einer PCR oder einer Echtzeit-PCR;]]

[6] [II.3.5.3. der Spenderhengst erfüllt nicht die Bedingungen in Anhang D Kapitel II Nummer 1.6 Buchstaben a und b der Richtlinie 92/65/EWG, und der Samen wird für den Handel mit gefrorenem Samen gewonnen.

Die unter Nummern II.3.4.1., II.3.4.2. und II.3.4.3. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal pro Jahr zu Beginn der Reproduktionssaison entnommen wurden [7];

Und: die unter Nummer II.3.4.1. und II.3.4.3. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab dem Datum der Samenentnahme und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden [7], und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens;

Und: [3] *Entweder:* [die unter Nummer II.3.4.2. beschriebenen Tests auf Equine Virale Arteritis wurden anhand von Proben durchgeführt, die während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab dem Datum der Samenentnahme und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden [7], und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens;]

[3] *Oder:* [Der Status des auf die Infektion mit der Equinen Viralen Arteritis serologisch positiv reagierenden Spenderhengstes als Nichtausscheider wurde durch eine mit Negativbefund durchgeführte Untersuchung mittels Virusisolierung, PCR oder Echtzeit-PCR anhand von Proben eines aliquoten Teils des Gesamtsamens des Spenderhengstes, die zweimal jährlich im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen [7] wurden, bestätigt, und der Spenderhengst reagierte bei einem Serumneutralisationstest auf Infektion mit der Equinen Viralen Arteritis bei einer Serumverdünnung von mindestens 1:4 mit Positivbefund;]]

II.3.6. den unter Nummer II.3.5. vorgesehenen Tests unterzogen wurden, die an zu den nachstehenden Daten genommenen Proben durchgeführt wurden:

Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum [7]		Datum der Probenahme für die Gesundheitstests [7]				
		Haltungsort des Spenders	Samengewinnung	EIA II.3.4.1	EVA II.3.4.2		CEM II.3.4.3	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe

(3) *Entweder:* [II.4. Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]

(3) *Oder:* [II.4. Folgendes Antibiotikum bzw. folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass im endgültigen verdünnten Samen eine Konzentration erreicht wurde von mindestens (8): ……...

……..…….. ;]

II.5. Der in Teil I bezeichnete Samen

II.5.1. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

II.5.2. wurde, im Fall gefrorenen Samens, für eine Mindestdauer von 30 Tagen ab dem Datum der Samenentnahme gelagert;

II.5.3. wurde in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, der mit der in Feld I.19 genannten Nummer versehen ist, zum Verladeort befördert.

II.5.4. Er wurde versandt von:

(3) *Entweder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(3) *Oder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von …… (9) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(3) [Die Anforderungen gemäß ……..….. sind erfüllt (10),]]

(3) [und insbesondere trifft Folgendes zu: …….……..…..…… (11).]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in II.3.6:

Abkürzungen:

EIA-1	Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA), erste Testreihe
EIA-2	EIA, zweite Testreihe
EVA-B1	Equine Virale Arteritis (EVA), Tests an Blutproben, erste Reihe
EVA-B2	EVA, Tests an Blutproben, zweite Reihe
EVA-S1	EVA, Tests an Samenproben, erste Reihe
EVA-S2	EVA, Tests an Samenproben, zweite Reihe

CEM-11 Ansteckende Pferdemetritis (CEM), erste Testreihe, erste Probe

CEM-12 CEM, erste Testreihe, zweite Probe, 7 Tage nach CEM-11

CEM-21 CEM, zweite Testreihe, erste Probe

CEM-22 CEM, zweite Testreihe, zweite Probe, 7 Tage nach CEM-21

Anleitung:

Für jede Samen-Identifizierung in Spalte A der Tabelle des untenstehenden Beispiels ist das Testprogramm (Nummern II.3.5.1., II.3.5.2. und/oder II.3.5.3.) in Spalte B zu beschreiben, in den Spalten C und D der Tabelle sind die entsprechenden Datumsangaben einzutragen.

Die Daten, zu denen die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des in Teil I bezeichneten Samens gemäß den Nummern II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 genommen wurden, werden in der oberen Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 und CEM-11 sowie CEM-12 im untenstehenden Beispiel).

Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß II.3.5.2 oder II.3.5.3 genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 der Tabelle eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).

Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum (7)		Datum der Probenahme für die Gesundheitstests (7)				
		Haltungsort des Spenders	Samengewinnung	EIA II.3.4.1	EVA II.3.4.2		CEM II.3.4.3	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	**B**	**C**	**D**	**EIA-1**	**EVA-B1**	**EVA-S1**	**CEM-11**	**CEM-12**
				EIA-2	**EVA-B2**	**EVA-S2**	**CEM-21**	**CEM-22**

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführt sind.

(2) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

(5) ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

(6) Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.

(7) Datum in der Tabelle unter II.3.6 einsetzen (gemäß den Hinweisen in Teil II der Erläuterungen).

(8) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

(9) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(10) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(11) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 47

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, VON DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EQUIDENSAMEN, DER NACH DEM 31. AUGUST 2010 UND VOR DEM 1. OKTOBER 2014 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „EQUI-SEM-C-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für**				
	□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz	
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
	I.21 **□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	□ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**	**I.23**	□ **Für die Ausfuhr**
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		Drittland ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		Ausgangsort GKS-Code
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25**	**Fahrtenbuch** □ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27**	**Gesamtmenge**
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-C-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Besamungsstation [1], in der der in Teil I bezeichnete Samen entnommen und für den Handel aufbereitet und gelagert wurde, wurde gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und von dieser überwacht;

II.1.1. die Besamungsstation erfüllte während eines Zeitraums ab 30 Tagen vor dem Datum der ersten Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens bis zum Datum des Versands des frischen/gekühlten Samens oder bis zum Ablauf der 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen folgende Anforderungen:

II.1.1.1. Sie lag im Hoheitsgebiet oder – im Falle der Regionalisierung – in einem Teil des Hoheitsgebiets [2] eines Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG [3] als frei von Afrikanischer Pferdepest galt.

II.1.1.2. Sie erfüllte die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG [3].

II.1.1.3. In ihr waren nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis oder der Ansteckenden Pferdemetritis aufwiesen.

II.2. Es wurden ausschließlich Equiden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 und 5 bzw. Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG [3] erfüllen, in die Station aufgenommen.

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die

II.3.1. bei der Einstellung in die Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit zeigten;

II.3.2. in den 30 Tagen vor dem Datum der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen während dieser Zeit keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis oder Ansteckender Pferdemetritis aufwiesen;

II.3.3. zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und ab dem Datum der ersten Probenahme gemäß Nummer II.3.5.1, II.3.5.2 oder II.3.5.3 bis zum Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.3.4. folgenden Untersuchungen, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, unterzogen wurden, die in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor nach einem der Testprogramme gemäß Nummer II.3.5 durchgeführt wurden:

[2] *Entweder:* [II.3.4.1. einem Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]

[2] *Oder:* [II.3.4.1. einem ELISA auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]

Und: [2] *Entweder:* [II.3.4.2. einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis (EVA) mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]

[2] *Oder:* [II.3.4.2. einer Untersuchung auf Equine Virale Arteritis (EVA) mittels Virusisolierung anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Befund;]

Und: II.3.4.3. einem Erregernachweistest auf Ansteckende Pferdemetritis (CEM), der in zwei Testreihen im Abstand von 7 Tagen anhand von Proben des Spenderhengstes durchgeführt wird, indem der Erreger *Taylorella equigenitalis* nach Kultivierung über 7 bis 14 Tage aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen isoliert wird, die zumindest an Penisschaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit negativem Befund;

II.3.5. mit den in Nummer II.3.4 festgelegten Ergebnissen jeweils mindestens einem der Testprogramme [4] gemäß den Nummern II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 wie folgt unterzogen wurden:

II.3.5.1. Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und während dieser Zeit sind keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.

Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme und mindestens 14 Tage nach dem Datum des Beginns der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen genommen wurden [5];

II.3.5.2. der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor dem Datum der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station unter der Verantwortung des Stationstierarztes für eine ununterbrochene Dauer von weniger als 14 Tagen verlassen, und/oder während dieser Zeit kamen in der Station eingestellte Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Kontakt;

die Tests gemäß Nummer II.3.4. wurden anhand von Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme der Decksaison oder Entnahmeperiode in dem Jahr, in dem der in Teil I bezeichnete Samen entnommen wurde, und mindestens 14 Tage nach dem Datum des Beginns der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen genommen wurden [5];

Und: der unter Nummer II.3.4.1 beschriebene Test auf infektiöse Anämie der Pferde wurde zuletzt an einer Blutprobe durchgeführt, die höchstens 90 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurde [5];

Und: [2] *Entweder:* [einer der in Nummer II.3.4.2 genannten Tests auf Equine Virale Arteritis wurde zuletzt anhand einer Blutprobe [5] durchgeführt, die höchstens 30 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurde;]

[2] *Oder:* [ein Virusisolationstest auf Equine Virale Arteritis erfolgte mit Negativbefund anhand einer Aliquote des gesamten den Spenderhengsten entnommenen Samens [5], gewonnen höchstens 6 Monate vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens, und eine am selben Datum entnommene Blutprobe [5] ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen Positivbefund;]

Und: der unter Nummer II.3.4.3 beschriebene Test auf Ansteckende Pferdemetritis wurde zuletzt anhand von Proben durchgeführt, die höchstens 60 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurden [5];

II.3.5.3. die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden anhand von Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme der Decksaison oder der Entnahmeperiode in dem Jahr, in dem der in Teil I bezeichnete Samen entnommen wurde, genommen wurden [5];

Und: die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden zuletzt anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens genommen wurden [5];

II.3.6. den unter Nummer II.3.5. vorgesehenen Tests unterzogen wurden, die anhand von Proben durchgeführt wurden, die zu den nachstehenden Daten genommen wurden:

Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum [5]		Datum der Probenahme für die Gesundheitstests [5]				
		Haltungsort des Spenders	Samengewinnung	EIA II.3.4.1	EVA II.3.4.2		CEM II.3.4.3	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe

(2) *Entweder:* [II.4. Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]

(2) *Oder:* [II.4. Folgendes Antibiotikum oder folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens (6): ……. ……. ;]

II.5. Der in Teil I bezeichnete Samen

II.5.1. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

II.5.2. wurde in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, der mit der in Feld I.19 genannten Nummer versehen ist, zum Verladeort befördert.

II.5.4. Er wurde versandt von:

(2) *Entweder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von …… (7) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (8),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: …….……..…..…… (9).]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde.

Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in II.3.6:

Abkürzungen:

EIA-1	Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA), erste Testreihe
EIA-2	EIA, zweite Testreihe
EVA-B1	Equine Virale Arteritis (EVA), Tests an Blutproben, erste Reihe
EVA-B2	EVA, Tests an Blutproben, zweite Reihe
EVA-S1	EVA, Tests an Samenproben, erste Reihe
EVA-S2	EVA, Tests an Samenproben, zweite Reihe

CEM-11 Ansteckende Pferdemetritis (CEM), erste Testreihe, erste Probe

CEM-12 CEM, erste Testreihe, zweite Probe, 7 Tage nach CEM-11

CEM-21 CEM, zweite Testreihe, erste Probe

CEM-22 CEM, zweite Testreihe, zweite Probe, 7 Tage nach CEM-21

Anleitung:

Für jede Samen-Identifizierung in Spalte A der Tabelle des untenstehenden Beispiels ist das Testprogramm (Nummern II.3.5.1., II.3.5.2. und/oder II.3.5.3.) in Spalte B zu beschreiben, in den Spalten C und D der Tabelle sind die entsprechenden Datumsangaben einzutragen.

Die Daten, zu denen die Proben für die Laboruntersuchung vor der ersten Gewinnung des in Teil I bezeichneten Samens entsprechend den Anforderungen in Nummern II.3.5.1., II.3.5.2. und II.3.5.3. genommen wurden, werden in der oberen Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 und CEM-11 sowie CEM-12 im untenstehenden Beispiel).

Das jeweilige Datum, an dem die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß Nummer II.3.5.2. oder II.3.5.3. entnommen wurden, ist in der unteren Zeile der Spalten 5 bis 9 der Tabelle einzutragen (d. h. in die Felder EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im nachstehenden Beispiel).

Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum [5]		Datum der Probenahme für die Gesundheitstests [5]				
		Haltungsort des Spenders	Samengewinnung	EIA II.3.4.1	EVA II.3.4.2		CEM II.3.4.3	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	**B**	**C**	**D**	**EIA-1**	**EVA-B1**	**EVA-S1**	**CEM-11**	**CEM-12**
				EIA-2	**EVA-B2**	**EVA-S2**	**CEM-21**	**CEM-22**

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführt sind.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

(4) Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.

(5) Datum in der Tabelle unter II.3.6 einsetzen (gemäß den Hinweisen in Teil II der Erläuterungen).

(6) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

(7) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(8) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(9) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit

Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel

Unterschrift

KAPITEL 48

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER BESAMUNGSSTATION, VON DER DER SAMEN ENTNOMMEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EQUIDENSAMEN, DER VOR DEM 1. SEPTEMBER 2010 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER „EQUI-SEM-D-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für**				
	□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz	
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
	I.21 **□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22	□ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**	**I.23**	□ **Für die Ausfuhr**
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		Drittland ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		Ausgangsort GKS-Code
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25**	**Fahrtenbuch** □ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27**	**Gesamtmenge**
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-D-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Besamungsstation [1], in der der in Teil I bezeichnete Samen entnommen und für den Handel aufbereitet und gelagert wurde, erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie ist gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht;

II.1.2. sie liegt im Hoheitsgebiet oder — im Falle der Regionalisierung — in einem Teil des Hoheitsgebiets [2] eines Mitgliedstaats, der am Tag der Samenentnahme und bis zum Datum der Versendung des [frischen] [2] [gekühlten] [2] Samens oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen [2] gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG [3] als frei von Afrikanischer Pferdepest galt;

II.1.3. sie erfüllte während eines Zeitraums ab 30 Tagen vor dem Datum der Samenentnahme bis zum Versand des Samens als [frischer] [2] [gekühlter] [2] Samen oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen [2] die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2009/156/EG;

II.1.4. in ihr waren während des Zeitraums ab 30 Tagen vor dem Datum der Samenentnahme bis zum Datum des Versands des Samens als [frischer] [2] [gekühlter] [2] Samen oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen [2] nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis oder der Ansteckenden Pferdemetritis aufwiesen.

II.2. Alle Equiden wurden nach den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2009/156/EG in die Station aufgenommen [3].

II.3. Der in Teil I bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die

II.3.1. am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit aufwiesen;

II.3.2. mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.3.3. in den 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis zeigten;

II.3.4. in den 60 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen keine Equiden klinische Anzeichen Ansteckender Pferdemetritis zeigten;

II.3.5. nach bestem Wissen und Gewissen in den 15 Tagen unmittelbar vor der Samenentnahme nicht mit Equiden in Berührung gekommen sind, die an einer Infektionskrankheit litten;

II.3.6. folgenden Untersuchungen unterzogen wurden, wobei die Analysen in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor nach einem der Testprogramme gemäß Nummer II.3.7 durchgeführt wurden:

II.3.6.1. einem Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer mit negativem Befund;

Und:

[2] *Entweder:* [II.3.6.2.einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4; Und:]

[2] *Oder:* [II.3.6.2. einer Untersuchung auf Equine Virale Arteritis mittels Virusisolierung anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Ergebnis;]

Und:

II.3.6.3. einem Erregernachweistest auf Ansteckende Pferdemetritis, der in zwei Testreihen im Abstand von 7 Tagen anhand von Proben des Spenderhengstes durchgeführt wird, indem der Erreger *Taylorella equigenitalis* aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen isoliert wird, die zumindest an Penisschaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit negativem Befund;

II.3.7. unter eines der folgenden Testprogramme fielen [4]:

II.3.7.1. Der Spenderhengst wurde mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme und während des Entnahmezeitraums ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kamen keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten.

Die Tests gemäß Nummer II.3.6. wurden anhand von Proben durchgeführt, die am…….. [5] entnommen wurden, und im Fall der Ansteckenden Pferdemetritis anhand einer zweiten Probe, die am…….. [5], entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt mindestens 14 Tage nach dem Beginn der oben genannten Haltungsdauer und mindestens am Beginn der Decksaison liegt;

II.3.7.2. der Spenderhengst wurde nicht ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, oder andere Equiden in der Station sind unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.

Die Tests gemäß Nummer II.3.6. wurden anhand von Proben durchgeführt, die am…….. [5] genommen wurden, und im Fall der Ansteckenden Pferdemetritis anhand einer zweiten Probe, die am…….. [5] genommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt innerhalb des 14-Tage-Zeitraums vor der ersten Samenentnahme und mindestens am Beginn der Decksaison liegt;

Und: Der unter Nummer II.3.6.1. beschriebene Test auf infektiöse Anämie der Pferde wurde zuletzt an einer Blutprobe durchgeführt, die am …….. [5] genommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt nicht mehr als 120 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens lag;

Und: [2] *Entweder:* [Einer der unter Nummer II.3.6.2. beschriebenen Tests auf Equine Virale Arteritis wurde zuletzt an einer Probe durchgeführt, die am …….. [5] genommen wurde wobei dieser Zeitpunkt nicht mehr als 30 Tage vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens lag;]

[2] *Oder:* der Status des serologisch positiv auf den Erreger der Equinen Viralen Arteritis reagierenden Hengstes als Nichtausscheider wurde durch eine Untersuchung mittels Virusisolierung bestätigt, durchgeführt an einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, der am …….. [5] entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt höchstens ein Jahr vor der Entnahme des in Teil I bezeichneten Samens lag;]

II.3.7.3. die Tests gemäß Nummer II.3.6. wurden während der für gefrorenen Samen vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit und mindestens 14 Tage nach der Entnahme des Samens anhand von Proben durchgeführt, die am…… [5] genommen wurden, im Falle Ansteckender Pferdemetritis anhand einer zweiten Probe, die am……. [5] genommen wurde.

II.4. Der in Teil I bezeichnete Samen:

II.4.1. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

II.4.2. Er wurde versandt von:

[2] *Entweder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurde, und der Samen ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder:* [einer Besamungsstation oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von …… [6] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt [7],]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..…..…..… [8].]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-SEM-D-INTRA**

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.:	„Versandort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.
Feld I.12.:	„Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.
Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.30.:	„Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres. Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ. „Zulassungsnummer“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.11. genannten Besamungsstation, von der der Samen entnommen wurde.

Teil II:

(1) Ausschließlich Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführt sind.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

(4) Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.

(5) Geben Sie das Datum an.

(6) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(7) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(8) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 49

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON EQUIDEN, DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION — **INTRA**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1 **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
I.8 **Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code	
I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
I.20 **Zertifiziert als/für**			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges
I.21 **□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	□ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	□ **Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

(1) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (1) von Equiden wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit (2) gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.]

(1) [II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (1) [mikromanipulierten Embryonen] (1) von Equiden wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit (2) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt:

II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.2.2. Sie kommen aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen, in dem/der

II.2.2.1. in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der [Gewinnung] (1) [Erzeugung] (1) der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:

(1) *Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum der [Gewinnung] (1) [Erzeugung] (1) der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) wurde keine Surra in den Betrieben gemeldet.]

(1) *Oder:* [In den 2 Jahren vor dem Datum der [Gewinnung] (1) [Erzeugung] (1) der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der betroffene Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

(1) *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Ausstallung des letzten infizierten Tieres aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(1) *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.2.2. [6 Monate vor dem Datum der [Gewinnung] (1) [Erzeugung] (1) der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) keine Beschälseuche gemeldet wurde. Und:

(1) *Entweder:* [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum der [Gewinnung] (1) [Erzeugung] (1) der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) wurde keine Beschälseuche in den Betrieben gemeldet.]

[1] *Oder:* [In den 2 Jahren vor dem Datum der [Gewinnung] [1] [Erzeugung] [1] der [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der betroffene Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

[1] *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mittels einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Tötung und Beseitigung oder der Schlachtung der infizierten Tiere oder dem Datum der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

[1] *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.2.3. in den letzten 90 Tagen vor dem Datum der [Gewinnung] [1] [Erzeugung] [1] der [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] keine Ansteckende Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:

[1] *Entweder:* [In den 12 Monaten vor dem Datum der [Gewinnung] [1] [Erzeugung] [1] der [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] in dem Betrieb wurde keine Ansteckende Blutarmut der Einhufer gemeldet.]

[1] *Oder:* [In den 12 Monaten vor dem Datum der [Gewinnung] [1] [Erzeugung] [1] der [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] wurde(n) in dem Betrieb ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der betroffene Betrieb Verbringungsbeschränkungen:

[1] *Entweder:* [bis zu dem Datum, an dem die in dem Betrieb verbliebenen Equiden mittels einer der in Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer unterzogen wurden, der anhand von Proben, die zwei Mal im Abstand von mindestens 3 Monaten nach dem Datum der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und der Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

[1] *Oder:* [mindestens 30 Tage nach dem Datum, an dem der letzte Equide in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde und die Räumlichkeiten gereinigt und desinfiziert wurden.]]

II.2.3. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Datum der Gewinnung der [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen.

II.2.4. Sie sind gemäß Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1 oder Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.

II.2.5. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Gewinnung der [Eizellen] [1] [Embryonen] [1] und während des Gewinnungszeitraums:

II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die in einer Zone liegen, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens der Afrikanischen Pferdepest, der Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz) oder einer für Equiden relevanten neu auftretenden Seuche unterlag;

II.2.5.2. in Betrieben gehalten, in denen keine Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis, Beschälseuche, Surra (*Trypanosoma evansi*), Ansteckende Blutarmut der Einhufer, Ansteckende Pferdemetritis (*Taylorella equigenitalis*), eine Infektion mit dem Tollwut-Virus und Milzbrand gemeldet wurden;

II.2.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Zone liegen, die Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterliegt, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen.

II.2.6. Sie wurden mindestens 30 Tage unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.2.7.1. und II.2.7.2. und dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) nicht im Natursprung eingesetzt.

II.2.7. Sie wurden den folgenden Tests gemäß Anhang II Teil 4 Kapitel II Nummer 2 Buchstaben b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 wie folgt unterzogen:

II.2.7.1. im Hinblick auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit negativem Befund, durchgeführt anhand einer Blutprobe, die am …….(3) entnommen wurde, d. h. frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Zeitraums gemäß Nummer II.2.6. und nicht mehr als 90 Tage vor dem Datum der Gewinnung der für die Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat bestimmten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1);]

II.2.7.2. im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis (CEM) einem Erreger-Identifizierungstests mit negativem Befund, durchgeführt an mindestens zwei Proben (Abstrichen), die während des Zeitraums gemäß Nummer II.2.6 zumindest von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis der Spenderstute entnommen wurden, und zwar

(1) *Entweder:* [II.2.7.2.1. in zwei Testreihen im Abstand von mindestens 7 Tagen am ……(3) und am ……..(6) zur Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während mindestens 7 Tagen; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen.]

(1) *Und/Oder:* [II.2.7.2.2. in einer Testreihe am ……..(3) zum Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss.]

Die Proben gemäß den Nummern II.2.7.2.1. und II.2.7.2.2. wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung der Spenderstuten entnommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, beispielsweise Amies-Medium, an das Labor geliefert.

II.3. Für die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) gilt Folgendes:

II.3.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III [Teil 2] (1) [Teil 3] (1) [Teil 4] (1) [Teil 5] (1) und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.2. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.3. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.3.1. Er wurde vor dem Datum des Versands von der Embryo-Entnahmeeinheit bzw. Embryo-Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(1) (7) [II.3.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(1) (5) [II.3.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.5. Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

(1) (6) [II.4. Die in Teil I bezeichneten [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (1) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (1) [mikromanipulierten Embryonen] (1) wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das für die Gewinnung, Verarbeitung und/oder Lagerung von Samen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder von der zuständigen Behörde eines Drittlands oder Gebiets oder einer Zone desselben, das/die in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist, zugelassen wurde, und sie wurden im Einklang mit den Anforderungen von Anhang II Teil 4 Kapitel I und Anhang III Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.]

(1) (7) [II.5. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung (8) wurde den Medien zur Gewinnung, Verarbeitung, zum Waschen und zur Lagerung zugesetzt: ……]

II.6. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) wurden versandt von:

(1) *Entweder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Eizellen oder Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Eizellen oder Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von …… (9) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (10),]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… (11).]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift und die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Eizellen- oder Embryonensendung an.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen oder Embryonen der Sendung enthalten sind.

„Datum der Sammlung/Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(3) Geben Sie das Datum in folgendem Format an: TT.MM.JJJJ.

(4) Für gefrorene Eizellen oder Embryonen.

(5) Für Sendungen, bei denen Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Equiden in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden.

(6) Nicht für Eizellen.

(7) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n).

(8) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an.

(9) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(10) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(11) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 50

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON EQUIDEN, DIE NACH DEM 30. SEPTEMBER 2014 UND VOR DEM 21. APRIL 2021 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

<table>
<tr><td colspan="4">I.22 □ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)</td><td colspan="4">I.23 □ Für die Ausfuhr</td></tr>
<tr><td colspan="2">Mitgliedstaat</td><td colspan="2">ISO-Ländercode</td><td colspan="2">Drittland</td><td colspan="2">ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td colspan="2">Mitgliedstaat</td><td colspan="2">ISO-Ländercode</td><td colspan="2">Ausgangsort</td><td colspan="2">GKS-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2">Mitgliedstaat</td><td colspan="2">ISO-Ländercode</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td colspan="4">I.24 Geschätzte Beförderungsdauer</td><td colspan="4">I.25 Fahrtenbuch □ Ja □ Nein</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.26 Gesamtzahl der Packstücke</td><td colspan="4">I.27 Gesamtmenge</td></tr>
<tr><td colspan="4">I.28 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)</td><td colspan="4">I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche</td></tr>
<tr><td colspan="8">I.30 Beschreibung der Sendung</td></tr>
<tr><td>KN-Code</td><td>Art</td><td>Unterart/Kategorie</td><td>Geschlecht</td><td>Identifizierungssystem</td><td>Identifikationsnummer</td><td>Alter</td><td>Menge
Art</td></tr>
<tr><td>Herkunftsregion</td><td></td><td>Kühllager</td><td></td><td>Identitätskennzeichen</td><td>Art der Verpackung</td><td></td><td>Nettogewicht</td></tr>
<tr><td>Schlachtbetrieb</td><td></td><td>Art der Behandlung</td><td></td><td>Art der Ware</td><td>Anzahl Packstücke</td><td></td><td>Chargen-Nr.</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td>Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung</td><td></td><td>Herstellungsbetrieb</td><td>Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots</td><td>Test</td><td></td></tr>
</table>

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

(1) *Entweder:* [II.1. Die in Teil I bezeichneten [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (1) [*in vivo* gewonnenen Eizellen] (1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG (3) zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit (2) entnommen, aufbereitet und gelagert.]

(1) *Oder:* [II.1. Die in Teil I bezeichneten [*in vitro* erzeugten Embryonen] (1) [mikromanipulierten Embryonen] (1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummern 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Erzeugungseinheit (2) erzeugt, aufbereitet und gelagert.]

(1) *Entweder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1) *Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Eizellen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1) *Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vitro* erzeugten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1) *Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten mikromanipulierten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG.]

II.3. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) kommen von Spenderstuten, die:

II.3.1. aus Haltungsbetrieben kommen, die die Bedingungen in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG (4) erfüllen und in die nur Equiden aufgenommen wurden, die die Bedingungen der Artikel 4 und 5 bzw. der Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllen;

II.3.2. die zusätzlichen Anforderungen in Anhang D Kapitel IV Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen;

II.3.3. mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme von Eizellen oder Embryonen sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.3.4.1. und II.3.4.2. und dem Datum der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.3.4. folgenden Tests, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor, dessen Akkreditierung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (5) die nachstehend beschriebenen Untersuchungen umfasst, unterzogen wurden:

II.3.4.1. im Hinblick auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit negativem Ergebnis, durchgeführt anhand einer Blutprobe, die am ……. (6) entnommen wurde, d. h. mindestens 14 Tage nach dem Beginn des Zeitraums gemäß Nummer II.3.3. und nicht mehr als 90 Tage vor dem Datum der Entnahme der für den Handel bestimmten Eizellen oder Embryonen;

II.3.4.2. im Hinblick auf Ansteckende Pferdemetritis (CEM) einem Erregernachweistest mit negativem Ergebnis durchgeführt an mindestens drei Proben (Tupferproben), die während des Zeitraums gemäß Nummer II.3.3 zumindest von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis der Spenderstute zu entnehmen sind, und zwar

(1) *Entweder:* [II.3.4.2.1. in zwei Testreihen im Abstand von mindestens 7 Tagen am …… (6) und am …….. (6) zur Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während eines Zeitraums von mindestens 7 Tagen; die Kultur wurde innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden angelegt;]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA**

(1) *Und/Oder*: [II.3.4.2.2. in einer Testreihe am…….. (6) zum Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR, die innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss.]

Die Proben gemäß den Nummern II.3.4.2.1. und II.3.4.2.2. wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung der Spenderstuten entnommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, beispielsweise Amies-Medium, an das Labor geliefert.

(1) *Entweder:* [II.4. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Befruchtung der Spenderstuten mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]

(1) *Oder:* [II.4. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch *In-vitro*-Fertilisierung von Eizellen, die den Bedingungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG genügen, mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]

(1) *Oder:* [II.4. Die Eizellen sind nicht in Berührung mit Equidensamen gekommen.]

II.5. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1):

II.5.1. wurden gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6. der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.19. angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.

II.5.2. wurden versendet von:

(1) *Entweder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Eizellen oder Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Eizellen oder Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von …… (7) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..….. sind erfüllt (8),]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……...……..…. (9).]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich: um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführt sind.

(3) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

(4) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

(5) ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

(6) Geben Sie das Datum an.

(7) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(8) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(9) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 51

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON EQUIDEN, DIE NACH DEM 31. AUGUST 2010 UND VOR DEM 1. OKTOBER 2014 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION — **INTRA**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1 **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
I.8 **Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code	
I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
I.20 **Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Registrierter Equide □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Weiterverarbeitung □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Schlachtung □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Versandzentrum □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Bestäubung	□ Geschlossener Betrieb □ Ausstellung □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Technische Verwendung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Zuchtmaterial □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Sonstiges
I.21 **□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	□ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	□ **Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

(1) *Entweder:* [II.1. Die in Teil I bezeichneten [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (1) [*in vivo* gewonnenen Eizellen] (1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit (2) entnommen, aufbereitet und gelagert.]

(1) *Oder:* [II.1. Die in Teil I bezeichneten [*in vitro* erzeugten Embryonen] (1) [mikromanipulierten Embryonen] (1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummern 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Erzeugungseinheit (2) erzeugt, aufbereitet und gelagert.]

(1) *Entweder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1) *Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vivo* gewonnenen Eizellen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1) *Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten *in vitro* erzeugten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1) *Oder:* [II.2. Die in Teil I bezeichneten mikromanipulierten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG.]

II.3. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) kommen von Spenderstuten, die:

II.3.1. aus Haltungsbetrieben kommen, die die Bedingungen in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG (4) erfüllen und in die nur Equiden aufgenommen wurden, die die Bedingungen der Artikel 4 und 5 bzw. der Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllen;

II.3.2. die zusätzlichen Anforderungen in Anhang D Kapitel IV Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen;

II.3.3. mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme von Eizellen oder Embryonen sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.3.4. und II.3.5. und dem Datum der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.3.4. mit negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder einem ELISA auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen wurden, die am ……..(3) entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der ersten Entnahme von Eizellen oder Embryonen liegt und der letzte Test anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die am …… (3) entnommen wurde, d. h. höchstens 90 Tage vor der Entnahme der Eizellen und Embryonen;

II.3.5. mit jeweils negativem Befund einem Erreger-Identifizierungstest auf Ansteckende Pferdemetritis durch Isolierung von *Taylorella equigenitalis* nach Kultivierung zwischen 7 und 14 Tagen anhand von Proben unterzogen wurden, die während der letzten 30 Tage vor dem Datum der Erstentnahme von Eizellen oder Embryonen von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis in zwei aufeinanderfolgenden Östrusperioden am …… (3) und am…….. (3) entnommen wurden, sowie anhand einer zusätzlichen Kulturprobe, die während einer der Östrusperioden am……. (3) an der Zervikalschleimhaut entnommen wurde.

(1) *Entweder:* [II.4. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Befruchtung der Spenderstuten mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]

(1) *Oder:* [II.4. Die in Teil I bezeichneten Embryonen wurden durch *In-vitro*-Fertilisierung von Eizellen, die den Bedingungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG genügen, mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]

(1) *Oder:* [II.4. Die Eizellen sind nicht in Berührung mit Equidensamen gekommen.]

II.5. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1):

II.5.1. wurden gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6. der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.19. angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.

II.5.2. wurden versendet von:

(1) *Entweder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Eizellen oder Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Eizellen oder Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von …… (5) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..….. sind erfüllt (6),]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… (7).]]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich: um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder der Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.

(3) Geben Sie das Datum an.

(4) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA**

(5) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(6) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(7) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 52

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DER EMBRYO-ENTNAHMEEINHEIT ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER EMBRYONEN ENTNOMMEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN SENDUNGEN VON BESTÄNDEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON EQUIDEN, DIE VOR DEM 1. SEPTEMBER 2010 GEMÄSS DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ENTNOMMEN ODER ERZEUGT, AUFBEREITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a.	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) wurden von einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Entnahmeeinheit (2) entnommen und in einem geeigneten Labor aufbereitet.

II.2. Die [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) wurden Spenderstuten entnommen, die

II.2.1. sich am Tag der Entnahme in einem Betrieb im Hoheitsgebiet oder – im Falle der Regionalisierung – in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats befanden, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG (3) als nicht mit Afrikanischer Pferdepest infiziert gilt;

II.2.2. in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten wurden, die am Tag der Entnahme die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten;

II.2.3. vor der Entnahme in Betrieben gehalten wurden, die in den letzten 60 Tagen frei von klinischen Anzeichen der Ansteckenden Pferdemetritis waren;

II.2.4. während des 30-tägigen Zeitraums vor der Entnahme der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) nicht für den Natursprung eingesetzt wurden;

II.2.5. nach bestem Wissen und Gewissen in den 15 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) nicht mit Equiden in Berührung gekommen sind, die an einer Infektionskrankheit litten;

II.2.6. am Tag der Entnahme keine klinischen Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigten.

II.3. Die [Eizellen] (1) [Embryonen] (1):

II.3.1. wurden gemäß Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

II.3.2. wurden versendet von:

(1) *Entweder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Eizellen oder Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen entnommen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Eizellen oder Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] (1) [einer Embryo-Erzeugungseinheit] (1) oder einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von …… (4) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (5),]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…. (6).]]

(7) (1) [II.4. Der für die künstliche Besamung der Spenderstuten verwendete Samen erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1) [II.5. Die für die *In-vitro*-Produktion von Embryonen verwendeten Eizellen erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA**

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich: um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Identifikationsnummer“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Gewinnung ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen und gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates aufgeführt sind.

(3) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

(4) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(5) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(6) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

(7) Gilt nicht für Eizellen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 53

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DEM ZUCHTMATERIAL-VERARBEITUNGSBETRIEB VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „EQUI-GP-PROCESSING-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	**□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	□ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	□ **Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb (1), in dem der/die [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) verarbeitet und gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Er ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Er erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.

II.2. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) wird/werden versandt von:

(2) *Entweder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für dieses Zuchtmaterial, weil es vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und es ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Zuchtmaterial mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(2) *Oder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(2) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4),]]

(2) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..…..… (5).]]

II.3. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (2) [Eizellen] (2) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (2) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (2) [mikromanipulierten Embryonen] (2) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

(2) *Entweder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) (6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, der in dem Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt, unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

(2) *Entweder:* [Muster EQUI-SEM-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-INTRA (7)]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-PROCESSING-INTRA**

(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) (6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten und in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), verbracht:

(2) *Entweder:* [Muster EQUI-SEM-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-INTRA (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-INTRA (7)]]

(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) (6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben liegt, das/die in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n), begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), in die Union verbracht:

(2) *Entweder:* [Muster EQUI-SEM-A-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-B-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-ENTRY (7)]

II.3.2. Er/Sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.3. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.4. Er/Sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.3.4.1. Er wurde vor dem Datum des Versands aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2) (8) [II.3.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

[(2) (9)] [II.3.5. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.6. Er/Sie wird/werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebs an, der die Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Die Nummer(n) der zugehörigen Original-Veterinärbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb begleitete(n). Das/die Originaldokument(e) bzw. -Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigten Kopien derselben sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an.

Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten sind.

„Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurden.

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-PROCESSING-INTRA**

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

(6) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(7) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben, das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, von dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, von dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete(n), ist/sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

(8) Für gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen.

(9) Für Sendungen, bei denen Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Equiden in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 54

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NACH DEM 20. APRIL 2021 VON DEM ZUCHTMATERIALDEPOT VERSANDTEN SENDUNGEN DES NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ZUCHTMATERIALS:

— Equidensamen, der nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission gewonnen, verarbeitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Bestände von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde

— Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 20. April 2021 gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 und vor dem 21. April 2021 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

— Bestände von Eizellen und Embryonen von Equiden, die vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden

(MUSTER „EQUI-GP-STORAGE-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/ Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/ Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode	
			I.17	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	□ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**	**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		Drittland ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		Ausgangsort GKS-Code
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25**	**Fahrtenbuch** □ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27**	**Gesamtmenge**
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-STORAGE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Das in Feld I.11. bezeichnete Zuchtmaterialdepot [1], in dem der/die [Samen] [2] [Eizellen] [2] [*in vivo* gewonnenen Embryonen] [2] [*in vitro* erzeugten Embryonen] [2] [mikromanipulierten Embryonen] [2] gelagert wurde(n), erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Es ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt.

II.1.2. Es erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.

II.2. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] [2] [Eizellen] [2] [*in vivo* gewonnenen Embryonen] [2] [*in vitro* erzeugten Embryonen] [2] [mikromanipulierten Embryonen] [2] wird/werden versandt von:

[2] *Entweder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterialdepot oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für dieses Zuchtmaterial, weil es vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und es ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Zuchtmaterial mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder:* [dem in Feld I.11 bezeichneten Zuchtmaterialdepot oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Equiden aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……...…...….. sind erfüllt [4],]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……...……...…..… [5].]]

II.3. Der/Die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] [2] [Eizellen] [2] [*in vivo* gewonnenen Embryonen] [2] [*in vitro* erzeugten Embryonen] [2] [mikromanipulierten Embryonen] [2] ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt. Und:

[2] *Entweder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] [2] [erzeugt] [2] [verarbeitet] [2] [gelagert] [2] [in einer Besamungsstation] [2] [6] [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] [2] [6] [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] [2] [6] [und] [2] [verarbeitet] [2] [gelagert] [2] [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] [2] [6] [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] [2] [6], der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] [2] [Teil 2] [2] [Teil 3] [2] [Teil 4] [2] [Teil 5] [2] der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, das in dem Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt, unter Veterinärbescheinigungsanforderungen verbracht, die mindestens so streng waren wie die in dem/den folgenden Muster(n) vorgesehenen:

[2] *Entweder:* [Muster EQUI-SEM-A-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-B-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-INTRA [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-INTRA [7]]]

[2] *Und/Oder:* [Muster IA in Anhang I Teil A des Beschlusses 2010/470/EU der Kommission [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster IB in Anhang I Teil B des Beschlusses 2010/470/EU [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster IC in Anhang I Teil C des Beschlusses 2010/470/EU [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster ID in Anhang I Teil D des Beschlusses 2010/470/EU [7]]

[2] *Und/Oder:* [Muster im Anhang der Entscheidung 95/307/EG der Kommission [7]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung EQUI-GP-STORAGE-INTRA**

	(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) (6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das im Mitgliedstaat der Gewinnung oder Erzeugung liegt und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n) zu dem in Feld I.11. bezeichneten und in einem anderen Mitgliedstaat liegenden Zuchtmaterialdepot, begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), verbracht: (2) *Entweder:* [Muster EQUI-SEM-A-INTRA (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-B-INTRA (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-INTRA (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-INTRA (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-INTRA (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-INTRA (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-INTRA (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-D-INTRA (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-INTRA (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-INTRA (7)]] (2) *Und/Oder:* [Muster IA in Anhang I Teil A des Beschlusses 2010/470/EU (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster IB in Anhang I Teil B des Beschlusses 2010/470/EU (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster IC in Anhang I Teil C des Beschlusses 2010/470/EU (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster ID in Anhang I Teil D des Beschlusses 2010/470/EU (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster im Anhang der Entscheidung 95/307/EG (7)]
	(2) *Und/Oder:* [II.3.1. Er/Sie wurde(n) [gewonnen] (2) [erzeugt] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einer Besamungsstation] (2) (6) [von einer Embryo-Entnahmeeinheit] (2) (6) [von einer Embryo-Erzeugungseinheit] (2) (6) [und] (2) [verarbeitet] (2) [gelagert] (2) [in einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb] (2) (6) [und in einem Zuchtmaterialdepot gelagert] (2) (6), der/die/das in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben liegt, das/die in Anhang XII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist und die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I [Teil 1] (2) [Teil 2] (2) [Teil 3] (2) [Teil 4] (2) [Teil 5] (2) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, und wurde(n), begleitet von (einer) Veterinärbescheinigung(en) gemäß dem/den nachstehenden Muster(n), in die Union verbracht: (2) *Entweder:* [Muster EQUI-SEM-A-ENTRY (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-B-ENTRY (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-C-ENTRY (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-SEM-D-ENTRY (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster EQUI-GP-STORAGE-ENTRY (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster 1 in Anhang III Teil 1 Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster 2 in Anhang III Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster 3 in Anhang III Teil 1 Abschnitt C der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster 4 in Anhang III Teil 1 Abschnitt D der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 (7)] (2) *Und/Oder:* [Muster 1 in Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/471/EU der Kommission (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster 2 in Anhang II Teil 2 Abschnitt B des Beschlusses 2010/471/EU (7)]

(2) *Und/Oder:* [Muster im Anhang der Entscheidung 96/539/EG der Kommission (7)]

II.3.2. Er/Sie wurde(n) im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.

II.3.3. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 und/oder des Artikels 83 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

II.3.4. Er/Sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.2.4.1. Er wurde vor dem Datum des Versands aus dem Zuchtmaterialdepot unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.3.4.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(2) (8) [II.3.4.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(2) (9) [II.3.5. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.3.6. Er/Sie wird/werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift des Zuchtmaterialdepots an, das die Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen versendet. Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen und/oder Embryonen an.

Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Die Nummer(n) der zugehörigen Original-Veterinärbescheinigung(en) entspricht/entsprechen der/den Seriennummer(n) des/der einzelnen amtlichen Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en), das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen und/oder Embryonen von der Besamungsstation, von der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder die Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, in dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot begleitete(n). Das/die Originaldokument(e) bzw. -Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigten Kopien derselben sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

Feld I.19.:	Geben Sie die Plombennummer an.
Feld I.26.:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter.
Feld I.30.:	„Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten sind. „Datum der Sammlung/Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen und/oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation an, von der der Samen der Sendung gewonnen wurde und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit und/oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurden. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nur Zuchtmaterialdepots, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

(6) Nur Zuchtmaterialbetriebe, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden.

(7) Das/die Original(e) des/der Dokuments/Dokumente oder Veterinärbescheinigung(en) oder amtlich beglaubigte Kopien derselben, das/die den/die in Teil I bezeichneten Samen, Eizellen oder Embryonen von der Besamungsstation, in der der Samen gewonnen wurde, und/oder der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen und/oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden, und/oder dem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb, von dem der Samen, die Eizellen oder Embryonen verarbeitet und gelagert wurde(n), und/oder dem Zuchtmaterialdepot, von dem der Samen, die Eizellen oder die Embryonen gelagert wurde(n), bis zu dem in Feld I.11. bezeichneten Zuchtmaterialdepot, von dem der/die Samen, Eizellen und/oder Embryonen versandt wird/werden, begleitete(n), ist/sind dieser Veterinärbescheinigung beizufügen.

(8) Für gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen.

(9) Für Sendungen, bei denen Samen, Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Equiden in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 55

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON HONIGBIENEN (MUSTER ‚HBEE-INTRA')

EUROPÄISCHE UNION				INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1 Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2 IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode		**I.9 Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code		**I.10 Bestimmungsregion** Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12 Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort		**I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15 Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16 Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18 Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20 Zertifiziert als/für □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21 □ Für die Durchfuhr durch ein Drittland Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer		Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung			Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke			Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots		Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung HBEE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung, erfüllen zu jedem Zeitpunkt ihres Lebenszyklus, einschließlich Bienenbrut, die folgenden Anforderungen:

II.1.1. Die Tiere zeigten bei der innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen des Vorkommens von Amerikanischer Faulbrut, des Kleinen Bienenbeutenkäfers (*Aethina tumida*) und von *Tropilaelaps spp*.

II.1.2. Ihr Verpackungsmaterial und alles begleitende Futter und sonstige Material zeigte bei der in den letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen des Vorkommens von Amerikanischer Faulbrut, des Kleinen Bienenbeutenkäfers (*Aethina tumida*) und von *Tropilaelaps spp*.

II.2. Laut amtlichen Angaben erfüllen die Tiere folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Die Tiere kommen aus einer Imkerei, die sich an einem Ort befindet, an dem im Umkreis von mindestens 3 km in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Amerikanische Faulbrut gemeldet wurde und der keinen Beschränkungen aufgrund eines Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut unterliegt.

II.2.2. Die Tiere kommen aus einer Imkerei, die sich an einem Ort befindet, an dem im Umkreis von mindestens 100 km kein Befall mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) gemeldet wurde und der keinen Beschränkungen aufgrund des bestätigten Auftretens von *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) oder eines entsprechenden Verdachts unterliegt.

II.2.3. Für die Tiere gilt:

(1) *Entweder:* [Sie kommen aus einer Imkerei oder Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Honigbienen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen, ausgenommen die in den Nummern II.2.1. und II.2.2. genannten, oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [Sie kommen aus einer Imkerei oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Honigbienen aufgrund von …… (2) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……...…...….. sind erfüllt (3),]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……...……...…..… (4).]]

(1) II.2.4. [Die Tiere kommen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von Befall mit *Varroa spp*.“, und es wurden Vorkehrungen getroffen, damit sie während des Transports vor Befall mit *Varroa spp.* geschützt sind.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere in der Sendung aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und sie sind nicht mit Honigbienen in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2. genannten Anforderungen nicht erfüllten.

II.4. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die 10-tägige Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung HBEE-INTRA**

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen registrierten Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen registrierten Betrieb an.

Feld I.30.: „Kategorie“: Geben Sie Folgendes an: Honigbienenköniginnen mit höchstens 20 Pflegebienen, Völker mit Brut oder Sonstiges.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(3) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(4) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 56

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON HONIGBIENENKÖNIGINNEN MIT AUSNAHMEREGELUNG (MUSTER „QUE-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION				INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1 Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2 IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode		**I.9 Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code		**I.10 Bestimmungsregion** Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12 Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort		**I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15 Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16 Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18 Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20 Zertifiziert als/für □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21 □ Für die Durchfuhr durch ein Drittland Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	□ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	□ **Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung QUE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Tiere [1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Die Tiere zeigten bei der innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen des Vorkommens von Amerikanischer Faulbrut, des Kleinen Bienenbeutenkäfers (*Aethina tumida*) und von *Tropilaelaps spp*.

II.1.2. Ihr Verpackungsmaterial und alles begleitende Futter und sonstige Material zeigte bei der in den letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen des Vorkommens von Amerikanischer Faulbrut, des Befalls mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) und von *Tropilaelaps spp*.

II.1.3. Die Dokumentenprüfung bestätigte, dass der Herkunftsbetrieb während der Produktionssaison monatlich durch die zuständige Behörde mit Negativbefund kontrolliert wird, womit ein möglicher Befall mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) mit einem Konfidenzniveau von mindestens 95 % festgestellt werden kann, wenn mindestens 2 % der Bienenstöcke befallen waren.

II.1.4. Die Tiere sind in Einzelkäfigen zusammen mit höchstens 20 Pflegebienen untergebracht.

II.1.5. Es wurden Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die Käfige, Transportbehälter/Container oder die gesamte Sendung unmittelbar nach der Sichtkontrolle für die Veterinärbescheinigung mit einem feinen Netz von höchstens 2 mm Maschenweite bespannt wurden.

II.2. Laut amtlichen Angaben erfüllen die Tiere folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Die Tiere kommen aus einer Imkerei, die sich an einem Ort befindet, an dem im Umkreis von mindestens 3 km in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Fall von Amerikanischer Faulbrut gemeldet wurde und der keinen Beschränkungen aufgrund eines Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut unterliegt.

II.2.2. Die Tiere kommen aus einer Imkerei, die sich an einem Ort befindet, an dem im Umkreis von mindestens 100 km kein Befall mit *Tropilaelaps spp.* gemeldet wurde und der keinen Beschränkungen aufgrund eines Verdachtsfalls oder des bestätigten Auftretens von *Tropilaelaps spp.* unterliegt.

II.2.3. Die Tiere kommen aus einer Imkerei, in der kein Befall mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) gemeldet wurde, und die Imkerei befindet sich mindestens 30 km entfernt von den Grenzen einer Schutzzone, die von der zuständigen Behörde im Umkreis von mindestens 20 km um den Ort des bestätigten Auftretens eines Befalls mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) eingerichtet wurde.

II.2.4. Die Tiere kommen aus einer Imkerei, die sich nicht in einer Zone befindet, der von der Union aufgrund des bestätigten Auftretens eines Befalls mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) Sofortmaßnahmen auferlegt wurden.

II.2.5. Die Tiere kommen aus einer Herkunftsimkerei, die sich in einem Gebiet befindet, in dem jährliche Überwachungsmaßnahmen für die Aufdeckung von Befällen mit dem Kleinen Bienenbeutenkäfer durch die zuständige Behörde durchgeführt werden, mit denen ein möglicher Befall mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) mit einem Konfidenzniveau von mindestens 95 % festgestellt werden kann, wenn mindestens 2 % der Imkereien befallen waren.

[2] [II.2.6. [Die Tiere kommen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von Befall mit *Varroa spp*.“, und es wurden Vorkehrungen getroffen, damit sie während des Transports vor Befall mit *Varroa spp.* geschützt sind.]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere in der Sendung aus einem Betrieb, dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und sie sind nicht mit Honigbienen in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2. genannten Anforderungen nicht erfüllten.

II.4. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die 10-tägige Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung QUE-INTRA**

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen registrierten Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen registrierten Betrieb an.

Feld I.30.: „Art der Ware“: Geben Sie Folgendes an: Königinnen mit höchstens 20 Pflegebienen.

Teil II:

(1) Nur Königinnen mit höchstens 20 Pflegebienen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 57

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON HUMMELN (MUSTER „BBEE-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION				INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1 Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2 IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode		**I.9 Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code		**I.10 Bestimmungsregion** Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12 Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort		**I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15 Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16 Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18 Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20 Zertifiziert als/für □ Weitere Haltung □ Registrierter Equide □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Weiterverarbeitung □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Schlachtung □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Versandzentrum □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Bestäubung	□ Geschlossener Betrieb □ Ausstellung □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Technische Verwendung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Zuchtmaterial □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Sonstiges
	I.21 □ Für die Durchfuhr durch ein Drittland Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BBEE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen

II.a	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b**	**IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Die Tiere zeigten bei der innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen des Auftretens eines Befalls mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer).

II.1.2. Ihr Verpackungsmaterial und alles begleitende Futter und sonstige Material zeigte bei der in den letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung durchgeführten Sichtkontrolle keine Anzeichen des Vorkommens des Kleinen Bienenbeutenkäfers (*Aethina tumida*).

II.2. Nach amtlichen Angaben kommen die Tiere aus einem Betrieb, der sich an einem Ort befindet, an dem im Umkreis von mindestens 100 km kein Befall mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) gemeldet wurde und der nicht wegen eines Verdachtsfalls oder des bestätigten Auftretens eines Befalls mit *Aethina tumida* (Kleiner Bienenbeutenkäfer) zur Sperrzone erklärt wurde.

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und sie sind nicht mit Hummeln in Berührung gekommen, die die in Nummer II.2. genannten Anforderungen nicht erfüllten.

II.4. Für die Tiere gilt:

(1) *Entweder:* [Sie kommen aus einem Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Hummeln aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen, ausgenommen die in Nummer II.2. genannten, oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [Sie kommen aus einem Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Hummeln aufgrund von …… (2) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..…. sind erfüllt (3),]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…..… (4).]]

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die 10-tägige Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen registrierten Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen registrierten oder zugelassenen Betrieb an.

Feld I.30.: „Kategorie“: Geben Sie Folgendes an: Königinnen mit höchstens 20 Pflegebienen, Völker mit Brut oder Sonstiges.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung BBEE-INTRA**

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(3) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(4) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 58

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON LANDTIEREN ZWISCHEN GESCHLOSSENEN BETRIEBEN (MUSTER „CONFINED-LIVE-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION				INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1 Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2 IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode		**I.9 Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code		**I.10 Bestimmungsregion** Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12 Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort		**I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15 Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16 Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18 Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20 Zertifiziert als/für □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21 □ Für die Durchfuhr durch ein Drittland Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer		Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung			Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke			Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots		Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CONFINED-LIVE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Tiere [1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Ihr geschlossener Versandbetrieb ist in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen.

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung oder, falls eine solche nicht möglich war, der klinischen Inspektion, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ……. (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von Seuchen, insbesondere relevanten, im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Seuchen, gezeigt.

II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

II.2.1. Sie kommen aus einem geschlossenen Betrieb oder einer Zone:

[2] *Entweder:* [dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder*: [dem/der Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringende(n) Tierart(en) aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt [4],]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… [5].]]

[2] [6] *Entweder:* [II.2.2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum der Verbringung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]

[2] [6] *Und/Oder:* [II.2.2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:

[2] *Entweder:* [II.2.2.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist:

[2] *Entweder:* [II.2.2.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung;]]

[2] *Und/Oder:* [II.2.2.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden;]]

[2] *Und/Oder:* [II.2.2.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden.]]]

	[2] *Und/Oder:* [II.2.2.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums: [2] *Entweder:* [II.2.2.2.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung;]] [2] *Und/Oder:* [II.2.2.2.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde;]] [2] *Und/Oder:* [II.2.2.2.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [2] *Und/Oder:* [II.2.2.3. Sie wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Datum des Abgangs der Sendung in diesem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: [2] *Entweder:* [II.2.2.3.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]] [2] *Und/Oder:* [II.2.2.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach dem Datum des Einsetzens der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [2] *Und/Oder:* [II.2.2.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und: [2] *Entweder:* [II.2.2.4.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]] [2] *Und/Oder:* [II.2.2.4.2. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und die Tiere wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] [2] [6] *Und/Oder*: [II.2.2. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: [2] *Entweder:* [II.2.2.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums: [2] *Entweder:* [II.2.2.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung;]]

						(2) *Und/Oder:*	[II.2.2.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde;]]
						(2) *Und/Oder:*	[II.2.2.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
					(2) *Und/Oder:*	[II.2.2.2. Sie wurden mindestens die letzten 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:				
					(2) *Entweder:*	[II.2.2.2.1. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:				
						(2) *Entweder:*	[II.2.2.2.1.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]]
						(2) *Und/Oder:*	[II.2.2.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach dem Datum des Einsetzens der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]
					(2) *Und/Oder:*	[II.2.2.2.2. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden. Und:				
						(2) *Entweder:*	[II.2.2.2.2.1. Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]]
						(2) *Oder:*	[II.2.2.2.2.2. Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CONFINED-LIVE-INTRA**

(2) (6) *Und/Oder*: [II.2.2. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt:

(2) *Entweder:* [II.2.2.1. Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:

(2) *Entweder:* [II.2.2.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.2.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.2.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.2.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.2.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:

(2) *Entweder:* [II.2.2.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.2.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.2.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.2.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.2.2.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:

(2) *Entweder:* [II.2.2.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.2.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.2.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.2.2.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

		[2] *Und/Oder:*	[II.2.2.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers gilt Folgendes:

II.3.1. In dem geschlossenen Betrieb des Abgangs der Sendung ist keine anormale Mortalität unbekannter Ursache aufgetreten, die die zu verbringenden Tiere betraf.

II.3.2. Die Tiere kamen nicht mit Tieren in Berührung, die den in Nummer II.2.1. genannten Verbringungsbeschränkungen unterlagen, oder mit Tieren, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen.

II.3.3. Auf der Grundlage des Überwachungsplans des geschlossenen Betriebs stellen die Tiere kein erhebliches Risiko hinsichtlich einer Ausbreitung der Seuchen dar, für die sie gelistet sind.

II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die 10-tägige Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassenen geschlossenen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassenen geschlossenen Betrieb an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CONFINED-LIVE-INTRA**

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

(6) Nur im Fall von Tieren der Familien *Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae* und *Tragulidae*.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 59

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG VON PRIMATEN ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN IN EINEN GESCHLOSSENEN BETRIEB (MUSTER „CONFINED-PRIMATE-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION				**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8 **Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code	
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20 **Zertifiziert als/für**			
	□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges
	I.21 **□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CONFINED-PRIMATE-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Tiere [(1)] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie haben während der klinischen Untersuchung oder, falls eine solche nicht möglich war, der klinischen Inspektion, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ……. (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von Seuchen, insbesondere relevanten, im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten Seuchen, gezeigt.

II.1.2. Ihre Verbringung wurde durch eine Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats gemäß und in Übereinstimmung mit Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission genehmigt.

[(2)] *Entweder:* [II.1.3. [Sie kommen aus einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[(2)] *Oder*: [II.1.3. Sie kommen aus einer Zone, der Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von …… [(3)] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[(2)] [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt [(4)],]]

[(2)] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… [(5)].]]

II.2. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers gilt Folgendes:

II.2.1. Die Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.2.2. Die Tiere werden direkt zum Bestimmungsbetrieb versandt.

II.3. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.4. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die 10-tägige Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Betrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen geschlossenen Versandbetrieb an, der in Übereinstimmung mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen ist.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CONFINED-PRIMATE-INTRA**

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 60

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON SENDUNGEN VON SAMEN, EIZELLEN UND EMBRYONEN VON IN EINEM GESCHLOSSENEN BETRIEB GEHALTENEN LANDTIEREN, DER/DIE GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE(N) (MUSTER „GP-CONFINED-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION — **INTRA**

Teil I: Beschreibung der Sendung

I.1 **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
I.8 **Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code	
I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren
I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
I.20 **Zertifiziert als/für**			
□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial
□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz
□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges
I.21 **□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	**□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	**□ Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja	□ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CONFINED-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der/Die [Samen] (1) [*in vivo* gewonnenen Embryonen] (1) [Eizellen] (1) [*in vitro* erzeugten Embryonen] (1) [mikromanipulierten Embryonen] (1) der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllt/erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Er/Sie wurde(n) von dem geschlossenen Betrieb (2) gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, der zugelassen ist, dem eine individuelle Zulassungsnummer zugewiesen wurde und der von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird.

II.1.2. Er/Sie wurde(n) von dem geschlossenen Betrieb gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, der die Anforderungen hinsichtlich Quarantäne, Isolation und sonstiger Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission genannt werden.

(1) *Entweder:* [II.1.3. Er/Sie wurde(n) von einem geschlossenen Betrieb (2) oder einer Zone versandt, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Spendertiere von zu verbringendem Zuchtmaterial aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für dieses Zuchtmaterial , weil es vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und es ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Zuchtmaterial mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [II.1.3. Er/Sie wird/werden aus einem geschlossenen Betrieb (2) oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Spendertiere des Zuchtmaterials aufgrund von …… (3) auferlegt wurden, versandt, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (4),]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..…… (5).]]

II.2. Der/die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde(n)von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.2.2. Sie sind mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) in einem einzigen geschlossenen Herkunftsbetrieb verblieben.

(1) [II.2.3. Es handelt sich um Rinder, und sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet.]

(1) [II.2.3. Es handelt sich um Schweine, und sie sind gemäß Artikel 52 Absatz 1 oder Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet.]

(1) [II.2.3. Es handelt sich um Schafe oder Ziegen, und sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder Artikel 46 Absätze 1, 2 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet.]

(1) [II.2.3. Es handelt sich um Equiden und sie sind gemäß Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1 oder Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet.]

(1) [II.2.3. Es handelt sich um Landtiere, ausgenommen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden, und sie wurden im Einklang mit den Vorschriften des geschlossenen Betriebs gekennzeichnet und registriert.]

II.3. Der/die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) kommt/kommen aus dem in Feld I.11. bezeichneten geschlossenen Betrieb und ist/sind für einen anderen geschlossenen Betrieb bestimmt.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CONFINED-INTRA**

II.4. Laut amtlichen Angaben wurde(n) der/die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.4.1. Sie kommen nicht aus einem geschlossenen Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem geschlossenen Betrieb in Berührung gekommen, der sich in einer Zone befindet, die aufgrund des Auftretens einer Seuche der Kategorie A gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission oder einer neu auftretenden Seuche, die für die Art(en) der betreffenden gehaltenen Landtiere relevant ist, Verbringungsbeschränkungen unterlag.

II.4.2. Sie kommen aus einem geschlossenen Betrieb, in dem mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) keine für die betreffende Tierart relevante Seuche der Kategorie D gemäß dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gemeldet wurde.

II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers wurde(n) der/die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.5.1. Sie wurden von dem/der Betriebstierarzt/-tierärztin, der/die für die im geschlossenen Betrieb durchgeführten Tätigkeiten zuständig ist, klinisch untersucht und zeigten am Tag der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) keine Krankheitssymptome.

II.5.2. Sie wurden, soweit möglich, mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) und während des Zeitraums der Gewinnung nicht im Natursprung eingesetzt.

II.6. Soweit bekannt und anhand der Dokumentenprüfung der von dem/der für die Tätigkeiten in dem geschlossenen Betrieb verantwortlichen Betriebstierarzt/-tierärztin vorgelegten Daten ist/sind der/die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) in Pailletten oder sonstigen Verpackungen verpackt, die gekennzeichnet sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen in:

(1) (6) *Entweder:* [Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission, und das Kennzeichen ist in Feld I.30. angegeben.]

(1) (7) *Oder:* [Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, und das Kennzeichen ist in Feld I.30. angegeben.]

II.7. Für den/die in Teil I bezeichneten [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) gilt Folgendes:

II.7.1. Er/Sie wird/werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:

II.7.1.1. Er wurde vor dem Datum des Versands durch den/die für die Tätigkeiten in dem geschlossenen Betrieb verantwortlichen Betriebstierarzt/-tierärztin oder einen/eine amtliche(n) Tierarzt/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.7.1.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.

(1) (8) [II.7.1.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]

(1) (6) (9) [II.7.2. Er/Sie ist/sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind.

II.7.3. Er/Sie wird/werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem er/sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben wird/werden, voneinander getrennt werden.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CONFINED-INTRA**

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Zulassungsnummer des geschlossenen Versandbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des geschlossenen Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an.

Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an.

„Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen der Samen, die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind.

„Datum der Sammlung/Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen oder Embryonen der Sendung an.

„Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer des geschlossenen Betriebs an, von dem der/die Samen, Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurde(n).

„Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Geschlossener Betrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein.

(6) Für Sendungen von Samen, Eizellen oder Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Equiden.

(7) Für Sendungen von Samen, Eizellen oder Embryonen von Landtieren, ausgenommen Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen oder Equiden.

(8) Für gefrorene(n) Samen, Eizellen oder Embryonen.

(9) Für Sendungen, in denen Eizellen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vitro* erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Equiden in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 61

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG UND MUSTER DER ERKLÄRUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON HUNDEN, KATZEN UND FRETTCHEN (MUSTER „CANIS-FELIS-FERRETS-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1**	**Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2**	**IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5	**Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6**	**Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7	**Herkunftsland** ISO-Ländercode	**I.9**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8	**Herkunftsregion** Code	**I.10**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13	**Verladeort**	**I.14**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15	**Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument	**I.16**	**Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18	**Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19	**Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20	**Zertifiziert als/für** □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21	□ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	□ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)		I.23	□ Für die Ausfuhr	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung CANIS-FELIS-FERRETS-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Hunde, Katzen und Frettchen [1] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind einzeln gekennzeichnet:

[2] *Entweder:* [gemäß Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission.]

[2] *Und/Oder:* [durch eine vor dem 3. Juli 2011 angebrachte deutlich lesbare Tätowierung.]

II.1.2. Sie werden von ihrem individuellen Identifizierungsdokument gemäß Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 begleitet.

II.1.3. Sie wurden am ……. (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) einer klinischen Untersuchung oder einer klinischen Inspektion unterzogen, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung durchgeführt wurde und bei der sie keine Symptome oder klinischen Zeichen einer Seuche zeigten.

[2] *Entweder:* [II.1.4. [Sie kommen aus einem registrierten oder zugelassenen Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder*: [II.1.4. Sie kommen aus einem registrierten oder zugelassenen Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von …… [4] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt [5],]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..…..…. [6].]]

[2] [3] [II.1.5. Sie kommen aus registrierten oder zugelassenen Betrieben, in denen laut amtlichen Angaben bei gehaltenen Landtieren in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde, und in denen soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und nach den Angaben des Unternehmers keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.]

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:

[2] *Entweder:* [II.2.1. Die Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit dem Datum des Abschlusses der Tollwut-Erstimpfung, die gemäß den Gültigkeitsanforderungen in Anhang VII Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und jede eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen.]

[2] *Oder:* [II.2.1. Die Tiere sind zur Verbringung in den in Feld I.12. angegebenen geschlossenen Betrieb auf direktem Weg in Übereinstimmung mit Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 bestimmt.]

[2] *Oder:* [II.2.1. Die Tiere sind jünger als 12 Wochen und wurden nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind zwischen 12 und 16 Wochen alt und haben weniger als 21 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung eine vollständige Tollwut-Erstimpfung gemäß den Gültigkeitsanforderungen in Anhang VII Teil I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erhalten, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 informiert, dass er der Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zustimmt. Und:

[2] *Entweder:* [Sie werden von einer dieser Veterinärbescheinigung beigefügten Erklärung des Unternehmers oder des Heimtierhalters [7] begleitet, die besagt, dass die Tiere von der Geburt bis zum Abgangszeitpunkt nicht mit gehaltenen Landtieren, bei denen ein Verdacht auf Infektion mit dem Tollwut-Virus besteht, oder mit wild lebenden Tieren von für die Infektion mit dem Tollwut-Virus gelisteten Arten in Berührung gekommen sind.]

[2] *Oder:* [Das weibliche Tier, von dem sie noch abhängig sind, ist ihre Mutter, und aus dem Identifizierungsdokument dieses weiblichen Tiers geht hervor, dass es vor ihrer Geburt gegen Tollwut geimpft wurde und dass diese Impfung die in Anhang VII Teil I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 aufgeführten Gültigkeitsanforderungen erfüllt hat.]

(2) *Entweder:* [II.2.2. Je nach dem in Feld I.9. oder, falls Regionalisierung angewandt wird, in Feld I.10. angegebenen vorgesehenen Bestimmungsort (8) trifft auf die Hunde Folgendes zu:

(2) *Entweder:* [Sie wurden gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 der Kommission gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt.]

(2) *Oder:* [Sie wurden nicht gegen (9) *Echinococcus multilocularis* behandelt.]]

(2) *Oder:* [II.2.2. Die Tiere sind zur Verbringung in den in Feld I.12. angegebenen geschlossenen Betrieb auf direktem Weg in Übereinstimmung mit Artikel 54 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 bestimmt.]

(3) [II.3. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.4. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

(3) **Tierschutzbescheinigung**

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen registrierten Versandbetrieb, ein zugelassenes Heim für Hunde, Katzen und Frettchen, einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb oder einen Haushalt an (im Fall von anderen Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen als Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken in Übereinstimmung mit Artikel 55 sowie, falls anwendbar, Artikel 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688).

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen registrierten Bestimmungsbetrieb, ein zugelassenes Heim für Hunde, Katzen und Frettchen, einen für Auftriebe zugelassenen Betrieb oder einen Haushalt (im Fall von anderen Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen als Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken in Übereinstimmung mit Artikel 55 sowie, falls anwendbar, Artikel 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688) oder einen geschlossenen Betrieb an.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie den alphanumerischen Code jedes Tiers der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Nicht für andere Verbringungen von Hunden, Katzen und Frettchen als Verbringungen zu nichtkommerziellen Zwecken in Übereinstimmung mit Artikel 55 sowie, falls anwendbar, Artikel 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.

	(4) Geben Sie die Bezeichnung der relevanten gelisteten Seuche(n) an. (5) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (6) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein. (7) Die in Feld II.2.1. genannte, der Veterinärbescheinigung beizufügende Erklärung ist in Anhang I Kapitel 61 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission (nach dem Muster der Veterinärbescheinigung) festgelegt. (8) Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführte Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten. (9) Behandlungen gegen *Echinococcus multilocularis*, die nach dem Datum der Unterzeichnung dieser Veterinärbescheinigung durchgeführt wurden, müssen in Übereinstimmung mit Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 abgeschlossen und dokumentiert werden.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) — Qualifikation und Amtsbezeichnung Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit — Code der lokalen Kontrolleinheit Datum Stempel — Unterschrift

Muster der Erklärung gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i oder Artikel 56 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission, die in der Veterinärbescheinigung genannt wird und dieser Bescheinigung beizufügen ist

Der/Die Unterzeichnete,

…… [1],

[Unternehmer oder Heimtierhalter, der eine andere Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen als eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durchführt]

erklärt, dass die Tiere von der Geburt bis zum Zeitpunkt des Abgangs der Sendung nicht mit gehaltenen Landtieren, bei denen ein Verdacht auf Infektion mit dem Tollwut-Virus besteht, oder mit wild lebenden Tieren von für die Infektion mit dem Tollwut-Virus gelisteten Arten in Berührung gekommen sind.

Transponder/Tattoo [2]	Nummer des Ausweises / der Veterinärbescheinigung [2]

[1] In Großbuchstaben ausfüllen
[2] Nichtzutreffendes streichen.

KAPITEL 63

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON SONSTIGEN CARNIVORA (MUSTER „OTHCARN-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION				INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1 Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2 IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode		**I.9 Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code		**I.10 Bestimmungsregion** Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12 Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort		**I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15 Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16 Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18 Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20 Zertifiziert als/für □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21 □ Für die Durchfuhr durch ein Drittland Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	□ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**	**I.23**	□ **Für die Ausfuhr**
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		Drittland ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		Ausgangsort GKS-Code
	Mitgliedstaat ISO-Ländercode		
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**	**I.25**	**Fahrtenbuch** □ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.27**	**Gesamtmenge**
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**	**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHCARN-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die sonstigen Carnivora [1] [2] der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie sind wie folgt identifiziert:

[3] *Entweder:* [jedes einzelne Tier.]

[3] *Und/Oder:* [als Gruppe von Tieren derselben Art, die während der Verbringung an den Bestimmungsort zusammen gehalten werden.]

II.1.2. Sie wurden am ……. (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) einer klinischen Untersuchung oder einer klinischen Inspektion unterzogen, die innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs durchgeführt wurde und bei der sie keine Symptome oder klinischen Zeichen einer Seuche zeigten.

II.1.3. Sie kommen aus einem registrierten oder zugelassenen Betrieb, in dem laut amtlichen Angaben bei gehaltenen Landtieren in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs kein Fall von Tollwut gemeldet wurde, und in dem soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und nach den Angaben des Unternehmers keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

[3] *Entweder:* [II.1.4. [Sie kommen aus einem registrierten oder zugelassenen Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[3] *Oder:* [II.1.4. Sie kommen aus einem registrierten oder zugelassenen Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von …… [4] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[3] [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt [5],]]

[3] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..…… [6].]]

[3] *Entweder:* [II.1.5. Sie haben eine vollständige Tollwut-Erstimpfung, die gemäß den Gültigkeitsanforderungen in Anhang VII Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durchgeführt wurde, erhalten, seit dem Datum des Abschlusses der Erstimpfung sind mindestens 21 Tage vergangen und jede eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung vorgenommen.]

[3] *Oder:* [II.1.6. [Sie sind im Einklang mit Artikel 58 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 für die Beförderung auf direktem Wege:

[3] *Entweder:* [in den in Feld I.20. angegebenen geschlossenen Betrieb bestimmt.]

[3] *Oder:* [in den in Feld I.20. angegebenen Betrieb bestimmt, in dem diese Tiere als Pelztiere im Sinne des Anhangs I Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission gehalten werden.]]

[3] [II.1.7. Je nach dem in Feld I.10. oder, falls Regionalisierung angewandt wird, in Feld I.11. angegebenen vorgesehenen Bestimmungsort [7] trifft auf die Canidae, ausgenommen Hunde, Folgendes zu:

[3] *Entweder:* [Sie wurden gemäß Anhang VII Teil 2 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt:

Kennzeichen	*Echinococcus*-Behandlung		Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin
	Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung	Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift

.]]

(3) *Oder:* [Sie wurden nicht gegen (8) *Echinococcus multilocularis* behandelt.]]

(3) *Oder:* [Sie sind im Einklang mit Artikel 58 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 für die Beförderung auf direktem Wege:

(3) *Entweder:* [in den in Feld I.20. angegebenen geschlossenen Betrieb bestimmt,]]]

(3) *Oder:* [in den in Feld I.20. angegebenen Betrieb bestimmt], in dem diese Tiere als Pelztiere im Sinne des Anhangs I Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 gehalten werden.]]]

II.2. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.3. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen registrierten oder zugelassenen Versandbetrieb an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen registrierten oder zugelassenen Bestimmungsbetrieb an.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie das Identitätskennzeichen jedes Tiers der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) „Sonstige Carnivora“ bezeichnet andere Tiere der Ordnung *Carnivora* als Hunde, Katzen oder Frettchen im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Nummer 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(5) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(6) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung OTHCARN-INTRA**

	(7) Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführte Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten. (8) Die in Nummer II.2.2. genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten der Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* in Übereinstimmung mit Anhang VII Teil 2 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 zu verwenden, sofern diese Behandlung nach dem Datum der Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung und vor dem geplanten Eingang der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.
	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) — Qualifikation und Amtsbezeichnung Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit — Code der lokalen Kontrolleinheit Datum Stempel — Unterschrift

KAPITEL 64

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON WILD LEBENDEN LANDTIEREN (MUSTER „WILD-ANIMALS-INTRA“)

EUROPÄISCHE UNION				INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1 Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2 IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a Lokale Bezugsnummer** **I.3 Zuständige oberste Behörde** **I.4 Zuständige örtliche Behörde**	**QR-Code**
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode		**I.9 Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code		**I.10 Bestimmungsregion** Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12 Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort		**I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15 Transportmittel □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16 Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17 Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18 Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatur □ Gekühlt □ Gefroren			
	I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20 Zertifiziert als/für □ Weitere Haltung □ Schlachtung □ Geschlossener Betrieb □ Zuchtmaterial □ Registrierter Equide □ Wanderzirkus / Dressurnummer □ Ausstellung □ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz □ Freisetzung in offenen Gewässern □ Versandzentrum □ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum □ Aquakulturbetrieb für Ziertiere □ Weiterverarbeitung □ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel □ Technische Verwendung □ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb □ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr □ Bestäubung □ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere □ Sonstiges			
	I.21 □ Für die Durchfuhr durch ein Drittland Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			

I.22	□ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23**	□ **Für die Ausfuhr**	
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Drittland	ISO-Ländercode
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		Ausgangsort	GKS-Code
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25**	**Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27**	**Gesamtmenge**	
I.28	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung WILD-ANIMALS-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Die Tiere [1] der in Teil I bezeichneten Sendung sind wild lebende Landtiere und erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.1. Mindestens in den 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind, galt für die Mehrzahl der Tiere der Sendung:

II.1.1.1. Sie hielten sich im Herkunftshabitat auf.

II.1.1.2. Sie sind nicht mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen.

II.1.1.3. Sie sind nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet oder eine Zone desselben in die Union verbracht wurden.

II.1.2. Sie haben während der klinischen Untersuchung oder, falls eine solche nicht möglich war, der klinischen Inspektion, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am ……. (*Datum im Format TT.MM.JJJJ*) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Tiere der betreffenden Art(en) gelisteten Seuchen oder neu auftretenden Seuchen gezeigt.

II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden Anforderungen:

[2] *Entweder:* [Sie kommen aus einem Habitat oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

[2] *Oder:* [Sie kommen aus einem Habitat oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von …… [3] auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

[2] [Die Anforderungen gemäß ……..……...…… sind erfüllt [4],]]

[2] [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..…..…..… [5].]]

[2] [II.3. Nach amtlichen Angaben sind die in Teil I bezeichneten Tiere Huftiere und erfüllen folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

[2] [II.3.1. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* bei wild lebenden Landtieren von für diese Seuche gelisteten Arten gemeldet wurde.]

[2] [II.3.2. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs keine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei wild lebenden Landtieren von für diese Seuche gelisteten Arten gemeldet wurde.]

[2] [II.3.3. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.]

[2] [II.3.4. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Umkreis von 150 km bei wild lebenden Landtieren von für diese Seuche gelisteten Arten keine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.]

[2] [II.3.5. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.]

[2] [II.3.6. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde.]]

(2) [II.4. Nach amtlichen Angaben gehören die in Teil I bezeichneten Tiere zu den Familien *Antilocapridae*, *Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae* oder *Tragulidae* und erfüllen folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:

(2) *Entweder:* [II.4.1. Sie stammen aus einem Habitat in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]

(2) *Und/Oder:* [II.4.2. Sie stammen aus einem Habitat in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:

(2) *Entweder:* [II.4.2.1. Sie haben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gelebt, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist während des folgenden Zeitraums:

(2) *Entweder:* [II.4.2.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung;]]

(2) *Und/Oder:* [II.4.2.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden;]]

(2) *Und/Oder:* [II.4.2.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.4.2.2. Sie wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die innerhalb der letzten 2 Jahre vor dem Datum des Abgangs der Sendung in diesem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:

(2) *Entweder:* [II.4.2.2.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]

(2) *Und/Oder:* [II.4.2.2.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach dem Datum des Einsetzens der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2) *Und/Oder:* [II.4.2.3. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:

(2) *Entweder:* [II.4.2.3.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]]

(2) *Und/Oder:* [II.4.2.3.2. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und die Tiere wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

	[2] *Und/Oder:*	[II.4.3. Sie stammen aus einem Habitat in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: [II.4.3.1. Sie haben mindestens in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Habitat gelebt, das sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um dieses Habitat befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und: [2] *Entweder:* [II.4.3.1.1. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um das Habitat, in dem die Tiere lebten, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: [2] *Entweder:* [II.4.3.1.1.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]] [2] *Und/Oder:* [II.4.3.1.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach dem Datum des Einsetzens der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]] [2] *Und/Oder:* [II.4.3.1.2. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen von 1 bis 24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um das Habitat, in dem die Tiere lebten, gemeldet wurden. Und: [2] *Entweder:* [II.4.3.1.2.1. Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]] [2] *Oder:* [II.4.3.1.2.2. Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]]]
	[2] *Und/Oder:*	[II.4.4. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt: [2] *Entweder:* [II.4.4.1. Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß: [2] *Entweder:* [II.4.4.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.4.4.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.4.4.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.4.4.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]

(2) *Und/Oder:* [II.4.4.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:

(2) *Entweder:* [II.4.4.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.4.4.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.4.4.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Verordnung, und

(2) *Und/Oder:* [II.4.4.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Verordnung, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]

(2) *Und/Oder:* [II.4.4.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:

(2) *Entweder:* [II.4.4.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und

(2) *Und/Oder:* [II.4.4.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.4.4.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.4.4.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

(2) *Und/Oder:* [II.4.4.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und

die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]

II.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus einem Habitat, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.6. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung in Übereinstimmung mit Artikel 101 Absätze 1, 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.

II.7. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung WILD-ANIMALS-INTRA**

Tierschutzbescheinigung

Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am …… (*Datum einfügen*), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.

Erläuterungen:

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie das Herkunftshabitat der Tiere der Sendung an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie das Habitat oder den Betrieb an, das/der der Endbestimmungsort der Sendung ist.

Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der Tiere der Sendung an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.

(4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.

(5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) gemäß Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

KAPITEL 65

MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON SENDUNGEN VON SAMEN, EIZELLEN UND EMBRYONEN VON TIEREN DER FAMILIEN *CAMELIDAE* UND *CERVIDAE*, DER/DIE GEMÄSS DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN ODER ERZEUGT, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE(N) (MUSTER „GP-CAM-CER-INTRA“)“.

EUROPÄISCHE UNION					**INTRA**
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1** **Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2** **IMSOC-Bezugsnummer** **I.2a** **Lokale Bezugsnummer** **I.3** **Zuständige oberste Behörde** **I.4** **Zuständige örtliche Behörde**		**QR-Code**
	I.5 **Empfänger** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6** **Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 **Herkunftsland** ISO-Ländercode		**I.9** **Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8 **Herkunftsregion** Code		**I.10** **Bestimmungsregion** Code		
	I.11 **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12** **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 **Verladeort**		**I.14** **Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15 **Transportmittel** □ Schiff □ Flugzeug □ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug Kennzeichen □ Sonstiges Dokument		**I.16** **Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17** **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 **Beförderungsbedingungen** □ Umgebungstemperatur		□ Gekühlt	□ Gefroren	
	I.19 **Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20 **Zertifiziert als/für**				
	□ Weitere Haltung	□ Schlachtung	□ Geschlossener Betrieb	□ Zuchtmaterial	
	□ Registrierter Equide	□ Wanderzirkus / Dressurnummer	□ Ausstellung	□ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz	
	□ Freisetzung in offenen Gewässern	□ Versandzentrum	□ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	□ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	
	□ Weiterverarbeitung	□ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	□ Technische Verwendung	□ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb	
	□ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	□ Bestäubung	□ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	□ Sonstiges	
	I.21 **□ Für die Durchfuhr durch ein Drittland** Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code				

I.22 □ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**		**I.23** □ **Für die Ausfuhr**	
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland	ISO-Ländercode
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Ausgangsort	GKS-Code
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		
I.24 **Geschätzte Beförderungsdauer**		**I.25** **Fahrtenbuch**	□ Ja □ Nein
I.26 **Gesamtzahl der Packstücke**		**I.27** **Gesamtmenge**	
I.28 **Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**		**I.29** **Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**	

I.30 **Beschreibung der Sendung**

KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	Test	

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CAM-CER-INTRA**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b** **IMSOC-Bezugsnummer**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der/die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) der Sendung ist/sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde(n)von Spendertieren gewonnen, auf die Folgendes zutrifft:

II.1.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.

II.1.2. Sie sind mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) in einem einzigen Herkunftsbetrieb verblieben.

(1) [II.1.3. Es handelt sich um Tiere der Familie *Camelidae*, und sie sind in Übereinstimmung mit Artikel 73 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.]

(1) [II.1.3. Es handelt sich um Tiere der Familie *Cervidae*, und sie sind in Übereinstimmung mit Artikel 73 Absatz 2 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichnet.]

II.2. Für den/die in Teil I bezeichneten [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) gilt Folgendes:

II.2.1. Er/Sie kommt/kommen aus einem registrierten Betrieb, dem durch die zuständige Behörde die in Feld I.11. angegebene individuelle Registrierungsnummer zugewiesen wurde.

II.2.2. Er/Sie wird/werden versandt von:

(1) *Entweder:* [einem registrierten Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Camelidae oder Cervidae aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für dieses Zuchtmaterial, weil es vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und es ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Zuchtmaterial mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]

(1) *Oder:* [einem registrierten Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Camelidae oder Cervidae aufgrund von …… (2) auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und:

(1) [Die Anforderungen gemäß ……..…..….. sind erfüllt (3),]]

(1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ……..……..… (4).]]

II.3. Laut amtlichen Angaben wurde(n) der/die [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.3.1. Sie kommen nicht aus einem Betrieb und sind nicht mit Tieren aus einem Betrieb in Berührung gekommen, der sich in einer Zone befindet, die aufgrund des Auftretens der Maul- und Klauenseuche, der Infektion mit dem Rinderpest-Virus, der Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer oder einer neu auftretenden Seuche, die für die Arten der betreffenden gehaltenen Landtiere relevant ist, Verbringungsbeschränkungen unterlag.

II.3.2. Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1):

II.3.2.1. gemäß Anhang II Teil 2 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission ein Überwachungsprogramm zum Nachweis einer Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (*M. bovis, M. caprae* und *M. tuberculosis*) durchgeführt wurde.

II.3.2.2. keine Tiere der Familien *Camelidae* oder *Cervidae* eingeführt wurden, die nicht die Bedingungen gemäß Nummer II.3.2.1. erfüllen.

II.3.2.3. im Fall eines Verdachts einer Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) Untersuchungen durchgeführt wurden und die Seuche ausgeschlossen wurde.

II.3.3. Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens 42 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) keine Infektion mit *Brucella abortus, Brucella melitensis* und *Brucella suis* gemeldet wurde.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CAM-CER-INTRA**

	(1) [II.3.4.	Es handelt sich um Tiere der Familie *Camelidae*, und sie kommen aus einem Betrieb, in dem alle Tiere anhand von Proben, die in den 30 Tagen vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) genommen wurden, mit Negativbefund einem Test zum Nachweis einer Infektion mit *Brucella abortus, Brucella melitensis* und *Brucella suis* gemäß Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen wurden.]
	II.3.5.	Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) keine infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis gemeldet wurde.
	II.3.6.	Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens 2 Jahre vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) im Umkreis von 150 km um den Betrieb herum keine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.
	II.3.7.	Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.
	II.3.8.	Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens 15 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) kein Milzbrand gemeldet wurde.
	II.3.9.	Sie kommen aus einem Betrieb, in dem mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) keine Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde, und:
	(1) *Entweder:*	[2 Jahre vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) wurde keine Surra gemeldet.]
	(1) *Oder:*	[In den 2 Jahren vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlag der betroffene Betrieb Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden, und die in dem Betrieb verbleibenden Tiere wurden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum der Entfernung der infizierten Tiere aus dem Betrieb genommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra gemäß Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen.]
	II.3.10.	Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):
	(1) *Entweder:*	[II.3.10.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der in den letzten 24 Monaten in der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]
	(1) *Und/Oder:*	[II.3.10.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor sowie während der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]
	(1) *Und/Oder:*	[II.3.10.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor sowie während der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) in einem Drittland, Gebiet oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Herkunftsorts der Sendung von [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) eingeholt hat.]

(1) *Und/Oder:* [II.3.10.4. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]

(1) *Und/Oder:* [II.3.10.5. Sie wurden zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Gewinnung von [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serogruppe 1-24) unterzogen.]

(1) *Und/Oder:* [II.3.10.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung sowie mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]

(1) *Und/Oder:* [II.3.10.7. Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Entnahme der [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) genommen wurde.]

II.4. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und laut den Angaben des Unternehmers wurde(n) der/die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) von Spendertieren gewonnen, für die Folgendes gilt:

II.4.1. Sie wurden am Tag der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) von einem/einer Tierarzt/Tierärztin klinisch untersucht und zeigten keine Krankheitssymptome.

II.4.2. Sie kamen während des in Nummer II.1.2. genannten Haltungszeitraums von mindestens 30 Tagen nicht mit Tieren in Berührung, die nicht den Anforderungen der Nummer II.1.1. sowie Nummern II.3.1. bis II.3.10. genügten.

II.4.3. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des/der [Samens] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) und während des Zeitraums der Gewinnung nicht im Natursprung eingesetzt.

II.5. Der/die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) befindet/befinden sich in einem verplombten Transportbehälter/Container, und das Siegel trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

II.6. Soweit bekannt und gestützt auf die Dokumentenprüfung der vom Unternehmer vorgelegten Daten ist/sind der/die in Teil I bezeichnete(n) [Samen] (1) [Eizellen] (1) [Embryonen] (1) in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungsnummer des Versandbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an.

Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen, Eizellen oder Embryonen an.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung GP-CAM-CER-INTRA**

Feld I.30.:	„Art“: Geben Sie „*Camelidae*“ oder „*Cervidae*“ an. „Art“: Geben Sie an, ob es sich um Samen, *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Spendertier die individuelle Identifizierungsnummer an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen der Samen, die Eizellen und/oder Embryonen der Sendung enthalten ist/sind. „Datum der Sammlung/Gewinnung/Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung des Samens, der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Registrierungsnummer des Betriebs an, in dem der/die Samen, Eizellen oder Embryonen der Sendung gewonnen oder erzeugt wurde(n). „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an.
Teil II:	
(1)	Nichtzutreffendes streichen.
(2)	Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.
(3)	Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.
(4)	Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ein.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift